This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

JC
11
.S44

Stats Gelartheit

nach ihren HauptTheilen,

im Auszug und Zusammenhang.

Erster Theil:

Einleitung. Encyklopädie.

Metapolitik, StatsRecht, und von

RegirungsFormen.

C. H. Rau.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

120

Allgemeines

Stats Recht

und

StatsVerfassungsLere.

Voran:

Einleitung in alle StatsWissenschaften.

Encyklopädie derselben.

Metapolitik.

Anhang:

Prüfung der v. *Moser*schen Grundsätze des Allgem. StatsRechts.

von

August Ludwig Schlözer D.

Hofrath und Professor der StatsGelehrsamkeit in Göttingen.

Göttingen,

in Vandenhoek- und Ruprechtschem Verlag

1793.

Es sei mir erlaubt, diese wenige Bogen über importante Gegenstände, noch zur Zeit, und so wie sie in diesem ersten Versuche da liegen, für weiter nichts, als für Manuscript zum Gebrauch bei meinen pflichtmäßigen Vorlesungen, zu erklären.

Diese Erklärung soll die öffentliche Kritik nicht bestechen, deren Rechte auf alles, was gedruckt auf Messen kommt, gleich gegründet sind. Aber sie kan dem gerechten Beurteiler den richtigen GesichtsPunct angeben; und es ihm entschuldigen, wenn er fast durchaus eine Gedrängtheit im Ausdrucke findet, die für den blosen Leser oft Dunkelheit wird; wenn einige Materien unverhältnismäßig weitläuftig (wie die Geschichte des StatsRechts, S. 81-93), andre dagegen zu kurz (von Reichs- oder LandStänden, vom jure resistendi ꝛc.), behandelt worden sind.

Der HauptTeil dieſes erſten Bändchens, über StatsRecht und RegirungsFormen (S. 93–155), enthält nichts Neues; falls nicht die Deutlichkeit und Ordnung im Vortrag, ſamt der Stärke der Beweiſe, dadurch etwas gewonnen hat, daß bürgerliche und StatsGeſellſchaft (S. 4 und 63) von einander getrennt, und eine Reihe von Ideen, one die kein erwieſenes StatsRecht denkbar iſt, in eine eigne Wiſſenſchaft (S. 29–78), unter einem, wie mir dünkt, ſchicklicheren Namen, als bisher Mode war (Philoſophie überhaupt, gar Metaphyſik, S. 13), geformt worden iſt. — Die hier aufgeſtellten HauptSätze des StatsRechts ſelbſt, werden, wie ich ſicher hoffe, auch denen one Ausname unanſtößig ſeyn, welche die in unſern Tagen nötige Vorſicht beim Vortrage ſolcher Leren, nicht blos von VolksBüchern, ſondern (ich glaube, one Grund) auch von ſolchen fodern, die nur für denkende und cultivirte Leſer lesbar ſind. Es ſind noch eben die Sätze, die ich, ſeit 22 Jaren, hier in Göttingen vorzutragen gewagt habe. Ich ſage "gewagt": denn vor 22 Jaren hies man noch in manchen Gegenden Deutſchlands dreiſt, wenn man nachſagte, was in England in Parlements, und von allen rechtlichen

Stats-

StatsRechtsLerern, für allgemein war und bekannt angenommen war; jetzo geht es mir vielleicht, wie dem sel. *Michaelis*: "vor 30 Jaren, scherzte er oft in seinen letzten Zeiten, war ich ein Kätzer, jetzo heiße ich hyperorthodox". Gelesen, studirt, habe ich fleißig, Viele von den neusten Statsrechtlichen ReformationsSchriftstellern, *Necker* und *Burke*, *Mounier* und *Payne* &c., aber nach meinem Begriff bei ihnen nichts eigentlich Neues gefunden, das in der Wissenschaft wesentliche Aenderungen machen müßte.

Mer empfele ich der Prüfung der Kenner die beiden ersten Abschnitte (S. 1–28). Hier sind fromme Wünsche dargelegt, die der Kenner Untersuchung, vielleicht auch ihre Mitwirkung, verdienen. Die Ehre unsrer Wissenschaft, die gerade in unsern Tagen schrecklich leiden muß, und die weitere und leichtere Verbreitung, so wie auch die vollständigere Behandlung derselben in Deutschland — ich meine des ernsten ächten politischen Studii, im Gegensatze der politischen Kannegießerei —, scheint mir davon abzuhängen.

I. Gibt es einen Cursum *politicum*, gerade wie einen *juridicum*, *medicum* &c.? Man verstehe die Frage recht: man verlangt nicht, daß

flugs auf allen Universitäten eine eigne Vte Facultas *politica* errichtet werde; sondern man fragt nur, ob, so wie dermalen im ganzen cultivirten Europa, niemand sich um ein kleines Stadt-Physikat bewerben darf, der nicht documentiren kan, daß er, einige Jare lang, **Medicin** studirt habe, man nicht auch fodern dürfe, daß, wer theoretisch oder gar praktisch Politik treiben wolle, das Ding **gelernt** haben müsse? Wem diese Idee seltsam vorkömmt: der bedenke, daß vor noch nicht gar langer Zeit (etwa vor 2 Säculis), alte Muhmen und Huf-Schmidte, so wenig an die Existenz einer eignen Wissenschaft, genannt **Arznei-Gelartheit**, — daß vor etwa 600 Jaren deutsche Richter Schöffen und Geschworne, so wenig an die Existenz einer eignen Wissenschaft, genannt **Rechts-Gelartheit**, glaubten; als in unsern Tagen, Hunderte von Aerzten und Advocaten an das Daseyn einer eignen Wissenschaft, genannt **Stats-Gelartheit**, glauben. Leider haben **Gelerte** selbst die Sünde auf sich, dieses Vorurteil des **ungelerten** Pöbels genärt zu haben! **Politik** hob sich, im 17den Säc., ihrer Würde gemäs, als eine eigne weitschichtige Classe hochwichtiger menschlicher Kenntnisse empor; wie **Medicin** im 16den,

wie

wie Jurisprudenz im 12ten Säculo. Aber der Despotism, der unsre Nation nach dem Westfälischen Frieden schwer zu drücken anfing, und die Wolfische Philosophie, die das Allgem. StatsRecht dem NaturRecht als ein Anhängsel chen, und der Politik eine neue, wirklich lächerliche Definition, unterschob, drückte auch unsre Wissenschaft bis auf die neusten Zeiten nieder. Komisch-tragisch, doch immer mer schrecklich als lächerlich, waren die Folgen dieses anscheinlich blos theoretischen Irrtums. Denn nun a. glaubte man, das Geschäft, Völker zu regiren, da es entweder gar keine, oder doch nur eine äußerst unbedeutende, leichte Wissenschaft, sei, könne eben so, wie weyland ErbAemter, an Patriciate oder Familien ausschlieslich erteilt werden. Und völlig nach diesem Grundsatze — b. unterfingen sich, in unsern Tagen, Advocaten, Aerzte, Kaufleute, Bier-Brauer — alle (wie man wol zugeben kan) Genien, jeder in seinem resp. Fache, Welten, oder wenigstens Königreiche und Kurfürstentümer, umzuformen. Und beide MenschenClassen a u. b, lächelten auf den, der von mühsam studirter StatsWissenschaft sprach, herab, wie noch jetzo der dümmste LandMann auf den gelerten Oekonomen herabschaut, der die ökonomischen Kenntnisse

von

von 5 WeltTeilen kennt (obgleich nie den Pflug getrieben), — wie der HufSchmidt und die Muhme vormals auf den Arzt von Profession herablächelte.

II. Der Kenntnisse, die sich alle auf Stat oder Regirung beziehen, ist eine ungeheure Menge: noch mer, sie sind, dem ersten Anscheine nach, oft äußerst heterogen. Ist es möglich, sie alle in ein System, in ein geschlossenes System, in eine Tabelle, zu bringen? Viele Jare habe ich an dieser Tabelle (S. 9-28) gekünstelt — oder vielmer gesucht, sie so natürlich als möglich zu machen, und alles Künstliche zu beseitigen. Dankbar gestehe ich, daß ich dabei Vieles meinen Hrn. Zuhörern, die ich jedesmal zu Einwürfen auffoderte, zu verdanken habe. Einiges Gezwungne finde ich noch selbst darinn: eine Anzeige desselben wird mir also blos in dem Falle lehrreich, wenn mir zugleich VerbesserungsVorschläge erteilt werden. Nachsicht verdient, dächte ich, der Versuch immer: ich habe, meines Wissens, in dem WageStück einer solchen GeneralTabelle, keinen einzigen Vorgänger, als den sel. *Achenwall* im J. 1761.

III. Auf eine feste Terminologie kömmt bekanntlich in jeder Wissenschaft ausnemend viel

viel an; aber wie ärmlich ſteht es damit bis jetzo noch, bei uns Deutſchen, in unſerm Stu dio aus! Wie unbeſtimmt, ſchwankend, vieldeutig, ſind die Namen einzelner Teile deſſelben (Polizei, StatsWirtſchaft, CameralWiſſenſchaft ꝛc.)! Warum wollen wir nicht den SprachGebrauch fixiren, den Reichtum und die Biegſamkeit unſerer Sprache nützen, und hohe Präciſion auch bei Namen einfüren? Mir iſt, unter allen alten und jetztlebenden Sprachen, keine einzige bekannt, die ſo kurze, aber ausdrückende, beinahe Definitionen enthaltende Worte hätte, wie StatsGelehrſamkeit, StatsRecht, StatsVerfaſſungsLere, StatsKunſt, StatsKunde, StatsGeſchichte ꝛc.: wie fällt das (nach ſeiner Etymologie) kleinſtädtiſche griechiſche Wort Politik, gegen dieſe KernWorte ab!

Das 2te Bändchen dieſes HandBuchs, wird die StatsKunſt enthalten, und noch aphoriſtiſcher, wie dieſes 1ſte, gleichwol Bogenreicher, wegen der großen Menge der dahin gehörigen Materien, ſeyn. Das 3te wird eine Theorie der StatsKunde, und das 4te eine StatsGeſchichte, fürs erſte wenigſtens von Europa, liefern.

Uebri-

Uebrigens waren die 10 erſten Bogen ſchon im vorigen Winter gedruckt: alſo mögen wol hie und da *Facta* berürt werden, die ſeit dem, da

Omnia ... fiunt, fieri quae poſſe negaſſes,

Unfacta geworden ſind. Auch die Z. 9, S. 93, war ſchon vor dem 21 Jan. gedruckt.

Göttingen, im Octobr. 1793.

A. L. *Schlözer* D.

I. Einleitung
in die
StatsGelersamkeit.

§. 1.

Gott und Religion, sind Gegenstände der GottesGelartheit.

Rechte und Pflichten, Gegenstände der RechtsGelartheit.

Leben und Gesundheit, — der ArzneiGelartheit.

Begebenheiten, — der Geschichte.

Größe, — der Mathematik ꝛc. Und

Bürgerliche Gesellschaft, Stat, Regirung, und Obrigkeit, sind Gegenstände der StatsGelartheit, d. i. eines wolgeordneten Zusammenhangs von allen den Begriffen, die jene Dinge betreffen.

§. 2.

StatsGelersamkeit ist I. eine eigne Classe von Wissenschaften: kein Teil der Philosophie, falls man dieser nicht *omne scibile* auflabet. StatsRecht gehört so wenig in das NaturRecht, als Lehn- und WechselRecht; und Politik ist nicht allgemeine Klugheitslere.

StatsGelartheit ist II. nicht Eine Wissenschaft, sondern eine lange, schwer zu übersehende Reihe von ganz verschiedenen, wiewol innigst unter sich verbundenen Wissenschaften. Der cursus *politicus* ist an Weitläuftigkeit, Schwere, Würde und Wichtigkeit für MenschenGlück, dem cursui *theologico*, *juridico*, *medico* &c., völlig gleich.

Anmerk. Der Name dieser weitschichtigen Classe von Wissenschaften, war bisher, seit 2000 Jaren, bei allen gelerten Nationen, griechisch, — Politik, d. i. StadtWissenschaft, weil in den meist winzigen griechischen Ochlokratien, Polizei und Politik, Stadt- und StatsWissenschaft, zusammenflossen. Warum nicht lieber StatsGelersamkeit, StatsWissenschaft, Statslere ꝛc.? Keine Sprache, außer der deutschen, hat einen so ausdrückenden Namen dazu.

§. 3.

§. 3.

Mitbürger, Gemeinde, Obrigkeit, Regirung, Stat, — große, Centnerschwere, VölkerGlück interessirende, der feinsten Speculation fähige und bedürftige Worte!

Aber auch die gemeine VolksSprache fast aller Menschen hat sie. Auch der Unaufgeklärte fült und genießt sie, wie Feuer und Ur, kennt also die Sache: aber wie dunkel und unvollständig! Er denkt sich dabei, in der Gesellschaft von Menschen, von der er ein freiwilliges Mitglied ist, Einen oder Merere, die das Recht haben, ihm zu befelen, und die Macht, ihren Befelen Respect zu verschaffen: aber den Ursprung dieses Rechts und dieser Macht, und die Gränzen von beiden, kennt er nicht; und ist glücklich bei seiner Unwissenheit, oft glücklich bei seinen Irrtümern.

§. 4.

Der Stat ist eine I. Erfindung: Menschen machten sie zu ihrem Wol, wie sie BrandCassen ꝛc. erfanden. Die instructivste Art, Statslere abzuhandeln,

ist, wenn man den Stat als eine künstliche, überaus zusammengesetzte Maschine, die zu einem bestimmten Zwecke gehen soll, behandelt.

Aber II. uralt ist diese Erfindung: wir treffen sie schon beim allerersten Anfang der Geschichte an.

Und III. fast allgemein ist sie, trotz ihres natürlichen Unangenemen, bei Wilden, Barbaren, und cultivirten Menschen. Alle bisher bekannt gewordene Menschen-Haufen, alter mittler und neuer Zeiten, leben in den 3 Arten häuslicher [1] Gesellschaft. Alle one Ausname leben in bürgerlicher Gesellschaft. Und bei weitem die allermeisten, wenn gleich nicht alle, leben in StatsGesellschaft, oder unter Obrigkeit [2].

Die

1. Selbst die Wilden auf den Gebirgen von Luzon, machen keine Ausname: *Sonnerat* Reisen nach OstIndien, II, S. 87.

2. Den wesentlichen Unterscheid zwischen bürgerlicher und StatsGesellschaft (Societas *civilis* oder *Civitas*, und societas civilis *cum imperio* oder *Imperium*), setze ich hier voraus: StatsAnz. Heft 67, S. 354. CAESAR de *Bello gall.* VII, 4. Vercingetorix, summae potentiae adolescens, cujus pater (Celtillus) *principatum* Galliae totius obtinuerat, et ob eam causam, quod *regnum* appetebat, ab *civitate* erat interfectus . . .

Die beiden erſten Arten von Geſellſchaft, die häuslichen und die bürgerliche, ſind aus bloſem tieriſchem Inſtinct erklärbar; zum Uebergang in die dritte mußte ſchon raiſonnirende Erfarung wirken. Aber IV. ſer leicht mußte die Erfindung ſeyn, dies beweiſt ihr Alter und ihre Allgemeinheit. Man brauchte nur zu bemerken, daß MenſchenGlück one Verein, und dauernder Verein one Stat, nicht möglich ſei: ſo unterwarf man ſich freiwillig; oder falls auch die erſte Unterwerfung erzwungen war, ſo harrte man gern in derſelben fort.

Uebrigens, da ſich noch kein einziges nur halbcultivirtes Volk one Stat gefunden hat: ſo muß der Stat V. ein unentberliches Bedürfnis der Menſchheit ſeyn, und mit im Plane des Schöpfers liegen, vorausgeſetzt, daß dieſer die möglichſthohe Vervollkommnung ſeiner MenſchenGeſchöpfe wolle. Unſtreitig iſt in der Bedeutung alle "Obrigkeit von Gott".

§. 5.

a. Dürfen, müſſen, Speculationen von der Art, angeſtellt, und verbreitet werden? Mitleidswürdig wäre das Volk,

bei dem es niemand tun dürfte, niemand täte [3].

Betriege man doch das Volk nicht, durch Wiener Anleitungen, und Bruchsaler Katechismе [4]. Wäre auch das Betriegen erlaubt: so frommt es nicht, und macht, über lang oder über kurz, übel ärger. StatsTrug, wie PfaffenTrug, ist nicht mer in Europa haltbar.

Nur auch Warheiten von der Art predige, selbst von Canzeln, niemand, der nicht die Gabe hat, zugleich auch den rohen Haufen, durch lichtvolle Darstellung, vor Misverstand und Misbrauch zu wahren.

Aber nie komme die *Cromwell*sche [5] Zeit in unserm ErdTeile wieder, wo auch Denker im Volke, nur in Logen bei verschlossenen Türen, über Verhältnisse zwischen

3. "Il y a un voile qui *doit* toujours couvrir tout ce que l'on peut dire et tout ce qu'on peut croire du *droit des peuples* et de celui *des princes* qui ne s'accordent jamais si bien ensemble que dans le *silence*". Mem. du Card. de RETZ. Wie falsch, wie unmenschlich!

4. StatsAnz. Heft 36, S. 497-505. Vergl. mit Heft 45, S. 118.

5. *Nicolai* Versuch über den TempelHerrnOrden, Th. I, S. 204.

schen Menschen und Menschen, über Freiheit und Gleichheit, als Zwecke (nicht als Opfer) des Stats, über Gebrechen und Verbrechen nichtdenkender Statsverwalter, sprechen durften; weil furchtlose Verteidiger der Unterdrückten, Aufwiegler hießen, und man ihren Syllogismen Zwölfpfünder opponirte [6].

§. 6.

b. Können dergleichen Speculationen wissenschaftlich behandelt werden? Sind sie fähig, allesamt in ein so geschlossenes System gebracht zu werden, wie Theologie, Jurisprudenz ꝛc.? Lassen ihre Haupt-Sätze, ware, strenge, unwidersprechliche Beweise zu? — Wollen einen Versuch wagen.

§. 7.

c. Geschichte dieses importanten, und nun so weit ausgebreiteten Zweigs menschlicher Kenntnisse. So lang es Menschen gab, die dachten und schrieben, also Menschen im Stat, gab es auch Menschen, die politische Ideen hegten und verzeichneten.

6. StatsAnz. Heft 64, S. 456.

ten. Aber solche scientifisch anzuordnen, war erst unserm ZeitAlter vorbehalten.

Zwar Namen und Titel über unsre Wissenschaften, finden sich schon seit 2000 Jaren in Menge, unter allerlei, zum Teil seltsamen Formen, sogar wie Romane. Aber *Aristotelis* und *Wolfs* Politiken haben nichts als den Namen mit einander gemein. Die Büchlein von *Lipsius*, *Besold*, *Arnisaeus*, *Althus*, *Boxhorn*, *Grillo*, &c. &c., vom J. 1590 bis 1730, enthalten gerade nichts von dem, was wir jetzo Politik nennen. Auch das allgemeine StatsRecht, so wie es die alten römischen Juristen, dann die Päpste im MittelAlter, dann das brittische Parlament seit dem vorigen Jarhunderte, lerten, scheint gar nicht ein und eben dasselbe Ding zu seyn.

Anmerk. Erst wenn wir uns an eine feste Terminologie in unserm Cursu gewönt, und StatsRecht und StatsKunst, deren jede ihre eigene Geschichte hat, und die nie mit gleichem Schritte gingen, von einander sorgfältig unterschieden haben werden: dann erst, und eher nicht, wird eine Litteratur der StatsWissenschaften, nach dem Muster der *Pütter*schen Litteratur des deutschen StatsRechts, möglich seyn.

II. Politische Encyklopädie:

Uebersicht aller HauptTeile der StatsGelersamkeit, in ihrem natürlichen Zusammenhang.

(Mit Ausschluß der HilfsWissenschaften.)

§. 1.

Man untersucht einzelne Staten nach ihrer wirklichen Beschaffenheit. — Cursus politicus HISTORICVS, *Notitia* imperiorum, StatsKunde in allgemeiner Bedeutung.

Man untersucht die menschliche Einrichtung, Stat genannt, nach ihrem Zweck und Wesen überhaupt. — Cursus politicus PHILOSOPHICVS, *Scientia* imperii, StatsLere.

§. 2.

A. Cursus polit. HISTORICVS hat 2 HauptTeile:

I. StatsKunde in engerer Bedeutung, oder Statistik. Sie erzält, wie ein Stat,

als Stat, in einem gegebenen ZeitRaum wirklich sei oder gewesen sei. Alle Staten der Welt, Marocko wie Sina und Hannover, kommen darinn überein, daß 1. Kräfte 2. vereint 3. wirken. Aber sie sind unendlich verschieden,

1. in den **Kräften**, ihrer Quantität sowol als Qualität nach. Dieser Kräfte sind im cultivirten Stande 4: **Leute, Land, Producte**, und **Geld** (auch ein Product, aber von eigner Art und Wirkung, und daher einer eignen Rubrik werth). — GrundMacht.

2. im **Verein** dieser Kräfte. — Stats-Verfassung.

3. im **Gebrauch** derselben, und der Art, wie sie wirklich agiren. — Stats-Verwaltung.

Die Data zu allen diesen Nachrichten heißen StatsMerkwürdigkeiten. Aus der ganzen physischen, geographischen, litterarischen, kirchlichen ꝛc. Beschreibung eines Stats, hebt nämlich der Statskundige nur diejenigen Data heraus, die einen erweislichen Einfluß auf das Wol oder Weh des States haben, und erzält blos ihre Folgen, one absichtlich darüber zu urteilen.

II. StatsGeschichte. Sie erzält, wie ein Stat das geworden sei, was er wirklich ist. Der Trieb des Denkers, "*causas* cognoscere rerum, schließt dieses Studium dichte an das vorige an. Freilich ist dann nicht mer die Rede von Geschichten im Geschmack der AnnoDominiMänner, die nur Schlachten, ThronVeränderungen, und Biographien der Herrscher, verzeichneten, nicht aber, wie ein Volk zu seiner Justiz- und FinanzVerfassung, zu seinen ErbPatriciern und seiner Armut u. s. w., gekommen sei [7].

Anmerk. Eine StatsGeschichte in neuerem Geschmack, ist eine fortlaufende Stats-Kunde; so wie letztere eine stillstehende StatsGeschichte.

§. 3.

7. Außer diesen beiden Untersuchungen, wie ein Stat ist, und wie er das geworden ist, tritt noch eine dritte ein, wie er seyn könnte und sollte? Man könnte solche die angewandte (besondre, *Pütters* jurist. Encyklop. S. 48) StatsKunst nennen. Sie ist das letzte Resultat unsers ganzen Studii; vorausgesetzt, daß kein menschlicher Stat one Feler sei. Aber, Mangel entweder an allgemeinen StatsEinsichten, oder an Kenntnis des Landes und Volkes, dessen Gebrechen man heilen will, oder, wie man häufige Beispiele hat, Mangel an beiden zugleich, erzeugt den Projectenmacher; immer ein verächtliches, oft ein fürchterlich-gefärliches Geschöpf.

Menschen vor dem Stat, und seines physischen und geistigen Wesens; Betrachtung über seine daraus entspringende Rechte, und Anlässe zum Uebergang in die 3 häuslichen, und in die bürgerliche Gesellschaft; Darstellung, was ihn endlich, beim Gefül der Gebrechen aller dieser Gesellschaften, und beim Erwachen höherer Vernunft, in die StatsGesellschaft zwängt, wo sodann Moral und Politik, erstaunlich viel an seinem metapolitischen Zustand ändern werden.

II. StatsRecht, Scientia IMPERII, Jus *publicum* universale. Bürgerliche Gesellschaft ist Bedürfnis der Menschheit; aber sie hat natürliche Gebrechen, die nur durch Anname einer Herrschaft heilbar sind. Aus der Bestimmung des Herrschers folgen seine Rechte und Pflichten, denen die Pflichten und Rechte der Gehorchenden gegen über stehen: diese alle enumerirt und beweist das StatsRecht.

III. Lere von der StatsVerfassung, oder von den RegirungsFormen, Scientia *imperii* CONSTITVENDI. Im Wesentlichen

ebenfalls beinahe neuen Wissenschaft, deren erste Hälfte (die physische), *Loder* in Jena bekanntlich mit so vielem Glücke bearbeitet.

chen sind alle Staten sich gleich; überall sind Befelende und Gehorchende. Aber im Begriffe des Stats ist nicht bestimmt,

1. die Anzal der Herrscher (*quot?*)
2. die Dauer ihrer Herrschaft, der Zeit nach (*quamdiu?*)
3. die Gränzen der ihnen übertragnen Gewalt (*quantum?*).

Hieraus entstehen unzäliche, teils mögliche, teils wirkliche RegirungsFormen. Diejenige ist, nach allgemeinem Begriffe, die beste, bei der der Zweck des Stats am sichersten erreicht, und die neuen Uebel, denen sich der Mensch durch den Eintritt in denselben aussetzt, am warscheinlichsten verhütet werden können. Aber im Einzelnen wagt die Wissenschaft noch keine Entscheidung des großen Problems: sie beschreibt nur historisch die bisher erfundenen HauptArten von RegirungsFormen; und bemerkt, was, wenn eine Bestimmung willkürlich gegeben ist, notwendig daraus erfolge, oder doch, nach bereits vorhandenen Erfarungen, zu vermuten stehe.

IV. StatsKunst, StatsKlugheit, RegirungsKunst, Politik in engerem Verstande, Scientia *imperii* ADMINISTRANDI.

DI. Geordnete Anzeige aller Geschäfte, welche zu besorgen, die Regirung, Recht Pflicht und Macht hat; und Angabe — auf die Natur dieser Geschäfte, oder auf Erfarung gegründete Angabe — der Mittel, wie solche Geschäfte am zweckmäßigsten besorgt werden können.

§. 4.

Dieser Geschäfte ist eine beinah unzäliche Menge; auch sind sie von höchst verschiedener Art. Vielleicht lassen sie sich alle, meist vollständig, specificiren, und zugleich ungezwungen in dem Zusammenhange darstellen, der jedes derselben zu einem RegirungsGeschäfte qualificirt, wenn man 3 TeilungsGründe annimmt.

A. Der Stat ist wegen gewisser Zwecke da: welches sind die?

B. Kein Zweck kan one Mittel erhalten werden: welches sind die?

C. Die Menschen, mit denen der Stat von Amts wegen handelt, sind von verschiedener Art: hier kommen vorzüglich 2 Verschiedenheiten in Betracht. Sie sind a. entweder Ausbürger, oder Bürger. Letztere b. leben entweder sporadisch; oder sie haben sich in einzelne Massen und VolksClassen, in Städte und Dörfer, abgeteilt und zusammen-

mengezogen. Dieses Zusammenrücken und Absondern macht dem Stat neue Arbeit.

§. 5.

A. Fines imperii.

Allgemeiner, höchster Zweck des Stats, ist BürgerWol, insofern solches durch StatsVerein erhalten, befördert, und erhöhet werden kan. Nun aber die speciellen Arten dieses Wols?

Jeder Mensch sorgt selbst für sein Glück hienieden. Sein Wunsch ist nur, diesen seinen eignen Weg zum Glück ungestört fortwandeln zu können, und in seiner Tätigkeit, durch nichts von außen, gehemmt zu werden. Aber, leider! er wird gestört, gehemmt. Er, ein onmächtiges Ding außer dem Stat, sucht also, fürs erste, nur Sicherheit und Schutz gegen Feinde, die ihm nie felen werden, und die er allein nicht überwältigen kan. — Erster Zweck und Pflicht des Stats, blos Schutz. Wer leisten auch barbarische Regirungen nicht: aber daß sie schützen müssen, erkennen sie alle one Ausname. Also

I. Finis *negativus*: blos Sicherheit für das 4fache Eigentum, das jeder, auch

nur halbcultivirte Mensch mitbringt (Person, Vermögen, Ehre, und Religion), gegen zerlei Feinde,

a. böse Mitbürger: gegen diese schützt der Stat durch RechtsPflege.

b. böse Ausbürger: gegen diese schützt er durch MilitärEinrichtung.

c. böse Natur oder LandesPlagen, Ueberschwemmungen, Miswachs, schädliche Tiere ꝛc.

Erklärung dieser hohen Geschäfte, und Anzeige der erprobtesten Mittel, solche zweckmäßig zu verrichten, machen bei a. die JustizPolitik, und bei b. die KriegsPolitik, aus. Die Geschäfte von c. sind zu heterogen, als daß sie sich in Eine Wissenschaft, in Ein Departement, zwängen ließen: Damm- und DeichWesen, Anstalten gegen Teurung, Cordons gegen Pest, Jagd ꝛc.

II. Fines *positivi*. Beim Fortgang der Cultur entdeckte man, daß das heil. Depot von Millionen durch den Stat vereinter Kräfte, noch zu weit mererem, als zum bloßen Schutz, hinreiche; daß ein Volk glücklicher, wie ein anderes sei, wenn

es

es reich, zalreich, und aufgeklärt, wäre; daß eine weise Regirung in alle diese 3 SpecialZwecke mächtig wirken könne. Seit dieser Entdeckung, und nach dem Erwachen aus langem Schlummer, fodern die Völker von ihren Herrschern diese Einwirkung als Pflicht, was weiland nur für Gnade galt. Also:

1. Reich (in metapolitischer Bedeutung) wird ein Volk durch Erwerb (Industrie). Die 3 Wege, wodurch es sich ursprünglich alles verschafft, was zum Seyn und Wolseyn gehört, sind,

a. Gewinnung, — LandBau, welcher NaturProducte liefert.

b. Veredlung, — Gewerke, die KunstProducte liefern.

c Vertauschung der beiden Arten von Producten, — Handel.

Diese 3 ErwerbArten [11] sind PrivatGeschäfte des Bürgers; die Regirung leitet sie nur: Land-

11. Erwerben steht hier in metapolitischer Bedeutung, oder nach dem SprachGebrauch der Economisten. Bei weitem der gröste Teil jeder Nation lebt vom eigentlichen Erwerb (auch Veredler und Vertauscher rechne ich dazu). Ein andrer kleinerer Teil lebt von Diensten, von Erbe und Zufall, von Almosen, von Misbräuchen, von Raub. Alle diese erwerben, wenigstens

a. LandBau, durch OekonomiePolitik,
b. Gewerke, durch ManufacturPolitik,
c. Handel, durch HandelsPolitik.

Anmerk. Alle 3 zusammen könnte man auch IndustriePolitik nennen; nur mit Polizei vermenge man sie nicht. Auch der Name StatsWirtschaft ist noch zu schwankend: einige verstehen darunter blos Finanz-Wissenschaft, andre blos IndustriePolitik, noch andre beide zugleich.

2. Zalreich. Der Satz: je zalreicher ein Volk ist, desto glücklicher kan es werden, gilt wenigstens bis auf einen gewissen Punct. Also, — BevölkerungsLere, Sammlung der Künste, vermittelst deren eine Regirung, der Allmacht ihr *faciamus homines* nachsprechen kan.

Anm. Die Medicina *forensis* leiht dieser Wissenschaft Vieles.

3. Aufgeklärt, und — was von warer Aufklärung unzertrennlich ist — tugendhaft. Auch das ist die Sache des Bürgers: aber der Stat kan unglaublich stark

stens unmittelbar, nicht: sie sind Verzerer, Kostgänger der Erwerber, la classe *sterile*; doch one Manche derselben könnten keine Erwerber seyn.

ſtark auf Ideen und Sitten wirken. Alſo — AufklärungsPolitik, franzöſ. *Inſtitution*.

Eine Claſſe von Ideen iſt vorzüglich wichtig, die ReligionsIdeen. Zwar gehen ſolche nur den Menſchen, nicht den Bürger, an: und der Stat, der keine Fähigkeit hat, zu beurteilen, welche ReligionsIdeen war oder falſch ſeien, hat noch weniger Recht und Macht, beſtimmte Arten derſelben dem Bürger aufzuzwingen. Aber ſchützen muß er jedem ſeine Religion, wie ſeine Perſon und Habe; auch beſorgen muß er, daß keine Art von Religion die höheren Zwecke der bürgerlichen Geſellſchaft ſtöre. Alſo — ReligionsPolitik, ein Teil der AufklärungsPolitik; verſchieden von ReligionsRecht (ſ. oben S. 18): deutlichere, beſtimmtere Namen, als KirchenRecht, Jus *eccleſiaſticum*, Jus *canonicum* &c. [12].

§. 6.

12. Soll noch eine 4te Art von VolksGlück, bequemlich lebend, hinzugefügt werden? Verpflichtet iſt der Stat unſtreitig, dafür zu ſorgen: aber meiſt erſt das Zuſammenrücken der Bürger macht ihm die Ausübung dieſer Pflicht möglich: alſo werde dieſer woltätige Zweig der Regirungs-Sorge der PolizeiWiſſenſchaft überlaſſen.

§. 6.

B. MEDIA Imperii, *viva* et *mortua*.

Der oder diejenige, denen ein Volk die Regirung in letzter Instanz aufgetragen hat, tun oft das wenigste; können auch nur das wenigste tun, so bald die Gesellschaft ser groß wird. Dann müssen sie einzelne Teile ihrer HerrscherMacht, an einzelne Mitglieder der Gesellschaft, wenn gleich unter fortwärender OberAufsicht, abgeben. Diese heißen StatsBeamte, StatsDiener, (verschieden von den Domestiken des Herrschers in monarchischen RegirungsFormen). Diese eigentlich regiren den Stat, ziehen die Maschine auf, und brauchten von jeher die Herrscher oft nur als BleiGewicht, um die Dauer ihrer Bewegung zu sichern. Also

I. Lere von den Beamten. Eine sichtbar wichtige, aber noch nirgends systematisch bearbeitete Wissenschaft. Woher erhält der Stat seine Beamte? Wer vergibt die Aemter? ob käuflich, ob auf LebensZeit, oder gar erblich?

Anm. Der DienstAdel fängt, beim steigenden Luxus, schwerer an zu drücken, als der ErbAdel.

Der

Der Bürger tut alles selbst, die Regirung leitet nur. Kein Bürger braucht mer als der andre zu tun, falls er nicht mer als der andre vom Stat genießt. Folglich muß jeder, one Vergütung, die nötigen Dienste leisten, wenn an ihn die Reihe kömmt. Aber es gibt Dienste, zu denen nicht jeder geschickt ist: hier hört das Reihumgehen auf. Es werden, beim Steigen der Cultur, Dienste entstehen, zu denen eine langwierige kostbare Vorbereitung nötig seyn wird: natürlich müssen nun die, die sich auf eigne Kosten vorbereitet haben, und Zeitlebens, oder doch lange, StatsDienste leisten, von den übrigen, die nie dienen, und doch gleiche Verpflichtung dazu haben, entschädiget werden; entweder mit Naturalien, oder mit dem erfundenen allgemeinen Mas der Dinge, Geld genannt. Mit diesem bestreiten dermalen alle cultivirte Staten ihre Bedürfnisse. Also

II. Lere von den Stats-Einkünften und Ausgaben, FinanzWissenschaft, auch CameralWissenschaft und Stats-Wirtschaft genannt: wiewol unter beiden letzteren Namen häufig auch die Industrie-

Politik mit verstanden wird, weil das StatsCapital mit dem LandesCapital gleichen Schritt hält, wenigstens halten soll.

Anm. Eine hochwichtige Wissenschaft, so wichtig wie ihr Gegenstand, — Geld: die *conditio sine qua non*, bei den allermeisten StatsGeschäften. Aber sollte deswegen das Ganze der StatsGelersamkeit, den Namen Eines ihrer Teile tragen?

§. 7.

C. *Objecta* PERSONALIA diversa imperii.

Ein Volk ist nicht das einzige in der Welt: es hat Nachbarn, die so selbstständig wie jenes sind. Völker gegen Völker stehen in keinem andern Verhältnisse, als wie einzelne Menschen gegen Menschen im NaturStande; sie haben nur negative Pflichten gegen einander: Natur- und VölkerRecht ist eins, außer wo, unter verfeinerten Völkern, das Herkommen gewissen Arten von Betragen RechtsKraft verschafft hat. Aber sie können sich wechselsweise wol und wehe tun. Durch Befele können sie nicht mit einander handeln, wol aber durch Tractaten. Also

I. Auswärtige Politik, Geschäfte des Departements des affaires *étrangères* (schwed. *Utrikes* - Collegium): weises Betragen zwischen unabhängigen Staten im Frieden und Krieg, und Art der Unterhandlungen in beiden Fällen.

Der Trieb zur Geselligkeit, oder zum Zusammenleben und Zusammenhandeln, bewog die Menschen, vor und nach dem Stat, zum Zusammenrücken in Ansehung der Wonart: 20, 100, bis 150000 Familien rückten dichte zusammen. Außerdem sonderten sich die Leute nach den einmal getrennten Narungsarten ab, so daß Landbauer zusammen (in Dörfern), und Veredler und Vertauscher, samt den Statsdienern, zusammen (in Städten) zu leben, für zuträglich fanden. Dieses Absondern und Zusammenrücken 1. verursacht eine Menge Unbequemlichkeiten, selbst Gefaren: aber 2. es macht auch viele Bequemlichkeiten möglich, die außerdem nicht zu erhalten stünden. Also

II. Polizeiwissenschaft. Sie lert, nicht die Leitung des Landbaus, der Gewerke π.; dies ist die Sache der Industrie-Politik: sondern sie lert, wie die obbemeld-

ten, aus dem Zusammenrücken und Trennen entstehende Unbequemlichkeiten gehoben, und die nun erst möglichen Bequemlichkeiten verschafft werden können.

Anmerk. Nach diesem Begriff — und einen andern, bestimmten, weiß ich mir noch zur Zeit von der Polizei nicht zu machen — gäbe es keine Polizei, keine Dorf- oder StadtPolizei, wenn die Menschen noch sporadisch lebten. Oft aber werden der Polizei, in praxi, auch noch andre, manchmal sehr heterogene Geschäfte, aufgetragen.

§. 8.

Ist dieses System (§. 5-7) richtig und vollständig? Die Probe wäre, wenn sich keine politische Materie ersinnen ließe, die nicht, ungezwungen, in eines der angegebenen Fächer paßte.

Aber eine und eben dieselbe Materie kan in merere Fächer passen. So hat *Hesse* fast die Hälfte der ganzen StatsKunst in die Bevölkerungslere gezwängt.

Noch zur Zeit ist kein fester Sprach-Gebrauch, weder bei den Schriftstellern, noch in praxi. Jene spielen zum Teil mit dem Worte CameralWissenschaft, StatsWirtschaft, Polizei ꝛc. Hier heißt in einigen

einigen StatsCalendern Regirung, was sonst Justiz heißt; die Cammer, der Amts-Keller, und Kastner, besorgen die Rechts-Pflege; Einem Departement liegen oft wesentlich verschiedene Geschäfte ob.

Vollkommen ist der Stat, der alle ihm angemessene Zweige der StatsVerwaltung, one Vorliebe für einen, one Vernachlässigung anderer, pflegt. Kriegerische, HandelsStaten ꝛc., sind kranke Staten.

Und einer dieser Zweige läßt sich nicht one Kenntnis andrer pflegen. Der SanitätsRat wird KeuschheitsCommissionen, der Officier wird grausame, das Land entvölkernde RecrutirOrdnungen, vorschlagen, wenn beide keine Ideen von Freiheit des Bürgers haben. Alle Räder der Stats-Maschine greifen in einander ein.

§. 9.

Weiland bewies man die wichtigsten Sätze unsrer Wissenschaft, aus Sprüchen der Bibel; aus dictis prudentum, gar aus Symbolis der Kaiser &c.: jetzo beweist man sie aus der Natur der Dinge, und aus der Geschichte. Niemand bezweifelt

ihr

ihr mer die Möglichkeit einer scientifischen Behandlung.

Weiland fand mans wunderlich, daß Theoretiker, keine *hommes d'affaires*, von StatsKunst sprächen. Aber sie, die Theoretiker, erfinden nicht; sie vermessen sich nicht, Lerer der Herrscher und Minister zu seyn: sie referiren ihnen höchstens, was andre Männer ihrer Art, jeder in seinem resp. Fache, im Laufe von JarHunderten, erfunden, versucht, wolgetan, oder gesündigt, haben.

Der Nutzen unsers Studii ist allgemeiner und ausgebreiteter, als sich mancher denkt. Der nicht ganz stumpfe Zuschauer des WeltLaufs, der blose ZeitungsLeser, kan es nicht missen; noch weniger der, der Reisen unternimmt, vorgeblich um Menschen und Regirungen kennen zu lernen. — Politische Kenntnisse haben angefangen, die alte WeltGeschichte, vorzüglich in den Begriffen von den Griechen, zu reformiren. — Politische Kenntnisse sind das erprobteste Präservatif gegen Projectir- und RevolutionsSucht: sie schaffen Malcontenten zu ruhigen, willigen, und dankbaren Bürgern um.

Meta-

Metapolitik.

[Siehe oben S. 13 folg.]

§. 1.

Der Mensch war eher, als der Unterthan. Und ehe er sich in eine Stats-Gesellschaft begab, oder hineingeriet, hatte er schon, als Ehe-Mann, Vater, Haus-Herr, und Bürger, die Freuden und Leiden des geselligen Lebens gekostet. Wie kam er in alle diese Verbindungen? wie besonders aus der 4ten in die 5te? Wenn tierischer Zwang nicht alles tat; so bleibt uns nichts, als seine Natur, zum Erklärungs-Grund übrig. Also,

Wie sah der Mensch, vor aller Verbindung mit andern Menschen, in seinem Ur-Zustande, aus? Wie war er, als er aus der Hand des Schöpfers kam, mit der Ehrenvollen Bestimmung, in der Folge aus sich selbst alles zu machen, was er werden konnte, falls ihm nur, beim Auslaufen in der Ban der Menschheit, kein Ziel gesteckt würde? Er, ursprünglich one alles äußere Eigentum, one Feuer, one Sprache, folglich auch one Vernunft: wie rückte er dennoch allmälich, in bleibende Gesellschaften mit Wesen seiner Art, ein?

Abschnitt I.
Homo SOLITARIVS, UrMensch.

§. 2.

Das Original dieses einsamen Sones der Natur, der, so weit verschieden von dem durch menschliche Gesellschaft verfeinerten, als von dem durch tierische oder menschliche Gesellschaft verwilderten Menschen, ist, kan die Geschichte nicht vorzeigen (oben S. 4): gleichwol ist er kein HirnGespinst. Wir nämlich, die wir auf der Stufe der MenschenCultur, etwa = 15, stehen, haben seit *Colons* Zeiten, Völker kennen gelernt, die auf weit niedrigern Sprossen stehen, etwa = 10 bis 5. Nun steigen wir, durch Beobachtung und richtige Abstraction, bis zur untersten Sprosse herab: so finden wir den verlornen NaturMenschen wieder, und entdecken, wie er ist (§. 3), was er braucht (§. 4), was er tut (§. 5), und was er darf (§. 6).

§. 3.

I. Wesen oder Natur. Im Körperlichen, empfindend und locomotiv, ein Tier, wie andre Tiere: kaum kan die fei-

feinere Anatomie einen ſicheren Unterſcheid zwiſchen ihm und ſeinen nächſten Nachbarn auf der zoologiſchen Leiter finden. Nur iſt er für alle Klimate gerecht; und kan verhältnismäßig mer ertragen, als das ſtärkſte Tier.

Im Geiſtigen, anfangs auch ein Tier, wie andre Tiere; ſeine Handlungen verraten es. Er ſträubt ſich gegen Schmerz, und ſtrebt nach (poſitiver) Luſt. Schmerz-Gefül treibt ihn zuerſt zum Handeln, ehe er noch das conſerva te ipſum, oder das perfice te, denkt. — Aber bald ſpannt ſich eine 3te Feder in ihm, Tätigkeit. "Wenn Affen Langeweile hätten, ſagt *Helvetius*, ſo würden ſie Menſchen werden". Le *jeu* de ſes *organes* et de ſes *forces* gewärt ihm eine neue Quelle von Luſt: Anfang des Menſchen! Bald wird ſein Or nach Tönen, ſpäter ſein Geiſt und Herz nach Ideen und Woltun, hungern, wie ſein Magen nach Speiſe. Freilich kan langer Nicht-Gebrauch dieſe Ur-Kräfte lämen.

Man faſſe dieſe 3 Dinge, Sträuben gegen Schmerz, Streben nach Luſt, und rege Tätigkeit, in Eins zuſammen; ſo wird der Ausdruck vom Weſen des Menſchen

schen seyn: er will keine unangeneme, sondern angeneme Empfindungen; er sucht Vergnügen, er sucht sein Glück. Synonymische Worte, die jeder versteht, wenigstens fült, aber, wie Farben, niemand definiren kan.

Dieser Trieb zum Glück ist die Quelle aller MenschenHandlungen, und aller menschlichen SpecialTriebe. — Er ist der MenschenSele so notwendig, wie die Gesetze der Bewegung in der KörperWelt: folglich durch keinen Nimrod zerstörbar. Folglich, "lebe deiner Natur gemäs, handle nach deinen Trieben, und, nach dem Bewußtseyn deiner Kräfte", ist kein moralisches Gesetz, sondern eine physische Notwendigkeit. Ein Mensch, der wissendlich in sein Unglück einwilligte, wäre ein Unding, wie schwimmendes Eisen; oder er hätte aufgehört, ein Mensch zu seyn.

§. 4.

II. Bedürfnisse. Alle Mittel, die der NaturMensch braucht, sowol Schmerz abzutreiben (*besoins*), als Lust zu genießen (*jouissances*), liegen außer ihm. Er ist im höchsten Grad glebae adscriptus.

Seine

Seine UrBedürfnisse sind 4: Luft, Platz, Narung, Decke. Seine Fortdauer, seine nur erträglich behagliche Existenz, macht ihm die Erwerbung dieser 4 Dinge notwendig. Die Narung (järlich etwa 10 Centner) wird sein schwerstes Geschäft seyn.

§. 5.

III. Geschichte. Instinct, Beispiel, und später hin Erfindung, weisen dem Menschen die Mittel zum Seyn und Wolseyn an; füren ihn auf die Wissenschaft, sich solcher Mittel zu bemächtigen; leren ihn die Kunst, sich deren zu bedienen.

§. 6.

IV. Recht. Unwiderstehlicher Trieb ist hohes Recht: doch wer wird vom Stein sagen, daß er ein Recht zu fallen habe? Das MenschenTier hungert, und nimmt, wo es findet: es friert, und legt sich in die Sonne. Sein Trieb zu leben, one Schmerz und behaglich zu leben, bestimmt also seine beiden UrRechte: a. auf sich selbst, seine Person, und folglich seine Handlungen, b. auf die äußere Natur (§. 4).

Anmerk. 1. In diesem Zustand ist also eine völlige *communio bonorum*; und die Erde samt allen ihren Producten, ist res *omnium*, nicht *nullius*.

Anm. 2. Die Physiokraten sprechen von zerlei Eigentum im UrStande, propriété *personelle*, *foneiere*, *mobiliaire* (die beiden letztern Arten nur für das augenblickliche Bedürfnis). Bleibendes bewegliches und Grund-Eigentum, wie Ehre, und Religion, werden erst im geselligen Zustande denkbar.

§. 7.

Frei ist der Mensch, der seine Natur-Rechte kennt, oder doch seine NaturKräfte fült, und beide, von innen und außen ungestört, ausüben und üben kan. Soll er das: so muß er ein Vollbürtiger seyn, und geistige und körperliche Gesundheit haben. Felts ihm an einer, oder der andern, oder an beiden zugleich: so wird er ein Elender (persona *miserabilis*, homo *impotens*), ein natürlicher Sklave.

Anmerk. Hier ist blos von äußerer Freiheit die Rede (NichtAbhängigkeit bei seinen Handlungen von äußerer Willkür oder Zwang). Innere Freiheit ist, Vermögen, nach selbsterkannten VernunftGesetzen zu handeln. (Beide zusammen sind, Vermögen

zu

zu handeln, wie man will, und zu wollen, wie man soll). Bürgerliche Freiheit ist voller Genuß der natürlichen Freiheit in allem, was nicht die Gesellschaft einschränken mußte; wo man nichts tun, nichts leiden darf, als was den Gesetzen gemäs ist. Politische Freiheit, ist Anteil des Bürgers an der Herrschaft: sie kan oft da am größten seyn, wo die bürgerliche Freiheit am geringsten ist (wie in den SchweizerDemokratien). Hufeland.

Schwach ist der einsame Natur-Mensch, gegen oft unbezwingliche Natur, gegen Tiere, und Tierartige Menschen. Folglich ist im NaturStande keine Freiheit; was nützen mir Rechte, die ich nicht geltend machen kan? Im Gefül seiner Schwäche, wird er aus der Einöde in die Gesellschaft flüchten: aber da werden die ersten Tyrannen jung, welche künstliche Sklaven machen. Nur Gesetze, durch Hüter gesichert (StatsGesellschaft), werden den Elenden wieder vollbürtig, den Sklaven frei, machen.

Abschnitt II.

Homo socivs.
Vorläufige Untersuchungen.

§. 8.
Verhältnis des Menschen zum Menschen.

Zwei oder merere erwachsne vollbürtige Menschen, begegnen sich zum erstenmal. Was werden, was dürfen, sie mit einander anfangen?

I. Quid *facient*? Sie werden sich balgen (Hobbes). Sie werden kalt, one Notiznemung, vor einander vorüber gehen (Rousseau). Sie werden sich auf der Stelle freundlich zusammengesellen (Pufendorf). — Man sollte doch wol das letzte glauben. Fast im ganzen Tier-Reiche "similis simili gaudet". Der Mensch wird sich nicht verläugnen können, daß der andre Mensch ein Wesen seiner Art sei: folglich wird er ihn, d. i. sich selbst in seinem andern Ich, lieben; er wird sich bei dessen Schmerz und Lust interessiren; und sein unausbleibliches Gefül wird seyn, quod tibi

tibi *vis* aut *non vis* fieri, alteri *feceris* aut *ne feceris*.

Anmerk. Diese Grundsätze oder Annahmen von Geselligkeit und Sympathie, bestätigen auch viele Nachrichten von Wilden, die, so lange sie nicht gereizt waren, fremden Menschen mit zuvorkommender Güte begegnet sind.

H. Quid *faciant?* Von Recht und Pflicht weiß der UrMensch noch nichts, und ist folglich keiner Zurechnung fähig: er handelt bloß nach Trieben, die aber, so lange sie nicht durch Not und Irrtum verdorben werden, ihn nie aus dem Gleise des Rechts, das er künftig erkennen wird, führen werden.

Du aber, bereits gebildeter Mensch, was sind deine Rechte und Pflichten über und gegen diesen, selbst noch ungebildeten, oder gar schon durch dich gemisbildeten, UrMenschen? 1. Er ist mit dir von Einer Familie, sein Adam ist auch der deinige; eine fast allgemeine Tradition läßt es vermuten. Und wäre es auch nicht, so ist er doch 2. Einerlei Wesens mit dir, hat gleiche UrTriebe, und gleiche UrKräfte mit dir. Zufällig, äußerst zufällig, und

nur Einfältigen auffallend, sind die Unterscheide zwischen euch. Erkennst du 3. einen Schöpfer: so respectire dessen Willen, dem gemäß dein MitMensch so gut wie du, glücklich, selbstständig, unabhängig, seyn soll: unter welchem Vorwande kanst du ihm die Rechte verweigern, auf die du selbst Anspruch machst? Glaubst du aber keine Gottheit, hast keinen Sinn für Recht, und kein Gefül von Menschenliebe, sondern 4. pochst auf deinen wirklichen Besitz, und wänst, das Jus *fortioris* sichre dich in deinen Usurpationen in Kingston, an der Eider, an der Düna ꝛc.: so — besinne dich, und zittere! Der Stärkere bist nicht du, sondern deine bisher Unterdrückte, oft 24 gegen 1. Deine Künste haben ihnen bisher das Gefül ihrer UrRechte geschwächt: aber kanst du ihnen auf immer die UrKräfte lämen, die in ihren Fäusten liegen?

§. 9.

Gleichheit aller Menschen.

Schon im NaturStande sind sich auch die vollbürtigen Menschen nichts weniger als gleich. Es gibt Riesen und Zwerge,

Flinke

Flinke und Faule, Schöne und Häßliche, Kluge und Dumme: und diese UrVerschiedenheit wird da schon Einfluß in das merere oder mindere Glück des Individui haben. — Im folgenden SocialStande wird die Ungleichheit noch größer werden müssen, vorzüglich zwischen Reichen und Armen, Hochgeehrten und gleichgiltig Angesehenen. — Aber in keiner von allen diesen Verschiedenheiten, liegt ein Grund zu solchen VorRechten, daß ein Mensch den andern, one dessen Einwilligung, und one Ersatz, zum Werkzeug seines eignen Glücks brauchen, sich eine Direction seiner Handlungen anmassen, noch weniger ihm seine UrRechte und UrKräfte, wie seine locomotive und jede andre Kraft, deren Ausübung ihm, bei seinem regen Triebe sich zu vervollkommnen, möglich wäre, beschränken dürfte. Nicht einmal der erwiesen Gescheutere hat ein Recht, den Dümmeren wider seinen Willen zu commandiren, wenn es auch erweislich blos zum Glück des letzteren geschähe [1].

Nur

1. Betrachtung über die gewönlichen Beweise der natürlichen Gleichheit aller Menschen,

Nur in dieser Bedeutung "les hommes naissent . . . libres et *égaux* en droits": nur in sofern ist keiner besser wie der andre, hat keiner die Pflicht, sich von andern zwangsweise leiten zu lassen.

Aber auch diese Gleichheit wird, muß, sich künftig verlieren; es werden Fälle eintreten, wo Menschen dergleichen Vorrechte vor andern bekommen. Der Verbrecher verwirkt seine MenschenRechte, und muß sich von seinem Beleidigten mishandeln lassen. Auch der gute Vollbürtige, wenn er fült, daß er, sich selbst überlassen, minder glücklich werden kan, wird sich von andern leiten lassen: nur der einzige Grund, durch den die Leiter dieses Vorrecht erhalten können, ist Einwilligung des ersteren; und einwilligen wird er nie, wenn er nicht dabei seine eigene Rechnung findet, oder ihn die äußerste Not dazu drängt.

Lange haben Herrscher, GutsBesitzer, und Weisse, die Menschheit mit andern Erwerb-

und wie das Mangelhafte dieser Beweise zu verbessern: in der Sammlung jurist. philosoph. und kritischer Aufsätze, St. II (Bützow, 1775) S. 80-90.

ErwerbGründen ihrer waren oder vermeintlichen Rechte getäuscht. Sie sagten: 1. "Gott hat mir dieses Recht aufgetragen". — Beweise das! 2. "Meine Vorfaren haben dieses Recht schon gehabt". — Wie haben sie es erhalten? Kan keiner von ihnen es in der Folge verwirkt haben? Doch auch one dies, laß endlich einmal Reih um gehen! 3. "Ich habe meinen Schwarzen gekauft". — Bist du, Weisser, dann käuflich? 4. "Ich bin einmal im Possess". — Recht des Tigers über den Menschen, so lang es diesem an der Kele hängt.

Anmerk. 1. Aus dieser simplen Theorie folgen die großen Sätze: laß dich nicht beleidigen; beleidige niemand; alles was ihr wollt, daß euch die Leute ꝛc. Und aus dem 3ten folgt die Kunst, die Menschen mit gegenseitigem Vorteil zu nützen; das große TriebRad im SocialStande, wodurch MenschenFreunde entstehen, im Gegensatze des Tyrannen, welcher vergewaltigt, und des Betriegers, welcher vervorteilt.

Anmerk. 2. Sind alle Menschen gleich, also jeder vom andern unabhängig, u. man will diese Unabhängigkeit *Souveraineté* nennen: so ist diese unstreitig eines der allgemeinen MenschenRechte; so ist alle Gewalt vom Volke,

Volke, und "le principe de toute Souveraineté réside essentiellement dans la nation". Aber wer wird solche *inalienable* nennen? Seinem UrRechte, glücklich zu seyn, kan der Mensch nicht entsagen; er kan nicht den Menschen ausziehen: aber um jenes UrRecht geltend zu machen, darf, muß, er seiner Unabhängigkeit in bestimmten Fällen entsagen.

§. 10.

Verschiedenheit der Lebens- oder NarungsArten.

Der unbändigste aller Schmerzen ist Hunger und Durst; das dringendste aller Bedürfnisse ist Essen und Trinken: wir Glückliche haben kaum einen Begriff davon. Die nötigen Mittel dazu, weist dem Sone der Natur, sein Instinct, aus Gottes Magazin, wiewol meist nur kärglich, an.

I. Er lebt von wildwachsenden Vegetabilien, von BaumFrüchten, Wurzeln ꝛc. Aber dergleichen tischt die Natur nicht in allen ErdStrichen, wenigstens nicht zu allen JarsZeiten, und noch seltner in Menge, auf.

II. Er mordet im Notfall Tiere (Land- und SeeTiere), und wird Jäger oder Fischer.

Fischer. Ersteres gibt ihm Stärke und Flinkheit: — erster Schritt zur Menschen-Veredlung, den der Süd-Indier niemals tat.

III. Er erfindet Vieh-Zucht, und wird, Hirte, Nomade: d. i. er entdeckt, daß unter mer als 300 vierfüßigen und mer als 1500 Vögel-Arten, einige und 20 sind, die sich zam machen (reduire en domesticité), und zu Herden aus sich selbst vermeren lassen, die ihm von nun an einen sichevern Unterhalt gewären, da er sie auch one Mord zur Narung und Decke brauchen, sie gar zu seinen Mit-Arbeitern und Beschützern abrichten kan. — Zweiter Schritt zum höheren Menschenleben, den der sonst nicht uncultivirte Mexicaner nie tat; auf dessen Wichtigkeit aber die griechische Mythologie, in der Fabel von den Kentauren, hinweist. Unter den Zelten dieser ruhigen und müssigen Hirten, werden Künste entstehen, 1 Mos. IV, 20.

IV. Er erfindet Garten- oder Acker-Bau, und wird ansässiger Bauer: d. i. er bringt aus einem weiten Raum, zerstreute eßbare Pflanzen, wie der Hirte Tiere, in einen engen zusammen, und vermeret sie.

— Dritter Schritt zur Menschheit, die nur das Werk de la population *rassemblée* ist. Das unstete Leben hört auf, aus Zelten werden Häuser. Die Narung wird reichlicher: auf $\frac{1}{100}$ □Meile wächst nun, was vorhin auf einer ganzen verzettelt war; nun können sich Menschen-Haufen dicht und bleibend zusammendrängen. Das neue Geschäfte wird eine Menge neuer Erfindungen veranlassen, und die viele Muße bei dieser Lebens-Art wird sie vervollkommnen. Selbst Grund-Eigentum und Gesetze (freilich auch Zank und Chicane) fangen mit dem Land-Bau an: das Fest zum Andenken der Einführung desselben wird Θεσμοφορια heißen.

Anmerk. Im hochcultivirten Stande werden alle 4 Narungs-Arten getrieben, jedoch die beiden ersten mit großen Einschränkungen.

§. 11.

Einführung des bleibenden Eigentums.

Bei den 3 ersten Narungs-Arten muß der Mensch immer unstet und flüchtig, wie ein Tunguse, seyn: und bei der 3ten und 4ten, bei Herden und gebautem Lande, hat

hat er keine Sicherheit. — Viele NaturProducte werden erst durch Veredlung zum MenschenGenusse brauchbar, oder doch geschickter: aber wer wird, an ein noch streitiges Material, Kunst und Mühe zu dessen Umformung verwenden? — Sorge für die Zukunft ist ein Instinct beim Menschen, wie bei vielen Tieren; er denkt auf den andern Morgen, um nicht dem mißlichen Zufall preis zu seyn: aber wird er Vorrat sammlen, ehe er des unangefochtenen Besitzes vergewissert ist? — Endlich, die Natur trägt ihre Speisen, in den meisten ErdStrichen, äußerst kärglich auf: wie öde würde der ErdKreis an Menschen bleiben, wenn diese nur von wilden Pflanzen und Tieren lebten! Zwar kan der Mensch mächtig vermeren: aber wird er es, so lange der Jäger, bei jeder Gelegenheit, des Hirten vermerte Tiere, des Bauers vermerte Pflanzen, als der Natur, nicht deren, Producte, folglich als allen, nicht dem Hirten und Bauer ausschließlich, zugehörig, für bonne prise erklären wird?

Alle diese Ungelegenheiten werden gehoben, und das Menschenleben unendlich glück-

glücklicher werden, wenn ausgemacht würde: "was einer der Erde zuerst entreißt, „oder von ihrer OberFläche einnimmt, das „bleibe ihm, er nutze es nach Behag; „sammle auf den Vorrat, veredle, vertausche, verschenke, und disponire sogar bis „nach seinem Tode [2] darüber".

Gewiß gewinnen alle bei dieser Aufhebung der GemeinWeide; und keiner wird dabei in seinem droit *naturel* et *sacré* de l'homme, seinem Anteil an Gottes Erd-Boden und dessen Producten, gefärdet; vorausgesetzt nämlich, daß dies keine Tod-Teilung sei. Aber muß dieses erst ausgemacht werden? Die Erde ist des Herrn; und alles, was auf und in ihr ist, ist res *omnium*, wiewol nur zum augenblicklichen Bedürfnis. Das Jus *primi occupantis*, das potior *tempore* potior *jure*, ist kein erweisliches Natur-, sondern ein künstig notwendiges positiv-Recht. Der, so mühsam eine Reihe von Bäumen pflanzte, sie künstlich in einander flocht, und sich eine

2. Wol zu verstehen, bis nach seinem Tode, zu Gunsten von Leuten, die er und die Genossen kennen, nicht aber auf die Ewigkeit. *Fidei Commisse*, und alle dergl. väterliche Fürsorger für eine unbekannte Nachkommenschaft, die eben dadurch verdorben wird, sind unnatürlich.

eine luſtige Hütte daraus bildete, — der, ſo ein GrundStück durch Umwülen tragbar machte ꝛc., klebte zwar ſeine Arbeit und ſeine Kunſt, unſtreitig einen Teil ſeines Eigentums, an die Bäume und an das GrundStück: aber durfte er das, ehe andre, deren gemeinſchaftliches Eigentum vorher die Bäume und das GrundStück waren, ſich ihres MitRechts darauf verziehen hatten?

Doch geſetzt, das Recht der erſten Beſitznemung ſei ein erweisliches NaturRecht: — Rechte helfen mir nichts, die ich nicht durchſetzen kan (oben S. 37); und immer wird es Menſchen geben, die dagegen tätig proteſtiren. Alſo, muß man entweder Verträge ſchließen, oder ſich zum Stärkern machen. In beiden Fällen wird Geſellſchaft notwendig.

§. 12.

Nächſte Folgen des eingefürten GrundEigentums, Reichtum und Armut, Trennung der NarungsStände.

Ruhiges, ſicheres Menſchenleben, ungeſtörter Fortgang im Erfinden und Veredeln, Anwachs der Familien one Na-

rungsSorgen, aber auch — größere unvermeidliche Ungleichheit unter sonst gleichen Menschen, entstehen, sobald bleibendes Eigentum beliebt wird.

Die UrTeilung muß natürlich gleich geschehen: 100 Familien, und 100 gleich große und gleich gute Grund- und Erb-Stücke. Nun aber I. einige Familien werden unfruchtbar seyn, und aussterben: also werden merere ErbStücke an Einen kommen. II. Andre dagegen werden fruchtbar seyn: dann müssen die Kinder teilen; 1 ErbStück wird in 4tel, und im Laufe der Jarhunderte in 64tel zerstückelt werden. Am Ende werden die ErbGrund-Stückchen so klein, daß keine weitere Teilung möglich ist. Die Ausgeschlossenen werden aber — nicht verhungern [3] wollen, nicht auswandern wollen, sondern

a. hier hebt Unterscheid zwischen Guts-Besitzern und GutsBauern, an. Die, so größere Stücke besitzen, als sie brauchen und

3. "Il faut pourtant que je vive", wird jeder sagen. Aber es wird *Terrays* geben, welche antwörten: "je n' en vois pas la neceſſité", Briefswechſ. Heft 5, S. 296. Keine TodtTeilung! Die Moral beweist hieraus die Pflicht, entweder Arbeit zu verschaffen, oder Almosen zu geben.

und bauen können, überheben ſich des Bauens, und accordiren mit den Ausgeſchloſſenen. Nun entſtehen TageLöner, Meier, Pächter, Zins- und ErbBauern, wol gar Leibeigne.

b. Andre, von GrundStücken Ausgeſchloſſene, machen das Veredeln und Vertauſchen zu einem eignen Geſchäfte; welches in der Folge ſeinen Mann oft beſſer, als GrundEigentum, nären wird. So entſtehen Handwerker und Künſtler, und Kaufleute.

c. Noch andre werden vom Stats-Dienſte leben (oben S. 22, 19).

Anmerk. Gleichheit iſt ein menſchliches UrRecht. ErbRecht ſchlägt ihr eine tödtliche Wunde: aber im SocialStande iſt dies ein malum *neceſſarium* (nicht ſo der GeburtsAdel). Nur ſorge künftig der Stat dafür, das ErbRecht (nur ein poſitivRecht) dem erſteren (einem UrRechte) behörig zu ſubordiniren. Dann verſchwinden FideiCommiſſe und KloſterEigentum: dann wird die Zerteilung großer Güter nicht nur erlaubt, ſondern auch das Zuſammenfallen allzuvieler GrundStücke gehemmt werden.

Abschnitt III.
Häusliche Gesellschaft, und deren 3 Arten.

§. 13.

Geselligkeit ist menschlicher Natur-Trieb. Zusammenleben ist auch Menschen-Bedürfnis. Kein Tier wird so elend geboren, kan fremder Hilfe so wenig entbehren, und braucht solche so lange, als der Mensch. Auch ist one Gesellschaft keine Sprache, folglich auch keine Vernunft, denkbar.

Zum Ueberfluß vereinen sich, mit diesem allgemeinen Triebe, noch andre, welche die Entstehung des menschlichen Zusammenlebens unausbleiblich machen: Brunst, στοργη, Mitleid ꝛc.

Gleich wird jede Gesellschaft seyn, wenigstens soll sie es, wenn die Glieder derselben beiderseits vollbürtige Menschen (§. 36) sind: dann ist, was dem einen Recht ist, dem andern ebenfalls Recht. — Ungleich ist sie, wenn ein Teil derselben ein Elender ist, und sich folglich vom vollbürtigen Teile,

le, die ContractsBedingungen dictiren laſſen muß.

Die EntſtehungsArt einer jeden, beſtimmt ihre Natur, und die gegenſeitigen Rechte der Geſellſchafter. Die Verletzung dieſer Rechte, und ſomit das Unglück der Menſchheit, fängt hier im HausStande an. Der Stat ſollte künftig dem Verderben ſteuern, aber oft vermert er es noch.

§. 14.

I. Homo CONIVX. Mann und Männin bringt der (nächſt dem Hunger) heftigſte aller Triebe, Brunſt (noch nicht Liebe), zuſammen; und warſcheinlich dauert die Geſellſchaft fort.

Dieſe Geſellſchaft iſt gleich [4]: falls nicht der Eine Teil aus Not (z. Ex. der arme und faule Mann, den ſeine Frau ernärt), oder aus Unwiſſenheit u. ſ. w., renuncirt. Unbe-

4. *Michaelis* Moral (1792) Th. II, S. 276. — *Feders* GrundLeren zur Kenntnis des menſchlichen Willens (vom J. 1782), Th. II, S. 54. — *Höpfners* NaturRecht (vom J. 1780), S. 132. — *Martini* LerBegriff des Natur- ꝛc. Rechts, B. II (vom J. 1784) S. 184. — *Hollmann* Jurisprud. natural. (vom J. 1751), p. 225 ſq.

Unbegreiflich iſts, wie die Menſchheit ſeit JarTauſenden, dieſe Warheit, gegen welche gar keine Einwendung ſtatt hat, in *praxi* verkennen konnte. Die ganze Hälfte des MenſchenGeſchlechts iſt dadurch eines UrRechts beraubt, — die Eltern-Rechte, die doch älter, und in den meiſten Fällen gegründeter, als die des Ehe-Manns ſind, ſind dadurch gröblich verletzt worden.

Blasphem iſts, daß man ſogar die ſchöne ChriſtusReligion [5], dieſe ſtandhafte

5. Meines bisherigen Wiſſens, iſt *Baſilius*, ErzBiſchof von Cäſarea, der allererſte, der dieſen Irrtum in die chriſtl. Religion gebracht hat. P. *Innocentius* III bewies aus den duobus magnis luminaribus, *Geneſ.* I, ſeine Ober-, und des Kaiſers untergeordnete Herrſchaft: der heil. Kappadocier beweiſt aus einem unſinnigen Märchen von der Vermiſchung der Viper mit der Lamprete, daß die Frau, Sklavin des Manns ſei (*Homil.* VII in Hexaëmeron, de *reptilibus*, nach *Garniers* Ausgabe, *Pariſ.* 1721, Tom. I, p. 68); Er, der doch (*ibid.* Or. I de hominis ſtructura, p. 335) ſo war und würdig vom weiblichen Geſchlechte ſpricht.

Daß ſich der Geiſtliche in EheSachen mengte; daß aus dem ganz unſchuldigen Ausdrucke S. *Pauli* (I Cor. VII, 40) nubat *in Domino*, S. *Ignatius* durch Verdrehung die Regel zog, "deceret, ut ſponſi et ſponſae *cum Epiſcopi arbitrio* nnio-

te Verteidigerin des NaturRechts, zur Complice dieſer Tyrannei gemacht hat, und immer noch aus manchen Liturgien das unmenſchliche, "Er ſoll dein Herr ſeyn", brüllt.

Aus dieſer erſten Infraction, iſt häufig die 2te, Polygamie, erfolgt. Männer namen mer Weiber, als die Natur allgemein jedem zu ſeiner Portion anweiſt.

Anmerk. In der Folge wird Moral und Politik gradus *prohibitos*, dominium *thori* (reciproce), Unauflöslichkeit des Vertrags, und andre (oft ſeltſame) Einſchränkungen, beſtimmen; — auch für die Leitung eines Triebes ſorgen müſſen, der, wenn er irre geht, für Geiſt und Körper ſchrecklich gefärlich wird.

§. 15.

unionem faciant, ut nuptiae *ſecundum Dominum* ſint, non autem ſecundum concupiſcentiam; daß endlich gar die Herren in Trento (*Seſſ. 24, Can.* 12) ſich erfrechten, der Vernunft und Menſchheit, mit dem Canon: ſi quis dixerit, cauſas matrimoniales non ſpectare ad judices eccleſiaſticos, *anathema* ſit, Hohn zu ſprechen: alles dies läßt ſich begreifen; denn die Hierarchie gewann unendlich viel dadurch, daß ſie ihre Krallen in die allererſte menſchliche UrGeſellſchaft einſchlug. Aber was hatte ſie für ein Intereſſe dabei, die Weiber one Ausname zu Sklavinnen zu machen, und ſie dadurch ganz von Elterlichen NaturBanden zu löſen?

te ex *generatione* Anspruch, da ihnen doch keine andre als ex *educatione* gebüren. 2. Der Vater, bereits Tyrann der Frau, bemächtigte sich aller Rechte der Auf- und Erziehung, die doch, bei jener, der Mutter vorzüglich, und bei dieser, gemeinschaftlich mit dem Vater (falls sie mitwirkt, oder nur nicht entgegen wirkt), gehören. 3. Er maßte sich gar ein Recht über das Leben des neugebornen Menschen an: Griechen und Römer ehedem (nicht Aegyptier, aber Sineser jetzo noch), setzten ihre Kinder ungestraft aus, und Stoische Philosophen billigten es. 4. Er berechnete seinen Auf- und ErziehungsVorschuß kaufmännisch (nur nicht so menschlich, wie der Pflanzer in Philadelphia, s. den folg. §), und lies sich solchen bei Töchtern von deren Ehe-Männern ersetzen, denen er dafür alle seine usurpirte Rechte abtrat. So entstand WeiberKauf (noch jetzo bei Tscherkassen, Arabern ꝛc.), und die SklavinTochter ward nun SklavinFrau: so wurden die Ehe-Scheidungen leicht, seitdem eine Frau KaufWare geworden war. 5. Er glaubte, wenigstens dem Kinde seine künftige Bestimmung Zwangsweise, dem Sone seine

Na-

NarungsArt, der Tochter ihre Heirat, festsetzen zu dürfen. So entstanden, auch unter cultivirten Nationen, StatsHeiraten. . ., EheContracte an der Börse geschlossen ꝛc.

§. 16.

III. Homo HERVS. Ein Mensch gibt dem andern Befele, nicht zu dessen Bestem (dies tut der Herrscher, der Vater), sondern blos zu seinem eignen Vorteil: er läßt sich von ihm Dienste leisten, und verdingt ihm höchstens den Unterhalt, d. i. das Leben, dafür. Wie können Menschen in die schreckliche Lage kommen, daß sie eine solche Gesellschaft eingehen, ihrem UrRechte von Freiheit und Gleichheit auf LebZeit entsagen müssen?

a. Der Beleidiger kan Knecht auf immer werden. Der, den er angriff, der ihn aber überwältigte, hatte das Recht, ihn zu tödten: er schenkte ihm aber das Leben (*servus*, a servando), wofür ihm der Beleidiger, warscheinlich gutwillig, ewiges Dienen zusagte. Nur das Recht zu tödten, das der Beleidigte im Augenblick der Gefar hatte, behält er für die Folge nicht.

Und

Und wie er den Knecht festhalten könne, läßt sich im rohen Stande nicht absehen: *Codes noirs* haben erst hochverfeinerte Barbaren erfunden.

Anmerk. 1. Aus diesem Grunde leiteten sonst die europäischen Menschenplager ihre Rechte auf Negern in Amerika, und auf Leibeigne in Livland, Meklenburg ꝛc., her. Aber die wenigsten Negern sind als Feinde verkauft: und wären die Obodriten und Liven im 11ten und 12ten Säc. rechtmäßige Knechte der Deutschen, als überwundne Feinde, geworden; wer darf ihre Nachkommen im 20sten Glied, an den Pflug ihrer Anherren binden?

Anmerk. 2. Schrecklich läßt selbst *Plato* seinen h. *Sokrates*, über das jus necis des Griechen über seine nichtgriechische κτημα]α philosophiren, *Phaedon*, cap. 6.

b. Der Elende (oben S. 52), der sich nicht selbst das Leben fristen kan, ist natürlicher Knecht: also Kinder, unvermögende Alte, Kranke, schwer Verwundete. Wer sich dieser freiwillig annimmt, darf den Ersatz dafür selbst bestimmen: der Elende, dem doch sein Leben lieb ist, wird sich die härtesten Bedingungen gefallen lassen.

c. Die Einfürung des Grund-Eigentums erschuf eine neue Art von Elenden (S.

(S. 50): vollbürtige Menſchen, die aber ihre Kräfte nicht üben können, weil ſie keine GrundStücke haben. Der Reiche, welcher deren mer hat, als er braucht, vermietet ihnen ſolche, auf beliebige, oft harte Bedingungen, welche die Not, oder die Schlauheit des Einen von der Einfalt des andern, erpreßt: und der Arme muß Wort halten. — Doch höchſtens nur für ſich auf LebZeit, nicht ſeine Nachkommen. Denn LeibesHaft *(glebae adſcriptio)* auf alle [6] Generationen hinaus, iſt grober Bruch

6. Nur Ein Fall läßt ſich denken, wo LeibesHaft, zu der ſich der Vater verſtanden hat, auch Söne und Enkel binden könnte: Berliner MonatSchr. Jan. 1785, S. 1–7, von *Möſer*. — Die FütterungsRechnung, von der unſre MenſchenPlager noch immer hoch ſprechen, und die bei Barbaren den TöchterVerkauf (oben S. 58) veranlaßte, zerſtäubt vor folgenden Calculs, nach denen ungefär, auf dem RatHauſe in Philadelphia, Jar aus Jar ein, deutſche Emigranten verkauft werden. Ein geſunder Knabe wird an eine BauernFamilie aufs Land ausgetan; ſer gerne pflegt, füttert, und kleidet ſie ihn, höchſtens für 50 Fl. järlich, 10 Jare lang: macht 500 Fl. Vom 10den bis 15den J. behält ſie ihn für nichts; er kan ſchon ſo viel Dienſte leiſten, als ſeine Pflege, Fütterung, und Kleidung koſtet. Vom 15den bis höchſtens 25ſten J. ernärt er ſich nicht nur ſelbſt, ſondern leiſtet auch, durch 10järige Dienſte, vollen Erſatz für jenen Vorſchuß

Bruch eines der heiligsten menschlichen Ur-Rechte. Sie durch Berechnung der Füterungs-Kosten rechtfertigen zu wollen, ist lächerlich. Ein erwachsener Neger hat in den ersten 2 Jaren dem Pflanzer Capital und Interessen wieder verdient: er wird für 100 Duc. gekauft, sein järlicher Unterhalt kostet 6 bis 7 Ducaten, und sein järlicher Verdienst ist 60 Ducaten.

Anmerk. Alle andre Arten, Leibeigenschaft und gar Leibes-Haft zu begründen, fallen weg. I. Das Herkommen kan kein Menschen-Recht aufheben. Auch ist dieses Herkommen oft durch Betrug entstanden. Wie kamen die freien Niederländer, die nach Holstein gerufen wurden, zur Leibeigenschaft? Wie die Millionen Russen, die noch im *Sudebnik* als frei erscheinen? II. Oft kan, will, der Sklave selbst nicht frei seyn. Er ist also *obbrutescirt*; aber diese Apathie [7] ist Wirkung der Sklaverei, kein Grund für die-

schuß von 500 Fl.: nun ist er majorenn in jeder Bedeutung, ist aller Schulden quitt, und folglich frei.

7. Le Clerc *Hist. de Russie*, p. 55. "Leichter entwönt man sich des Befelens, als des Gehorchens. Der Sklave hat seine Sele verloren, wenn er seinen Herrn verliert: so wie der Hund, der sich in den Straßen verloren, heult, bis er das Haus wieder findet, wo er schlecht gefüttert und stark geprügelt wird".

dieſelbe. Die Carolinger ließen die Merovinger wie Tiere aufwachſen; und bewieſen ſodann, daß ſie entthront werden müßten. III. Ueber die Fütterungs-Rechnung ſ. oben. Bringt ein erwachsner Deutſcher dem Guts-Beſitzer in Europa nicht $\frac{1}{4}$ ſoviel, wie in Penſylvanien, ein: ſo iſt das abermals Wirkung der Leibes-Haft, nicht Grund für dieſelbe.

Abſchnitt IV.

Bürgerliche Geſellſchaft.

§. 17.

Menſchen, die in einer von dieſen häuslichen Geſellſchaften, oder in 2, 3, zuſammenleben, heißen eine Familie.

Nun rücken Familien zuſammen, ihrer Selbſtſtändigkeit unbeſchadet; ſo entſteht eine Gemeinde, eine Genoſſenſchaft, eine bürgerliche Geſellſchaft. Der Uebergang war leicht. Der Menſch fülte ſeine Schwäche, und ſchloß ſchon aus Erfarung, daß in der Maſe, wie ihn ſchon eine kleine Geſellſchaft ſtärkte, eine größere ihm, bei

der

der Verschiedenheit der MenschenKräfte, noch mer Vorteil gewären würde: besonders brauchte er Stärke, um sich sein bleibendes Eigentum zu sichern (S. 49).

So lebten noch in neueren Zeiten Kamtschadalen, Tschuktschen, und Grönländer, bis zur Ankunft der Russen und Dänen; vereint, und doch one Herrscher. So die alten Deutschen, und noch jetzo viele Wilde in Amerika (oben S. 4). So verhalten sich die 3 Teile des brittischen Herrschers, so die 13 SchweizerCantons ꝛc., gegen einander.

§. 18.

IV. Homo civis. Die a. Paciscenten sind vollbürtige, also freie HausVäter. Jeder könnte one den andern subsistiren: aber — b. Zweck und Ursache des Vereins —, sie alle beabsichtigen dadurch eine bessere Existenz. Salus *publica* heißt nicht der Vorteil der Mereren, sondern ist das Aggregat der Vorteile aller und jeder Individuen. Jeder agirt entweder mit andern, um selbst dabei sogleich zu profitiren: oder er tut etwas für den andern, aber nur

nur Vorſchuß-Weiſe, und in Erwartung ähnlicher Gegen-Dienſte.

In dieſer Abſicht machen ſie c. ein pactum *unionis virium* (noch nicht *voluntatum*), ſchließen den *Contrat ſocial*, "forment par aggregation une ſomme de forces qui puiſſe l'emporter ſur la reſiſtence". — Nur d. das Recht, die Verwendung ſeiner Kräfte mit andern und für andre, ſelbſt zu beſtimmen (ἀρχην, ARISTOT.), behält jeder ſich vor: Unabhängigkeit, Freiheit, und Gleichheit, bleiben alſo, wie vorhin.

§. 19.

Die Folgen dieſes Familien-Vereins ſind ausnemend groß. Ganz neue Dinge entſtehen, ganz neue Gefüle erwachen: die Umformung der Menſchheit beginnt.

I. Sichreres, ſtetes, Leben; ungeſtörte Sorge für die Zukunft, und für Veredlung. Man genießt fremde Hilfe von Tauſenden, und leiſtet die ſeinige dafür blos nach eigenem Behag. Nur

II. PACTA *ſervanda ſunt:* wie wäre ſonſt ein ſolcher Verein denkbar? Aber ſchwer geht dieſe Grund-Regel dem uncul-

hirten Menschen, wie Kindern und Wilden, ein; oft will er nur genießen, one Gegenleistung. Daher die hohe Achtung für den Mann von Wort.

III. Gesetze — Regeln für vernünftige Wesen, zweckmäßig zu handeln — brachte der Mensch schon aus der Einöde mit; und eben zu deren mächtigerem Schutze, begab er sich in die Gemeinde. Aber nun werden, nach der Natur einer Gemeinde, mehrere, positiv Gesetze nötig [8]. Kein Oberer dictiret sie; sie werden blos durch allgemeine freie Verabredung gemacht. Die Vollziehung derselben hängt von der Ehrlichkeit eines jeden ab. Auch erklärt sie jeder: kein andrer hat ein Richter-Recht. Auch zum Hüter ist niemand da: vergeht sich einer so weit, daß er Strafe verdient; so ist das ganze Band zerrissen, und die Gesellschaft behandelt ihn wie Ausbürger.

IV. Tausch des nun entstehenden Ueberflusses gegen das Mangelnde: Tausch der Natur- und Kunst-Producte gegen beide, oder gegen Dienste. Und da ein Tausch nicht anders als unter 5 Bedingungen statt hat,

8. Ideo servi legis sumus, ut magis liberi esse possimus. Cic.

hat, die ſelten zuſammentreffen (A + c — d, B — c + d, ſamt der Möglichkeit der Ausgleichung): ſo wird früh ein *pretium eminens* erfunden, d. i. durch allgemeine Uebereinkunft eine Ware, als für alle gelrend, angenommen werden (Muſcheln, Cochenille, Tabak, Zucker, Metalle, ꝛc.). Eine Erfindung, die "die Menſchen am meiſten beglückt, und am meiſten verrückt", hat.

Anmerk. Soll eine Ware zu dieſem Zweck geſchickt ſeyn; ſo muß ſie ſelten, identiſch (gleich gut), teilbar, unverderblich, und nicht volumineux, ſeyn.

V. Adel. Die Ungleichheit der Menſchen wird ſtärker (oben S. 50). Der ſichrere Erwerb macht Reiche, welche die Früchte ihres Genies oder Fleißes, oder das Glück des Zufalls, das man nicht verhintern kan, unter der Garantie ihrer Mitgenoſſen, genießen. Gut und Vermögen wird reſpectirt, weil damit andern geholfen werden kan; daher macht es abhängig. — Erſter natürlicher Adel, VermögensAdel: der ſich wieder in 2, nach ihren Wirkungen ſer verſchiedene Arten teilt, Güter-, und blos GeldAdel.

So war die Menschen dankbar sind, werden sie in ihren Mitbürgern ausgezeichnete Talente ehren, vorzüglich wenn solche zum Besten der Gesellschaft verwandt werden. — Zweiter natürlicher Adel, VerdienstAdel, der ehrwürdigste von allen.

Jeder StatsDiener hat Macht; auch diese wird respectirt. — Dritter Adel, DienstAdel: weiland vorzüglich Priester- und KriegsAdel.

Der edle Trieb der Dankbarkeit wird auch dem Abkömmling dieser beiden Classen, wenigstens in den nächsten Generationen, zu Gute kommen, falls er nur selbst [9] auch einige Verdienste hat. — Vierter Adel, Erb- oder GeburtsAdel.

Der GötterAdel (bei Griechen, Arabern, Mexicanern, den Verteidigern der Majestatis a Deo), ist Täuschung.

Anmerk. Der GeldAdel ist bei weitem der mächtigste, und für die Menschheit verderb-

9. Hr. von *Kruse* (in seiner waren Darstellung der großen franz. StatsRevolution, Frankf. S. 113) schrieb noch im J. 1792 platt hin: der GeburtsAdel sei ein Vorzug, der für den, der ihn besitzt, auch one Verdienste, doch immer an sich noch wesentlich sei. Ob diese Behauptung für den Adel, oder für den Nicht-Adel, beleidigender ist?

derblichſte: aber man kan ihn nicht abhalten. — Eine Art von ErbAdel, der, getrennt von GüterAdel, begabt mit SteuerFreiheit für Dienſte, die er nicht mer leiſtet, und mit dem ausſchließlichen Rechte zu hohen Aemtern und fetten Sinecuren, blos eine Geburt des MittelAlters iſt, iſt in manchen alten Reichen ſo dicht in ihre StatsVerfaſſung verflochten, daß es merere Generationen koſten wird, ehe er nur in die Gränzen zurückkömmt, die ihm England, Dänemärk, Schweden, und Rußland, abgeſtochen haben [10].

VI. Ehre. Das Urteil andrer Menſchen von uns, unſern Eigenſchaften, und unſrer HandlungsArt, hört auf, uns ſo gleichgiltig zu ſeyn, wie vorhin, da man ſich mit

10. "Eine gerechte Regirung ſchützt jeden Stand bei ſeinen rechtmäßigen Freiheiten, und ſchränkt ſeine, dem allgemeinen Wol erwieſen nachteilige Rechte, nicht durch Zwang, ſondern durch die Macht der Ueberzeugung, welche immer im Geleite der Warheit iſt, mit Bewilligung der intereſſirten Parteien, und Vergütigungen derjenigen, welche dabei verlieren, ein. Eine Gerechtigkeit, auf Koſten zweier andrer Gerechtigkeiten ausgeübt, wird Ungerechtigkeit". Nekker, oder Reflexionen über . . . . NationalReichtümer (Weimar, 1790) S. 165. — Den Commentar über dieſe ſchöne Stelle, erſpart mir *Brandes* über einige bisherige Folgen der franzöſ. Revolution in Rückſicht auf Deutſchland (Hannover 1792).

mit innerer Ehre begnügen konnte. Je mer sich die Gesellschaft verfeinert, desto delicater wird das *point d'honneur*, so daß zuletzt — vita et *fama* pari passu ambulant.

VII. **Vaterland**: nicht physisches, "Zuneigung der Kuh zu dem Stall, an den sie gewönt ist", sondern bürgerliches Vaterland, ist hier gemeint. Man liebt natürlich Menschen mer, unter denen man aufgewachsen ist, und die nie wiederkommenden Freuden der Kindheit genossen hat: man ist ihnen auch mer als andern schuldig, weil man mit ihnen im contrat social steht. Es gibt also Pflichten gegen das Vaterland, so wie man auch Foderungen an dasselbe erhält. Nur der Tod fürs Vaterland ist, außer einem neuen Vertrag, keine Pflicht: wer ihn freiwillig stirbt, dem baue man EhrenSäulen; aber grausam wären die Mitgenossen, die ihn foderten.

VIII. **Kirche**. In der allgemeinen Gesellschaft können einzelne, im gleichen Streben nach MenschenGlück, entstehen. Merere Mitgenossen werden sich verbinden, wenn sie glauben, daß sie einen erlaubten

Zweck

Zweck vollkommner so, als jeder für sich, erreichen können: z. Ex. MusikFreunde. Wie wenn nun bei einigen schon Religions-Ideen erwacht sind; und sie meinen, diesen Ideen gemäs, gewisse Handlungen vornemen zu müssen; und sie finden, daß solches in Gemeinschaft besser geschehen könne: so stiften sie eine ReligionsGesellschaft. Die größe Gemeinde muß sie nicht nur entstehen lassen; sie muß sie sogar schützen: die Ideen und Handlungen der einzelnen Gilde gehen jene nicht weiter an, als daß sie nur dem BürgerVertrag nicht zuwider seyn dürfen.

Anmerk. Alles übrige, was oben S. 49 folgg., als Folge des eingefürten bleibenden Eigentums angegeben worden, muß vielmer als Folge der bürgerl. Gesellschaft, die dem Eigentum erst Sicherheit verschafft, betrachtet werden.

§. 20.

Das war die schöne, die unschuldige Seite der bürgerlichen Gesellschaft. Sie mag so Jarhunderte hindurch unter kleinen MenschenHorden bestehen können, die wenig Eigentum, folglich wenige sich durchkreuzende Interessen haben; die one Cultur,

tur, folglich auch one raffinirte Bosheit, mit einander grasen. Aber wie wird sich eine zalreiche verfeinerte Gemeinde, bei der bisherigen unumschränkten ἀρχη eines jeden Mitglieds (§. 18, d), halten?

Gesellschaft genirt schon an sich. Auch indem sie mer BerürungsPuncte macht, vermert sie die Anlässe zu Hader und Zank (*communio mater discordiarum*, PAVL.). — Menschen bleiben überall Menschen: einige werden aus Einfalt, andre aus Bosheit und Eigennutz, dem BürgerBunde entgegen handeln. Auch unter aufgeklärten oder gutartigen Menschen, wird, bei der Verschiedenheit menschlicher Einsichten (*quot capita, tot sensus*), Uneinigkeit unvermeidlich seyn. Kein Richter ist da, der entscheiden, der fortdauernden Gehorsam gegen die einmal genommenen Verabredungen erzwingen, der Uebertretung strafen darf. Wird dadurch die Gesellschaft nicht völlig aufgelöst, und sinkt also wieder in den öden FamilienStand zurück: so wird doch das Wenigste von dem Guten, das der FamilienVerein möglich macht, erreicht werden.

Erfa-

Erfarung und Philoſophie werden auf folgende Mittel füren, den Menſchen-Verein, ein wares Bedürfnis zum Menſchen-Glück, dauerhaft, und ſo nützlich wie möglich zu machen, dem ſinkenden Gebäude Stützen zu geben, die Woltat des Feuers zu genießen, one vom Rauch zu leiden.

§. 21.

I. Streitigkeiten werden entſtehen: Streitigkeiten müſſen geſchlichtet werden: in ſeiner eignen Sache kan niemand Richter ſeyn. Alſo — die zwiſtigen Genoſſen begeben ſich dieſes Rechts, das ſie bisher gehabt haben, und tragen die Ausübung deſſelben einem Dritten auf.

II. Beleidigungen werden nicht ausbleiben: dem Beleidigten gebürt Erſatz, auch darf er ſtrafen: in beiden wird er, im Affect, Mas und Gränze überſchreiten. Alſo — der Beleidigte tue Verzicht auf ſein bisheriges Recht der Selbſt-Rache, und vertraue ſolches einem Dritten aus der Gemeinde an: der ſoll die traurige Kunſt, ſeines Gleichen wehe (nur zweckmäßig,

mäßig, und nicht unproportionirt wehe) zu tun, in Regeln bringen.

III. Der MitGenosse weiß oft nicht, was zu seinem Besten dient: noch weniger weiß das einzelne Glied, was der ganzen Gemeinde frommt oder schadet. Man mache also einen zum Vormund, der in solchen Fällen für das Ganze sorge.

IV. Bei vielen Gelegenheiten, wo Mehrere vereint agiren sollen, ist nach der Natur der Sache Ein Anführer nötig, der alles dirigire: Feuer soll gelöscht, ein Feind abgetrieben, mit Ausbürgern negociirt ꝛc., werden.

V. Niemand wird diese 4 Geschäfte übernemen, wenn er nicht der Folgeleistung vergewissert ist. Gehorsam wird, wäre er auch noch so feierlich zugesagt, oft erzwungen werden müssen. Also wird der, dem jene Aufträge geschehen, bewaffnet werden müssen, damit er unwiderstehlich sei.

VI. Manchmal wird er fehlen; unmöglich wird ers allen recht machen können: aber ein regressus *in infinitum* ist eben so unmöglich. Also habe keine weitere Berufung von ihm statt, er sei die letzte Instanz.

VII.

VII. Der Depositär dieser hohen Gerechtsame muß Einer seyn; oder würden deren merere beliebt, so muß ein Unum *morale* durch Merheit erkünstelt werden.

§. 22.

Derjenige Mitgenosse, der diese Aufträge und Eigenschaften (I. *Iudex*, II. *Vindex*, III. *Tutor*, IV. *Dux*, V. *irrefragibilis*, VI. *inappellabilis*, VII. *unus*) von seinen MitBürgern erhält, heißt Herrscher, Obrigkeit, oberste Gewalt, *Souverain*. Die, so ihm jene Aufträge machen, und jene Eigenschaften geben, sind seine Unterthanen, (ganz verschieden von Knechten §. 16). Sie stehen mit ihm im pacto *subjectionis*; die feierliche Anerkennung dieses Vertrags geschieht durch Huldigung. Eine auf diese Art veränderte bürgerliche Gesellschaft, heißt Stat.

Herrscher ist Herrscher: er sei ein Individuum, oder ein aus mereren zusammengesetztes Wesen; er heiße Schah, Sultan, Fürst, oder der hohe Rat, ein Hochedler Rat, Convent, Repräsentanten, oder die LandsGemeinde.

Un-

Untertan ist Untertan: sein Herrscher sei Einer, oder eine festgesetzte Gesellschaft, oder die jedesmalige Mehrheit. Er hat in bestimmten Fällen sich seines Willens (der αἰρχη) verziehen; hat verabredet, daß andre statt seiner wollen sollen; und daß er diesen fremden Willen für den seinigen erkennen werde; und falls er sein Wort bräche, zu dieser Anerkennung gezwungen werden dürfe. — Das Pactum unionis *virium* (§. 18) war unzulänglich, so lange nicht unio *voluntatum* hinzukam. Letztere ward nicht anders möglich, als auf die beschriebene Art, durch das pactum *subjectionis*.

Anmerk. 1. Seit *Jean-Jaques* Zeiten trägt man sich mit dem neuen Worte *volonté générale*, GemeinWille, und täuscht damit auf eine unverantwortliche Weise, besonders in unsern Tagen, den gemeinen Mann. Vor dem State, hatte jeder seinen eignen Willen, nichts konnte anders als *per unanimia* geschehen: da war also GemeinWille die Summe aller einzelnen Willen, falls je der Fall eintrat, daß Alle Eins wollten. — Im Stat, wäre er auch die höchste Demokratie, ist der GemeinWille entweder blos der Wille der Mereren: oder 1er will gar für 1000, und diese 1000 träumen, sie selbst hätten mitgewollt, blos weil sie den, der in ihre

Sele

Sele hinein wollen soll, **gewält** haben. Dann bleibt die einzige Frage über, wo der GemeinWille am sichersten aufgehoben sei? ob bei Committirten auf immer, oder, damit die Wälenden die Wonne ihrer Täuschung öfter genießen, bei Committirten nur auf kürzere Zeit.

Anmerk. 2. Eben so gefärlich spielt man mit dem Wort **Gesetz**: dieses soll der "einzige Herr, unbestechlich und one WankelMut, ein Herr, der es mit Allen wol meint", seyn. Aber **Gesetz** ist ein abstractes Ding, ein todtes Wesen, über welches sich immer Menschen, hinwegschwingen [11], so lange kein Hüter da ist. Auf diese Hüter und Vollzieher der Gesetze kömmt alles an; aber auch diese sind Menschen, und bleiben es. Gesetze waren schon vor dem State da, aber was halfen sie? Von höchster Not gedrungen, und um den Stürmen der Anarchie zu entgehen, setzte man nun **Wächter** der Gesetze, und bewaffnete sie, und **unterwarf** sich ihnen. Alles ist im Wesentlichen, bei allen RegirungsFormen, gleich: überall ist Aufopfe-

11. FÖRSTER sagt: "an einem FreiheitsFreunde sei es unverzeihlich, nur einen Augenblick geglaubt zu haben, es gebe Einen Franken, der sich über das Gesetz hinwegschwingen dürfe, Einen nur, der es **wolle**". So müßte die ganze große FrankenRepublik, immer noch 25 Millionen Menschen stark, aus eben so viel Millionen Philosophen in Theorie und Praxi, bestehen!

opferung des eigenen Willens, Uebertragung desselben an einen andern. Auf Freiheit und Gleichheit ist also insofern Verzicht getan. Der ganze Unterscheid läuft nur darauf hinaus, ob die Uebertragung a. an Einen, oder Mehrere, und b. ob sie auf immer, oder auf längere, oder kürzere Zeit, geschehe?

Anmerk. 3. Vielleicht zeigt sich hier ein neuer Grund, bürgerliche Gesellschaft und Stat von einander zu unterscheiden (oben S. 4). Nur ist der deutsche Ausdruck, bürgerl. Gesellschaft, schleppend: dürfte man dafür das Wort Gemeinde vorschlagen, und nach dieser neuen Terminologie,

MenschenRecht — MenschenPflicht,
GemeindeRecht — GemeindePflicht,
StatsRecht — StatsPflicht,

bestimmter aus einander setzen?

Allgemeines
Stats Recht.

[Siehe oben S. 14.]

Geschichte des StatsRechts.

Diese neue, für VölkerGlück hochnötige, und seit einigen JarZehenden nicht mer so controverse, nicht mer so gefärliche Wissenschaft, wie ehedem, ist von je her, nach ihren HauptLeren, prakticirt worden: aber an ihre Theorie ward erst spät gedacht. Schon so mancher Tyrann war entthront worden, ehe man über causas dethronisandi, über das jus resistentiae, originem majestatis a Deo, und obedientiam passivam, philosophirte.

Das Philosophiren fing im Mittel-Alter bei 3 Gelegenheiten an. I. Die Britten legten den Grund zur Volks-Freiheit, zwischen A. 1215 – 1297, durch Taten und Urkunden. II. Die Händel, die seit dem J. 1321, zwischen dem deutschen Kf. *Ludwig* dem Baiern, und den Päpsten, entstanden, veranlaßten in Deutschland die ersten publicistischen Discussionen [1]. Aber leider war dabei blos von

1. Pütter Litteratur des deutschen Staats-Rechts, I, S. 68 folgg.

von Kaiser und Papst, nicht von Volk oder Menschheit, die Rede. III. Jean Petit, Doctor der Theologie in Paris, Verteidiger des Herzogs von Burgund, MeuchelMörders des Herzogs von Orleans im J. 1407, brachte in seiner berüchtigten Rede, das MenschenRecht gegen Tyrannen und Verschwender zur Sprache [2]. Die berüchtigten Hrn. KirchenVäter zu Costniz, wollten diese Rede verbrannt haben; aber es geschah nicht.

Aber eigentlich fängt doch StatsRecht erst mit *Luthers* und *Zwinglis* Reformation an. Fürs erste scheinen mir folgende VI Perioden davon, in der Geschichte zu liegen.

I. *Luther* predigte reinere Religion: der Kaiser wollte es weren; natürlich entstand nun die Frage, muß man dem Kaiser in allen Dingen gehorchen? Nein, nicht in GlaubensSachen, antworteten im J. 1531 beide Facultäten in Wittenberg, die juristische und die theologische. Bald ward Frage und Antwort erweitert, und man fing von der "SchutzWere der Unter-

2. Leyser *Medit.* ad π. *Spec.* 574, de caede perduellium privatis licita.

Untertanen gegen die Obrigkeit überhaupt", zu sprechen an. *Zwingli* sprach sein kräftiges "cum Deo potest deponi" aus; und die BibelAusleger von seiner Kirche folgten ihm ScharenWeise. Von der Zeit an war die große Frage von dem *jure resistendi*, aus der in der Folge das StatsRecht erwachsen mußte, eine theologisch-exegetische Controvers geworden. Sonderbar kämpfte in Deutschland, das ganze 16de Säc. hindurch, MenschenVerstand, mit totaler Unwissenheit im Natur- und deutschen StatsRechte, — kämpfte Eifer für die Erhaltung seiner GlaubensPartei, mit der Furcht, fiscalisirt zu werden.

Kurz vor dieser Zeit (1515) schrieb Nic. MACCHIAVELLI (ein alter Edelmann aus Florenz, starb um das J. 1528) seinen berüchtigten *Principe*, warscheinlich als eine Satyre auf den Despotism seiner Zeiten.

II. Seit dem J. 1570 fingen die großen Unruhen in Holland und Frankreich an. Beide veranlaßten *Hub.* LANGUET [3], seine

3. *Vindiciae contra Tyrannos*, sive de Principis in populum populique in Principem legitima

III. In der ersten Hälfte des vorigen 17den Säculi, fing der 30jährige Krieg an, den der Westfälische Friede endigte. In diesem Frieden war fast ganz allein von dem Verhältnis zwischen den deutschen ReichsStänden und dem Kaiser die Rede: das deutsche Volk blieb meist dem Herkommen überlassen. — Wärend dieses Kriegs trat *Grotius* [7] für, *Hobbes* [8] und *Graswinkel* [9] gegen die Sache der Menschheit, auf. — In England auch, ward diese Sache theoretisch und praktisch behandelt. Banditen, den Cromwell an der Spitze (nicht die

7. Sein Epoche machendes Buch de *jure belli & pacis*, erschien zuerst in Paris, 1625, 4. *Pütters* Litteratur des deutschen StatsRechts, I, S. 194.

8. Thom. Hobbes, ein PredigersSon, geb. 1588, ein großer Philolog, der viel gereist, aber oft nicht nüchtern war, verteidigte 1637 seinen schon damals gepreßten König, und mußte darüber aus dem Lande; schrieb 1646 de *cive*, und 1651 *Leviathan*, kam nachher nach England zurück, und starb 1679.

9. Theod. Graswinkel von Delft, Advocatus Fisci der Provinz Holland, geb. 1600, schrieb: de *jure majestatis* Diss. ad . . . Suecorum reginam *Christinam*. Hagae Comitum, 1642, 4, 181 Seiten; und starb 1666. Eine lächerlich-scheuslichere Verteidigung des übertriebensten monarchischen Despotismus, gibt es nicht.

die brittische Nation, nicht einmal ihre Repräsentanten), hatten Carl den I auf das BlutGerüst gebracht: der Philolog *Salmasius* schrieb gegen den KönigsMord; und *Milton*, ein StatsMann, vertheidigte ihn, wie die PreßFreiheit.

IV. In Dänemark ermannte sich 1660 die würdige Nation, das AristokratenJoch abzuwerfen: aber durch ein grobes Falsum eines HofSchranzen, geriet sie, ganz gegen ihre Absicht, unter eine unumschränkte Monarchie. Die Theologen bei der Kopenhagner Universität (Theologen waren, seit der Reformation, Pächter des allgemeinen Stats-Rechts) kamen in den Verdacht, als billigten sie die Wendung nicht, die die Revolution genommen hatte: sie zitterten darob, und ihr College WANDALIN [10] schrieb

10. *Juris regii ἀνυπευθυνε* & solutissimi, cum potestate summa, nulli nisi Deo soli obnoxia, regibus christianis e juris divini Pandectis V. & N. T., atque Ecclesiae utriusque, judaicae juxta ac christianae, praxi & testimoniis, luculenter asserti, *Liber* Imus, de jure regis Israëlitici, a *Samuele*, I, cap. 8, descripto. Pio studio Joh. WANDALINI, SS. Theol. D. & Prof. prim. Havn. *Havniae*, 1663, 4. 96 Seiten. — *Wandalin*,

ſchrieb 1663 ein Buch, das wo möglich noch mer wie *Granwinkel*ſch iſt, und wo über das משמט המלך gerade ſo deraiſonnirt wird, wie in des Kappadociers Homilie über das הוא ימשל בך (oben S. 55). Niemand nam von dem Unſinne Notiz. Aber — Masius II, ein unwürdiger Deutſcher, der in Dänemark Fortune gemacht hatte, in Frankreich gereiſt war, wo ihn die Hugenotten nicht ſo, wie er erwartete, fêtirt hatten, und der bei ſeiner Rückkunft fand, daß die Refugiés wegen eines Etabliſſements in den däniſchen Staten mit der Regirung in Unterhandlung

geb. 1624 zu Wiborg in Jütland, war ſeit 1652 Prof. in Kopenhagen, und ſtarb 1675 als Biſchof in Seland. S. 95 verſpricht er noch 5 Bücher, worinn "inter alia ſolide probabimus, ſi vel eveniat, ut rex aliquis in Tyrannum degeneret & violenter imperet, ſubjectis tamen haudquaquam licere, ſi chriſtianorum nomen tueri velint, fidem illi datam & juramento firmatam temerare, multo minus vi reſiſtere, aut arma adverſus illum ſumere".

II. Hector Gothofr. Masii, SS. Theol. D. & Prof. P. in Acad. Havn. (geb. 1653 zu Schlagesdorf im Ratzeburgiſchen, ſeit 1685 Prof. in Kopenhagen, ſtarb 1709 auf ſeinem Gute Raumſtruy), *Intereſſe Principum* circa religionem Evangelicam, ad . . . Daniae Regem. *Havniae*, 1687, 4. 184 Seiten.

lung ſtunden, wärmte 1687 *Wandalins* Unſinn nicht nur wieder auf; ſondern gab auch, bei der Gelegenheit, der ganzen reformirten ReligionsPartei aufrüreriſche Leren ſchuld. Hierwider regte ſich BECMANN [12]; und zuletzt ward auch THOMASIVS [13] mit in den Streit hineingezogen.

In

12. Huberti MOSANI (d. i. BECMANNS, Prof. in Frankfurt an der Oder, † 1717) Bericht von der Reformirten Lere von der weltlichen Obrigkeit ꝛc. Frankf. an der Odek, 1691, 4, 188 S. Nun fing ein Krieg zwiſchen beiden Parteien an, wobei ſich am Ende die gelerten Streiter wie Buben ſchimpften. *Maſius* ließ 1690 das Treue Lutertumb (242 S. in 4), ſamt Anhang (43 S.), *Becmann* den ferneren Bericht (344 S.), *Maſius* das gründlich vertheidigte treue Lutertum, entgegengeſetzt der Schule *Calvini* (488 S. in 4), ꝛc. ꝛc. ꝛc, drucken. Unſre UniverſitätsBibliothek hat eine, wie es ſcheint, vollſtändige, alſo ſehr ſchätzbare Sammlung aller dieſer StreitSchriften.

13. THOMASIVS, der ſo wenig Hexen und Geſpenſter, als originem majeſtatis a deo, glaubte, griff wegen der letzteren Behauptung, den Hofprediger *Maſius*, in ſeinem gelerten Journal, beißend an. *Maſius* bewirkte, daß dieſes Heft von ſeines Gegners Journal, in Kopenhagen durch HenkersHand verbrannt wurde. Der KurFürſt von Brandenburg nam ſeinen Profeſſor in Schutz; und nun entſtand eine derbe Correſpondenz zwiſchen dem kurfürſtl. und däniſchen Hofe.

In England dauerte, wie auch kein *Cromwell* mer war, PreßZwang, und folglich auch Despotismus, fort. SIDNEY [14] war das letzte Opfer des StatsRechts, das auf der SchandBüne zu bluten das Unglück und die Ehre hatte. Aber die *Reſtoration* [15] rettete die brittiſche —, und ſpäter hin auch die übrige europäiſche Menſchheit.

V. Traurig für das StatsRecht, war die erſte Hälfte unſers jetzigen JarHunderts: und war in dieſer Zeit nicht auch der monarchiſche Despotismus in Europa frecher, wie je? Nur der Britte genoß ſeine hellere Ideen. Aber, — in Deutſchland

Franz. M. Sampſon. à la Haye. III. 12.

14. Algernon *Sidney's* Diſcourſes concerning *Government*, ſind nach des Verfaſſers Ermordung, merere male engliſch und franzöſiſch, zwiſchen 1698-1763, gedruckt worden.

15. Sie veranlaßte eine Schrift zu *Jacobs* II Gunſten, *Parlamentum pacificum* genannt. Dagegen erſchien zu Wilhelms Vertheidigung: *Wederlegginge* van het Schendſchrift, genaamd *Parlamentum Pacificum* . . . door E. W. *tot Keulen*, 1688, 4. — Auch in Frankreich wirkte damals dieſe Revolution; es erſchienen, les *Soupirs* de la *France* qui aſpire après la liberté, le *Salut de la France*, la *Couronne uſurpée* &c. Ich kenne aber alle dieſe Schriften nur aus Citatis in den Maſius-Becmanniſchen Streitigkeiten.

land namentlich, verstummte alles Stats-Recht: den *Thomasius* selbst, und noch mer seine ZeitGenossen, scheint die Posse der Kopenhagner Illumination scheu gemacht zu haben. *Böhmer* [16] lerte noch passiven Gehorsam; und *Leyser* [17] hatte über die orig. *immediatam* majestatis a Deo, Händel mit seinen theologischen Collegen in Wittenberg, die deshalb nach Dresden appelliren wollten. — In allen andern Reichen ging es eben so: nur *Montesquieou* streute brittischen Samen in französische Erde aus; den aber die Aristokraten mit ihren damals breiten Hufen so tief niederdrückten, daß er erst im J. 1789 aufkeimen konnte.

VI. Selig für unsre Wissenschaft, wie für die leidende Menschheit, schien die zweite Hälfte unsers Säculi zu werden. — Die politische Verbindung zwischen England und Hannover, hatte mer litterarische bewirkt: der HauptSitz der letzteren ward die neue Universität Göttingen; hier wagten es *Schmauß*, *Achenwall*, und

16. In seiner Introductio in *Jus publicum universale*, Halle, 8. 1709: Edit. II. 1726.

17. *Meditt.* ad π, *Spec.* 568.

und *Michaëlis*, zuerst, unter dem Schutze der brittischen GEORGe, sich gegen den deutschen dogmatischen Despotismus zu stämmen. *Wieland* war in Deutschland der letzte wichtige Mann, der die orig. maj. a Deo in Schutz nam [18]. — *Friedrich* der Einzige erschien, Verf. des Antimachiavells, und erklärte vom Thron herab den Souverain für le *premier Serviteur* de l'Etat [19]. Er lies allen Schriften gegen Gott und Religion, in seinen Staten freien Lauf: die Menschen zogen daraus die Folge, daß auch die ErdenGötter der Kritik preis wären; doch, so hatte es *Friedrich* nicht gemeint, wol aber — *JOSEF* II. — In Schweden und Dänemark ward der PreßZwang aufgehoben, oder doch gemildert: das Beispiel wirkte auch in andern Reichen; und die *Maßuse* gewönten sich allmälich die Unart ab, ihren Gegnern mit "Meister Hämmerlin zu drohen". — Die Amerikanische Empörung veranlaßte neue, tiefe Untersuchungen (nicht so die holländische). — Endlich in Frankreich,

18. Deutscher Merkur, 1777, Novemb. S. 109 - 145.

19. BriefWechs. Heft 21, S. 207.

reich, bereiteten *Voltaire*, *Rouſſeau*, die *Economiſtes*, *Raynal*, und der Marquis d'*Argenſon*, die Revolution von 1789 vor; welche die Wiſſenſchaft bisher zwar nicht mit vielen neuen Warheiten bereichert, aber die alten in ungleich ſtärkeren Umlauf gebracht hat: nur leider! durch Mittel und Exceſſe, deren Ausgang Europa noch zur Zeit mit banger Erwartung entgegen ſieht.

Abſchnitt I.

Weſen und Zweck des Stats.

§. 1.

Die nächſte Urſache, daß man aus der bürgerlichen Geſellſchaft eine Stats-Geſellſchaft formt, iſt, weil man die Gebrechen von jener, die doch einmal zum MenſchenGlück ſchlechterdings notwendig iſt, nicht anders heilen, ihr Fortdauer verſichern, ihr alle die Tätigkeit verſchaffen kan, durch die alles durch Verein der Kräfte mögliche Gute für Alle gewirkt werden kan, als durch Erſchaffung eines Herrſchers.

Alſo

Alſo, blos in ſubſidium pacti *unionis virium*, kömmt das pactum *unionis voluntatum* hinzu: und da letzteres ſich, nach der Natur der Menſchheit, nicht anders denken läßt, als daß die Meiſten ihrem Willen renunciiren, und ſolchen auf Einen, oder Einige, oder die Merheit, transferiren (oben S. 76); ſo wird dadurch das pactum *ſubjectionis* notwendig. Dem zufolge bleibt, wie vorhin,

1. Verein der Kräfte; er wird nur ungleich enger. Auch bleibt

2. der einzige Zweck dieſes Vereins, *Salus publica*: d. i. Glück Aller, nicht der Mereren (oben S. 64, gefoderte Stats-Opfer ſind BanditenFoderungen); und noch weniger, Glück des Herrſchers.

3. Alle Rechte des Menſchen und Bürgers bleiben: eben um beide zu ſichern, die höchſtmögliche Freiheit (oben S. 36) ungeſtört zu genießen, untergibt er ſich einem Herrſcher. Er läßt ſich ein Capital von 100, für eine freiwillig angebotene Prämie von 3 bis 6 proCent aſſecuriren: denn blos in ſolchen Handlungen, bei welchen der einzelne Menſch nicht mit ſich allein, ſondern mit andern MitMenſchen

schen zu tun hat, wird er der Direction des Herrschers unterworfen.

§. 2.

Herrscher (*Princeps*, besser *Imperans*) ist Herrscher, Depositär des Gemein-Willens; er sei Einer, Einige, oder die Merheit. Krone, Zepter, und Thron, sind *essentialiter* in Schafhausen, wie in Stambul.

Anmerk. War ist dieser Satz, unläugbar, und in seinen Folgen unerwartet wichtig: er schlägt die Einherrscher-Insolenz auf einmal nieder, und erweckt den Demokraten von seinem Freiheits-Traum.

Falls den Herrscher nicht die Gottheit selbst bestimmt; so kan er nicht anders als durch Vertrag, oder freie Einwilligung (gedingsweise, Ausdruck der G. B.), Herrscher werden. Dies heißt der Grund-Vertrag (nicht Grund-Gesetz). Das Droit de *Conquête*, kan Sklaven, aber keine Untertanen, machen.

Die, so in diesem Vertrag mit ihm stehen, heißen seine Unterranen, *Sujets*. Ist etwas schimpfliches bei diesem herkömmlichen Namen? Man ist dem Herrscher nicht erniedrigender untertänig, als dem

dem Wegweiser, als dem Arzt: nur abgerechnet, daß ersterer seinen Untergebenen zwingen kan, vernünftig zu handeln.

Der Herrscher ist aus der Mitte seiner MitBürger genommen, und bleibt auch nachher Bürger; ist selbst sowol den alten Natur-, als den neuen positivGesetzen, und hätte er solche auch auf Auftrag ganz allein gemacht, unterworfen. Verbietet der Stat die Polygamie, so ist sie auch ihm unerlaubt ꝛc.

Er wird nicht Eigentümer des Landes, sondern verpflichteter Hüter desselben für jeden einzelnen rechtmäßigen Besitzer eines Stücks vom Lande.

Er darf nichts befelen, als was Allen, oder Vielen oder Einem one Nachteil andrer, nützt.

Er wird doch nichts befelen, als was ihm, als Herrscher, möglich ist? d. i. nichts, als was er, durch das ihm anvertraute Depot der vereinten Kräfte Aller, erzwingen kan.

§. 3.

Noch einmal also, "*origo majestatis a Deo*" ist eine gefärliche scholastische Grille,

Grille, und das erst spät aufgekommene Von Gottes Gnaden eine Canzlei-Phrasis.

Heist Majestät Unabhängigkeit und irresponsabilité eines NaturMenschen in allem, was er one Beleidigung eines andern tut: so ist sie ein UrRecht aller Menschen (oben S. 43); und diese Majestät ist von der Natur, also von Gott. Aber mit diesem hohen UrRechte kan das Volk (der große Haufe) so wenig zurechte kommen, als ein Kind mit seinem ihm durch Erbschaft angefallenen RitterGute. Es muß regirt werden, dieses Bedürfnis fült es selbst: d. i. es muß, durch Eintritt in den Stat, seiner angebornen Majestät entsagen, und sie auf andre transferiren. Diese andre, Herrscher genannt, erhalten dadurch auf die übrigen die Erlaubnis, ihre Handlungen zu dirigiren, und für sich selbst das Recht der letzten Instanz (S. 74, VI). So entsteht eine neue Art von Majestät, denkbar bei allen RegirungsFormen, aber verschieden, mer oder weniger sichtbar und wirkend nach der Verschiedenheit derselben. Nur diese Majestät ist nicht Gottes- sondern MenschenWerk, wiewol den gütigen

Zwecken der Gottheit gemäs, folglich ihr wolgefällig.

Jene natürliche Unabhängigkeit des Menschen, ehe er sich derselben freiwillig begibt, nennen Einige GrundGewalt. Unstreitig war solche ursprünglich beim Volke: aber es hat sie einmal übertragen; es mußte sie übertragen, weil es als Volk unfähig ist, sie selbst auszuüben; und darf sie nicht wieder nach Behag zurücknemen, wenn es auch könnte.

Anmerk. Ob aber diese Uebertragung (Unterwerfung) *justitiae fruendae* causa, oder *in favorem Principis*, geschehen? ob Herrscher ihrer Völker wegen existiren, oder umgekert? welche von beiden früher seien? ob im State doch noch Reliquien der natürlichen Freiheit bleiben? u. s. w. —: excidat illa dies aevo, da man dergleichen Fragen problematisch behandelte, oder sie gar Graswinkelisch und Wandaliniſch beantwortete.

§. 4.

Gewönlich setzt man auch bei jeder StatsErrichtung voraus,

I. daß der Stat fortdauern solle. Nun sterben aber die Herrscher: die Arten, die abgehenden zu ersetzen, sind nach Verschie-

den-

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

denheit der RegirungsFormen ſey verſchieden.

II. daß er ſo bleiben ſolle, wie er iſt; wenigſtens daß ſeine UrForm nicht durch Misbräuche unvermerkt, oder durch einzelne Parteien gewalttätig, umgeändert werde. Auch hier hat jede RegirungsForm ihre eigene Präcautionen. Nur

III. da ſich alle Maſchinen durch die länge der Zeit abnutzen, da Misbräuche in jede Regirung einſchleichen, und eine auch anfangs heilſame Einrichtung, im Lauf der JarHunderte, bei der Ab- und Zuname der Menſchen, bei ihrer Verfeinerung oder Verſchlimmerung, gemeinſchädlich werden kan: ſo muß immer eine Möglichkeit zum ruhigen Fortrücken bleiben; ſonſt ſteigt ein fürchterlicher Tyrann, Herkommen genannt, auf den Thron, der alle Misbräuche ſanctionirt, und ſich gegen jede Reform zur Wehre ſetzt.

Abschnitt II.

Rechte und Pflichten des Herrschers.

§. 5.

Der Herrscher hat das Recht, a. unwiderstehlich (oben S. 74, V), b. in letzter Instanz (Ebendas. VI), c. zu regiren. Sein hohes RegirRecht läßt sich in folgende einzelne Teile auflösen.

I. Als Depositär, als Organ, des GemeinWillens, macht er Gesetze: — potestas LEGISLATIVA.

II. Diese Gesetze hütet er, damit sie bei Kraft bleiben: — potestas EXECUTIVA. Entstehet Zwist über deren rechten Verstand, so richtet er: — potestas *judiciaria*. Werden solche vorsätzlich übertreten, so straft er: — potestas *punitiva*, und in dem hiebei gewönlichen Falle des Widerstandes, zwingt er, als durch die Force publique bewaffnet.

III. Ueber diejenigen Bürger, die unter ihm seine Geschäfte mitbesorgen, fürt er die OberAufsicht: — potestas *inspectiva*.

IV.

IV. Als Stellvertreter des ganzen Volkes, handelt er in deſſen Namen mit andern Völkern, macht Tractaten, beſchließt Krieg, macht Fried: — poteſtas *repraeſentativa*.

V. Jedem Untertan weiſt er ſeinen Reihe Dienſt an; oder wenn die Dienſte mit Geld vergütet werden, ſo fodert er Abgaben ein: — poteſtas *cameralis* (engl. er *taxirt*).

Anmerk. Nicht aber iſt er Eigentümer des Landes (oben S. 96); nicht Herr der Untertanen, die er veräußern könnte; nicht über ſeine eigene Geſetze iſt er, falls er ſich nicht ausdrücklich davon dispenſirt.

§. 6.

Er behält alle die vorigen Pflichten des Menſchen und Bürgers, inſofern ſie nicht durch den Zweck des HerrſcherRechts erlaſſen ſind; und bekömmt noch neue, ſchwere Obliegenheiten.

Er muß rechtmäßig berufen ſeyn; ſonſt heißt er *Uſurpateur*.

Er muß regiren, d. i. zweckmäßige Befele geben, weder *tyran* noch *indolent* ſeyn. Auch für das Gute, das er tun könnte, und nicht tut, iſt er verantwortlich.

Er muß selbst regiren: folglich darf er sich nicht one Not von seinem Volk entfernen.

Ein so wichtiger Vertrag, wie der Grund- oder UnterwerfungsVertrag ist, sollte natürlich von beiden Seiten beschworen werden.

Ist er noch unter besondern Bedingungen zur HerrscherWürde berufen, so muß er dieselben (*Pacta conventa*) halten. Sind ihm diese Bedingungen nur von einer Faction, etwa $\frac{1}{25}$ der Nation, one Einwilligung und zum sichtbaren Schaden derselben, aufgezwungen worden: so gebe er den durch Unterdrückung stummen $\frac{24}{25}$teln die Sprache, verneme ihren Willen, und erfülle ihn. Herrscher sind nicht da, um ein Teilchen zu begünstigen, sondern eine Nation zu beglücken: rex datus in subsidium oppressis!

Zwar ist er Hirte und Vater seines Volks: aber da seine Untertanen weder Schafe noch Kinder, sondern großenteils vollbürtige Menschen, sind; so mache er ihnen die Gründe seiner Befele bekannt, und lege, wie *Gustaf* III eine Zeit lang tat, ihnen Rechenschaft von seiner Regirung ab.

Rechen-

Rechenschaft von ihren Steuern ist er ihnen in jedem Falle schuldig.

Auch one Eid, auch one einen besondern schriftlichen GrundVertrag, bleiben die Pflichten, die ihm das allgemeine StatsRecht auferlegt.

Abschnitt III.

Pflichten und Rechte der Untertanen.

§. 7.

Das ganze Volk, und jeder Einzelne, ist dem Herrscher schuldig,

I. Gehorsam, selbst blinden Gehorsam: d. i. er muß immer voraussetzen, der Herrscher befele wirklich und zweckmäßig, falls er auch die Gründe davon nicht einsieht, oder gar vom Gegenteil überzeugt zu seyn glaubt. Ruhig befolge er alle Befele; ruhig unterwerfe er sich, wenn er gesündigt hat, der einmal von dem Herrscher festgesetzten Strafe, selbst TodesStrafe nicht ausgenommen. Erster Grundsatz im Stat, und höchste Pflicht des Bürgers,

Er muß selbst regiren: folglich d
sich nicht one Not von seinem Volk e
men.

Ein so wichtiger Vertrag, v
Grund- oder Unterwerfungs-Vert
sollte natürlich von beiden Se
schworen werden.

Ist er noch unter besonderr
gungen zur Herrscher-Würde b
muß er dieselben (*Pacta conve*
Sind ihm diese Bedingungen
ner Faction, etwa $\frac{1}{2\frac{1}{2}}$ der
Einwilligung und zum sichtbe
derselben, aufgezwungen wo
er den durch Unterdrückung
die Sprache, verneme ihre
erfülle ihn. Herrscher sind
ein Teilchen zu begünstige
Nation zu beglücken: rex
um oppressis!

Zwar ist er Hirte
Volks: aber da seine
Schafe noch Kinder,
vollbürtige Menschen,
nen die Gründe seiner
lege, wie *Gustaf* III
nen Rechenschaft von

s
lt

ertanen,
Sklaven,
Menſchen,
ß ſie in den
herab.
ſae majeſtatis,
cene.
ntia *paſſiva*, in
e. (Dieſe Lere hat
hönſten Thronen der
m zufolge
de *reſiſtence* gegen Uſur-
annen, wiewol nur im
idenz. Das Volk darf
ingen, abſetzen, ſtrafen;

alles nach dem Begriff eines Vertrags überhaupt. "Das Volk hat diese Rechte, sagten die alten StatsRechtslerer; aber es darf sie nicht mer ausüben": welcher Widerspruch! Auch alle Völker der Welt haben sie ausgeübt.

Anmerk. Nur über die *causas* dethronilandi haben die oben S. 84 folg. angefürten Schriftsteller, Unsinn drucken lassen. — Bios Appellationen an das Publicum helfen selten, die ans jüngste Gericht noch seltner.

In der Demokratie ist physische Unmöglichkeit, den unartigen Herrscher zu bändigen. In der Aristokratie werden jene Rechte häufig ausgeübt, jedoch nur vom Corpore gegen die Individua. In der Einherrschaft ist die Ausübung selten ratsam: der Ausgang ist gewönlich mißlich; die Größe des vorhandenen Uebels läßt sich berechnen, nicht so die Folgen der vorzunemenden Cur.

Nur ist in keinem Falle der einzelne Untertan zum Widerstande gegen den Herrscher (als Herrscher), und noch weniger zur Rache, berechtigt; und das Volk im Haufen ist unfähig dazu. Wehe also dem State (Volk und Herrscher zu-

zugleich), wo keine VolksRepräſentanten ſind! Glückliches Deutſchland, das einzige Land der Welt, wo man gegen ſeine Herrſcher, ihrer Würde unbeſchadet, im Wege Rechtens, bei einem fremden, nicht ihrem eigenen Tribunal, aufkommen kan.

§. 9.

Der Untertan behält alle ſeine vorige Menſchen- und GemeindeRechte, vorzüglich volle Freiheit in ſeinen Handlungen: die kleine Minderung abgerechnet, welche die neuen StatsRechte darinn machen.

Er dienet nicht (ein aſiatiſcher Ausdruck, Pſ. XVIII, 4): der Herrſcher dienet ihm. Der bloſe Untertan iſt weit freier, als der StatsBeamte: doch auch dieſer dient dem Herrſcher nicht, ſondern der Gemeinde. Beide alſo machen auf gegenſeitige Achtung vom Herrſcher, und noch mer von deſſen Subalternen, Anſpruch.

Anmerk. Vom CanzleiStyl ſ. StatsAnz. Heft 56, S. 465.

Noch weniger iſt er dem Herrſcher Aufopferung ſeines Lebens ſchuldig. Der ruſſiſche HuldigungsEid iſt höchſtens SoldatenEid.

Laut

laut zu denken überhaupt, und beſonders über das Wol der Gemeinde zu ſprechen, iſt der Untertan nicht blos befugt, ſondern gar verpflichtet. Der Herrſcher neme es mit Dank an, wenn der Untertan, unberufen und unbeſoldet, ſich unter ſeine Räte begibt, und one die geringſte Verletzung höherer Pflichten (§. 8), die Masregeln der nie untrüglichen Regirung prüft, Gebrechen aufſpürt, und Vorſchläge tut, die die HerrſcherMacht doch immer nach Behag befolgen, verwerfen, oder verachtend ignoriren kan.

§. 10.

Darf der Herrſcher aufſagen? Zweifelsone, falls er ſich dieſes Rechtes nicht ausdrücklich begeben hätte, wie *Michael* Wjesnjowitzky.

Darf das Volk ihm aufſagen? Der Satz one alle Einſchränkung, daß "die Nachkommen nicht an die Verträge ihrer Vorfaren gebunden ſind", iſt für die Ruhe der Welt gefärlich. Die Frage kan eben ſo wenig, als eine andre mit ihr verwandte, "darf ein Volk ſeine RegirungsForm ändern"? one nähere Beſtimmung, was

Volk

Volk ſei, warum und wie die Aufſagung geſchehen ſolle, beantwortet werden.

Darf der einzelne Untertan aufſagen, d. i. auswandern? Jeder im Lande geborne Vollbürtige iſt Untertan, zwar nicht durch die Geburt, aber dadurch, daß er unter dem Schutze des Stats vollbürtig geworden iſt; durch ungefragtes Auswandern bricht er alſo einſeitig einen Vertrag. Aber Statshaft, wie Leibeshaft (oben S. 61), greift ein höheres Menſchen-Recht, Freiheit und Streben nach Glück, unleidlich an. Hätte der Herrſcher ein Recht dazu: ſo könnte er es doch in den wenigſten Fällen ausfüren; denn Staten laſſen ſich nicht wie Ställe verſchließen. Auch kan er dieſem Recht one Schaden entſagen; wenigſtens ſteht hier der Schade des Ganzen, mit dem des Einzelnen, in gar keinem Verhältnis.

Anmerk. Von dem Recht des Herrſchers zu AbzugsGeldern, und gegen Neuländer (die die Untertanen zum Auswandern verfüren), iſt hier keine Rede.

§. 11.

Abſchnitt II.

Rechte und Pflichten des Herrſchers.

§. 5.

Der Herrſcher hat das Recht, a. unwiderſtehlich (oben S. 74, V), b. in letzter Inſtanz (Ebendaſ. VI), c. zu regiren. Sein hohes RegirRecht läßt ſich in folgende einzelne Teile auflöſen.

I. Als Depoſitär, als Organ, des GemeinWillens, macht er Geſetze: — poteſtas LEGISLATIVA.

II. Dieſe Geſetze hütet er, damit ſie bei Kraft bleiben: — poteſtas EXECUTIVA. Entſtehet Zwiſt über deren rechten Verſtand, ſo richtet er: — poteſtas *judiciaria*. Werden ſolche vorſätzlich übertreten, ſo ſtraft er: — poteſtas *punitiva*, und in dem hiebei gewönlichen Falle des Widerſtandes, zwingt er, als durch die Force publique bewaffnet.

III. Ueber diejenigen Bürger, die unter ihm ſeine Geſchäfte mitbeſorgen, fürt er die OberAufſicht: — poteſtas *inſpectiva*.

IV.

IV. Als Stellvertreter des ganzen Volkes, handelt er in deſſen Namen mit andern Völkern, macht Tractaten, beſchließt Krieg, macht Fried: — poteſtas *repraeſentativa*.

V. Jedem Untertan weiſt er ſeinen Reihe Dienſt an; oder wenn die Dienſte mit Geld vergütet werden, ſo fodert er Abgaben ein: — poteſtas *cameralis* (engl. er *taxirt*).

Anmerk. Nicht aber iſt er Eigentümer des Landes (oben S. 96); nicht Herr der Untertanen, die er veräußern könnte; nicht über ſeine eigene Geſetze iſt er, falls er ſich nicht ausdrücklich davon dispenſirt.

§. 6.

Er behält alle die vorigen Pflichten des Menſchen und Bürgers, inſofern ſie nicht durch den Zweck des HerrſcherRechts erlaſſen ſind; und bekömmt noch neue, ſchwere Obliegenheiten.

Er muß rechtmäßig berufen ſeyn; ſonſt heißt er *Uſurpateur*.

Er muß regiren, d. i. zweckmäßige Befele geben, weder *tyran* noch *indolent* ſeyn. Auch für das Gute, das er tun könnte, und nicht tut, iſt er verantwortlich.

Er muß selbst regiren: folglich darf er sich nicht one Not von seinem Volk entfernen.

Ein so wichtiger Vertrag, wie der Grund- oder UnterwerfungsVertrag ist, sollte natürlich von beiden Seiten beschworen werden.

Ist er noch unter besondern Bedingungen zur HerrscherWürde berufen, so muß er dieselben (*Pacta conventa*) halten. Sind ihm diese Bedingungen nur von einer Faction, etwa $\frac{1}{2\frac{1}{2}}$ der Nation, one Einwilligung und zum sichtbaren Schaden derselben, aufgezwungen worden: so gebe er den durch Unterdrückung stummen $\frac{2}{2}\frac{4}{5}$teln die Sprache, verneme ihren Willen, und erfülle ihn. Herrscher sind nicht da, um ein Teilchen zu begünstigen, sondern eine Nation zu beglücken: rex datus in subsidium oppressis!

Zwar ist er Hirte und Vater seines Volks: aber da seine Untertanen weder Schafe noch Kinder, sondern großenteils vollbürtige Menschen, sind; so mache er ihnen die Gründe seiner Befele bekannt, und lege, wie *Gustaf* III eine Zeit lang tat, ihnen Rechenschaft von seiner Regirung ab.

Rechen-

Rechenschaft von ihren Steuern ist er ihnen in jedem Falle schuldig.

Auch one Eid, auch one einen besondern schriftlichen GrundVertrag, bleiben die Pflichten, die ihm das allgemeine StatsRecht auferlegt.

Abschnitt III.
Pflichten und Rechte der Untertanen.

§. 7.

Das ganze Volk, und jeder Einzelne, ist dem Herrscher schuldig,

I. Gehorsam, selbst blinden Gehorsam: d. i. er muß immer voraussetzen, der Herrscher befele wirklich und zweckmäßig, falls er auch die Gründe davon nicht einsieht, oder gar vom Gegenteil überzeugt zu seyn glaubt. Ruhig befolge er alle Befele; ruhig unterwerfe er sich, wenn er gesündigt hat, der einmal von dem Herrscher festgesetzten Strafe, selbst TodesStrafe nicht ausgenommen. Erster Grundsatz im Stat, und höchste Pflicht des Bürgers,

wenn er den Gräueln der Anarchie ausweichen will. Jeder vorsetzliche Ungehorsam gegen irgend einen Befel, der vom Herrscher und dessen Subalternen ergeht, ist HochVerrat.

II. Salarirung. Nur sollte diese der Herrscher nicht selbst bestimmen.

Anm. In der Demokratie, bekösligen sich die Herrscher selbst. Die reichen Aristokraten regiren häufig blos für Ehre und Sporteln (ein Amsterdamer Bürgermeister hat järlich 100 Ducaten). Die Einherrscher sind teuer: nur *Friedrich* der Einzige begnügte sich mit 220000 Rthlr. järlich [1].

III. Dankbarkeit. Das Herrscher-Amt ist, seiner Natur nach, ein saures, undankbares Amt. Es hat so viele Reize, so viele Macht, Böses zu tun! In des Herrschers Händen steht das Wol von Tausenden, von Millionen; er kan es vernachlässigen, gar hintern, one daß eine Möglichkeit wäre, ihn tätig und gut zu machen. Ist er beides dennoch: so — bete ihn sein Volk an, besolde ihn reichlich, gönne ihm Vergnügen und Glanz, und opfre ihm im NotFall alles.

IV.

1. StatsAnz. Heft 64, S. 432

IV. Ehrfurcht. Der bei weitem größere Teil des Volks, iſt keines Gehorſams aus Grundſätzen, ſondern blos aus Reſpect, fähig: Verletzung deſſelben alſo hemmt die ganze Wirkſamkeit des Herrſchers, und muß hochverpönt ſeyn. Selbſt Schwachheiten des Herrſchers dürfen aus dieſem Grunde nicht zur Schau ausgeſtellt werden.

§. 8.

Alles dies ſind unſtreitige Untertanen-Pflichten; nur übertreibe ſie der Sklaven-Sinn nicht, und würdige nicht Menſchen, gleichſam zur Strafe dafür, daß ſie in den Stat treten, tief unter Tiere herab.

Es gibt kein crimen *laeſae majeſtatis*, in der Bedeutung der Nerone.

Es gibt keine obedientia *paſſiva*, in Stuartiſchem Verſtande. (Dieſe Lere hat die Stuarte einen der ſchönſten Thronen der Welt gekoſtet). Dem zufolge

gibt es ein droit de *reſiſtence* gegen Uſurpatoren und Tyrannen, wiewol nur im Falle hoher Evidenz. Das Volk darf widerſtehen, zwingen, abſetzen, ſtrafen;

alles nach dem Begriff eines Vertrags überhaupt. "Das Volk hat diese Rechte, sagten die alten StatsRechtsLerer; aber es darf sie nicht mer ausüben": welcher Widerspruch! Auch alle Völker der Welt haben sie ausgeübt.

Anmerk. Nur über die *causas* dethronisandi haben die oben S. 84 folg. angefürten Schriftsteller, Unsinn drucken lassen. — Blos Appellationen an das Publicum helfen selten, die ans jüngste Gericht noch seltner.

In der Demokratie ist physische Unmöglichkeit, den unartigen Herrscher zu bändigen. In der Aristokratie werden jene Rechte häufig ausgeübt, jedoch nur vom Corpore gegen die Individua. In der Einherrschaft ist die Ausübung selten ratsam: der Ausgang ist gewönlich mißlich; die Größe des vorhandenen Uebels läßt sich berechnen, nicht so die Folgen der vorzunemenden Cur.

Nur ist in keinem Falle der einzelne Untertan zum Widerstande gegen den Herrscher (als Herrscher), und noch weniger zur Rache, berechtigt; und das Volk im Haufen ist unfähig dazu. Weihe also dem State (Volk und Herrscher zu-

zugleich), wo keine VolksRepräſentanten ſind! Glückliches Deutſchland, das einzige Land der Welt, wo man gegen ſeine Herrſcher, ihrer Würde unbeſchadet, im Wege Rechtens, bei einem fremden, nicht ihrem eigenen Tribunal, aufkommen kan.

§. 9.

Der Untertan behält alle ſeine vorige Menſchen- und GemeindeRechte, vorzüglich volle Freiheit in ſeinen Handlungen: die kleine Minderung abgerechnet, welche die neuen StatsRechte darinn machen.

Er dienet nicht (ein aſiatiſcher Ausdruck, Pſ. XVIII, 4): der Herrſcher dienet ihm. Der bloſe Untertan iſt weit freier, als der StatsBeamte: doch auch dieſer dient dem Herrſcher nicht, ſondern der Gemeinde. Beide alſo machen auf gegenſeitige Achtung vom Herrſcher, und noch mer von deſſen Subalternen, Anſpruch.

Anmerk. Vom CanzleiStyl ſ. StatsAnz. Heft 56, S. 465.

Noch weniger iſt er dem Herrſcher Aufopferung ſeines Lebens ſchuldig. Der ruſſiſche HuldigungsEid iſt höchſtens SoldatenEid.

Laut

laut zu denken überhaupt, und beſonders über das Wol der Gemeinde zu ſprechen, iſt der Untertan nicht blos befugt, ſondern gar verpflichtet. Der Herrſcher neme es mit Dank an, wenn der Untertan, unberufen und unbeſoldet, ſich unter ſeine Räte begibt, und one die geringſte Verletzung höherer Pflichten (§. 8), die Masregeln der nie untrüglichen Regirung prüft, Gebrechen aufſpürt, und Vorſchläge tut, die die HerrſcherMacht doch immer nach Behag befolgen, verwerfen, oder verachtend ignoriren kan.

§. 10.

Darf der Herrſcher aufſagen? Zweifelsone, falls er ſich dieſes Rechtes nicht ausdrücklich begeben hätte, wie *Michael* Wjesnjowitzky.

Darf das Volk ihm aufſagen? Der Satz one alle Einſchränkung, daß "die Nachkommen nicht an die Verträge ihrer Vorfaren gebunden ſind", iſt für die Ruhe der Welt gefärlich. Die Frage kan eben ſo wenig, als eine andre mit ihr verwandte, "darf ein Volk ſeine RegirungsForm ändern"? one nähere Beſtimmung, was

Volk

Volk ſei, warum und wie die Auſſagung geſchehen ſolle, beantwortet werden.

Darf der einzelne Untertan auſſagen, d. i. auswandern? Jeder im Lande geborne Vollbürtige iſt Untertan, zwar nicht durch die Geburt, aber dadurch, daß er unter dem Schuze des Stats vollbürtig geworden iſt; durch ungefragtes Auswandern bricht er alſo einſeitig einen Vertrag. Aber StatsHaft, wie LeibesHaft (oben S. 61), greift ein höheres MenſchenRecht, Freiheit und Streben nach Glück, unleidlich an. Hätte der Herrſcher ein Recht dazu: ſo könnte er es doch in den wenigſten Fällen ausfüren; denn Staten laſſen ſich nicht wie Ställe verſchließen. Auch kan er dieſem Recht one Schaden entſagen; wenigſtens ſteht hier der Schade des Ganzen, mit dem des Einzelnen, in gar keinem Verhältnis.

Anmerk. Von dem Recht des Herrſchers zu AbzugsGeldern, und gegen Neuländer (die die Untertanen zum Auswandern verfüren), iſt hier keine Rede.

§. 11.

§. 11.

Uebergang zum Folgenden.

I. Die Umformung der Gemeinde in Stat ist beschlossen: ein Herrscher mit seinen Aufträgen, Rechten, und Eigenschaften (S. 73-75) soll künftig an der Spitze der Gesellschaft stehen. Aber wer, und wie viele, sollen diese Würde haben, und auf wie lange Zeit? Alles das liegt im obigen Begriffe des Herrschers nicht, und muß erst bestimmt werden.

II. Der Mensch muß in Gesellschaft, er sucht darinn sein MenschenGlück; aber auch neue Uebel erwarten ihn da, und die fürchterlichsten Aussichten öffnen sich ihm in der StatsGesellschaft. Menschen, die immer Menschen bleiben, in deren Wal zu Herrschern er sich vielleicht gar vergreift, sollen künftig das παρ' ἐμοι θανατος, gegen ihn und jeden Mitgenossen, unwiderstehlich aussprechen können? er bevollmächtigt sie dazu, und gelobt ihnen Gehorsam an? — Groß ist die Macht des Herrschers, und sie muß es seyn; Macht reizt zum Misbrauch: wehe den Unglücklichen, die unter einen solchen Herrscher geraten!

Die

Die Einöde des HausStandes, die Anarchie der Gemeinde, hat weniger Gräßliches, als misbrauchte Allgewalt. Also muß abermals auf Mittel gesonnen werden, das Feuer zu genießen, one vom Rauch zu leiden, oder gar gebraten und verbrannt zu werden; auf Mittel, die einmal unentberliche Oberherrschaft in einen Stand zu setzen, wo die höchste Hoffnung zu ihrer Vertragsmäßigen Ausübung, und die wenigste Gefar vor ihrem Misbrauch, ist. Vielleicht finden sich diese Mittel in der speciellen Einrichtung der Oberherrschaft (StatsVerfassung).

Allgemeine StatsVerfassungs-Lere oder von den RegirungsFormen.

[S. oben S. 15].

Abschnitt I.

Verschiedene RegirungsFormen oder StatsVerfassungen (Modi principis). Allgemeine Classification derselben.

§. 1. I. quot?

Nur Einer hat die HerrscherWürde, — Monarchie. Oder ein Ausschuß, — Aristokratie. Oder die bei jeder HerrscherHandlung besonders erforschte Merheit, — Demokratie.

Anmerk. FreiStat, im Gegensatze der Monarchie, ein widersinniger Name! Ist dann mer bürgerliche (oben S. 37) Freiheit in Bern und Venedig, in Uri und Graubündten, als in Dänemark? Ist dort mer politische Freiheit, als hier?

Den

Den Herrscher, wenn er nicht Einer ist, machen entweder merere Menschen aus, die aber durch Merheit ein Unum *morale* werden; oder merere, von einander unabhängige Corpora, zwischen denen Merheit gilt, oder nicht gilt. — Princeps *simplex*, *indivisus*, oder *compositus*, *divisus*.

Nur Ein Mensch, oder nur Ein Corpus von Mereren, gibt eine sogenannte reine RegirungsForm. Werden 2, oder alle 3 reine RegirungsFormen mit einander verbunden; so heißt sie vermischt.

§. 2. II. QUAMDIU?

Der Herrscher ist

1. *momentaneus*. In der Demokratie wird, zu jedem einzelnen Regirungs-Schluß, ein neuer Herrscher erschaffen.
2. *temporarius*, auf bestimmte kürzere oder längere Zeit.
3. *vitalis*, auf Lebzeit.
4. *hereditarius*, auf die ganze (oder nur männliche ꝛc.) Familie.
5. *aeternus*, wenn der Herrscher sich selbst, one Zutun der Untertanen, seine nächste Nachfolger bestimmen kan.

Hieraus folgt die allgemeine Einteilung in Wal- und ErbStaten: doch auch hier hat eine Mischung statt.

§. 3. III. QUANTUM?

Das HerrscherRecht im Ganzen ist unteilbar. Man löse es in 20 einzelne Rechte (jura *majestatica*, oben S. 100) auf, und enthalte dem Herrscher davon nur Eines vor: so ist er nicht mer Herrscher, und kan es nicht mer seyn, kan auch die übrigen 19 Rechte nicht ausüben. Will man nun diese unumschränkte Gewalt, die in letzter Instanz one weitere Controle handelt, Despotie nennen: so ist jede RegirungsForm, so ist jeder Stat, selbst der demokratischste wie der monarchische, despotisch.

Anmerk. In *Montesquieous* Sprache bezeichnet Despotie blos den Misbrauch der HerrscherGewalt. Auch in diesem Verstande kann Despotie in jeder RegirungsForm seyn.

Aber die gegründete Furcht vor Misbrauch, hat den Principem *compositum* erfunden. Man macht 2, 3, Corpora, und verteilt unter sie die einzelnen HerrscherRechte: nur einige derselben bleiben dem Einen

Einen ausſchließlich, andre üben merere oder alle Corpora gemeinſchaftlich aus. Dann controlirt ein Corpus das andre; alle halten ſich einander im GleichGewicht, weil eins des andern intentirten Misbrauch, Zwangsweiſe hintern kan.

So entſtehen eingeſchränkte und uneingeſchränkte RegirungsFormen. Der Herrſcher von GroßBritannien (König + OberHaus + UnterHaus), iſt, wie jeder Herrſcher, uneingeſchränkt: der Monarch von GroßBritannien iſt eingeſchränkt.

§. 4.

Pope's bekannter Spruch,

Let *Fools* diſcept on *forms of Government*;
the beſt adminiſtered is the beſt,

iſt nicht nur unhöflich, ſondern auch falſch. Bei der einen RegirungsForm iſt erweislich mer Gefar vor Misbrauch, iſt weniger Hinternis der Tätigkeit, als bei der andern. Hier die allgemeinen Grundſätze.

Ein Herrſcher, ſo war er Herrſcher iſt, muß Macht, fürchterlich große Macht haben. Aber — Herrſcher ſind Menſchen, und bleiben es. — Ein Menſch, der Macht hat, misbraucht ſie (leidige, faſt allgemeine,

Erfarung). — Folglich muß jede Macht ihre GegenMacht haben. Folglich ist jede reine RegirungsForm gefärlich: nur wie soll die Mischung geschehen?

Jede RegirungsForm hat ihre Vorteile, jede ihre Nachteile: nur bei welcher gehen die Völker am sichersten?

Jede hat Keime eines 3fachen Verderbnisses in sich, der Unzweckmäßigkeit, der Untätigkeit, der Umänderung.

Jede hat ihre eigene Folgen: dato uno, sequitur alterum. Diese Folgen lassen sich, teils aus der Natur der Sache, teils aus der Geschichte, dartun.

§. 5.

Außer den vielen wirklichen Regirungs-Formen, gibt es 3, die es nicht sind: entweder weil sie keinen allgemeinen Herrscher haben, — StatenSystem; oder weil ihr Herrscher erdichtet ist, — Theokratie; oder weil der Herrscher über Menschen wie über Tiere regirt, also seinem ganzen Wesen entgegen handelt, — LandesDespotie (Achenwall).

Abschnitt

Abſchnitt II.

Uneigentlich ſo genannte RegierungsFormen.

§. 6. StatenSyſtem.

PUFENDORF de *Syſtemate civitatum.*
PRASCH de *republ. Achaica.*
Joach. Erdm. SCHMIDT Diſſ. de civitatis origine *civitatumque Syſtemate*, exemplo reipubl. Batavorum illuſtratis. Jen. 1745.
WIELAND Diſſ. de *Syſtemate civitatum.* Lipſ. 1777.

Zwei oder merere Staten verbinden ſich 1. auf ewig, 2. um ihr Glück, oder wenigſtens ihre Sicherheit, mit vereinten Kräften zu befördern, und 3. namentlich mit Ausbürgern als Ein Corpus zu handeln, jedoch 4. ihrer eigenen Selbſtſtändigkeit unbeſchadet: ſo formiren ſie ein StatenSyſtem; d. i. nach den oben S. 63 entwickelten Begriffen, ſie treten mit einander in bürgerliche Geſellſchaft, werden blos eine Gemeinde, ſind folglich kein Stat.

So noch jetzo die 13 SchweizerCantons, die 7 Provinzen der Vereinten Niederlande, und die 14 NAmerikanischen Colonien; so in manchen Stücken selbst die 300 Glieder des deutschen RiesenKörpers (Corps *Germanique*). So vordem der Bund der GroßGriechen, der Achaier, der Aetolier; die AngelSächsische Heptarchie, die Societas Langobardorum.

Natürlich müssen die Verbündeten ein Centrum unionis haben, und durch Deputirte, an bestimmten Orten, entweder zu gesetzten Zeiten (Tagesatzung in Baden), oder immerwärend (GeneralStaten im Hag, Congreß in NAmerika), sich versammeln. Außer dem abwechselnden Vorsitzer (*Praetor* in Achaia, Präsident in Holland und NAmerika), braucht das System einen Chef (ErbStatthalter), wenn es nicht verfallen soll.

Merheit hat unter den verbündeten souverainen Staten nicht Statt (außer in NAmerika, wo solche auf $\frac{2}{3}$ gesetzt ist): alles Unheil der blos bürgerlichen Gesellschaft (oben S. 72), trifft folglich auch das StatenSystem. Hier ist kein Richter, wenn unter ihnen Streitigkeiten entstehen

ſtehen (in Holland iſt es, nach dem Grund-Vertrag, der Erb-Statthalter). Sind ſie an Kräften ſer ungleich: ſo ſchwingt ſich der Uebermächtige über den Contrat ſocial hinauf, und tritt die Schwächeren mit Füßen (ſo die Provinz Holland bis zum J. 1787.)

Staten-Syſteme haben daher keine Haltbarkeit; nicht Eines der Vorzeit hat lange gedauert. Die Eidgenoſſenſchaft macht keine Ausname: dieſe hat ihre bald 500jährige precaire Fortdauer, ihrer Lage und Armut, und der Eiferſucht der Nachbarn, zu danken; wie oft haben auch nicht Bürger-Kriege ihren heil. Bund befleckt!

§. 7. Theokratie.

Recherches ſur l'origine du *deſpotiſme oriental* et des *ſuperſtitions*. 1762, 12, 255 S.

Wer wird ein Schaf über Schafe ſetzen! ſagt *Plato*: aber einem Menſchen gehorchen Millionen Menſchen; *Friedrich* der Einzige fand dieſes unbegreiflich. Ser begreiflich würde der Gehorſam des Menſchen gegen ein höheres Weſen, gar gegen die Gottheit ſelbſt, ſeyn: aber dieſe mengt

sich nicht unmittelbar in das menschliche HerrscherWesen, oder es geschehen keine Wunder mer.

Gleichwol haben von je her, unter rohen und cultivirten Völkern, die Herrscher suspicionem *divinitatis*, bald auf gröbere bald feinere Weise, zu erregen gesucht, um Folgsamkeit und Ehrfurcht zu erzwingen, oder um ihre Majestät nicht dem Gesindel, Volk genannt, verdanken zu dürfen.

1. *Minos*, *Lykurg*, *Numa*, *Mohämmed* [1], befalen nichts, als was ihnen Jupiter, Apoll, die Egeria, oder ein Engel, ein- und angegeben hatte. (Alle Orakel. Im kaiserl. Byzantischen Cabinet entschieden, noch im MittelAlter, die Minister vieles nach Inspirationen).

2. *Dschinkis Chan* erhielt, an den Quellen des Onons, auf des Höchsten Befel, den ein Chodscha verkündete, die Herrschaft über die ganze Welt.

3. *Mahadi*, *Meheres*, *Ismail* Sofi ꝛc., conversirten nicht selbst mit der Gottheit, waren

1. *Moseh* gehört nicht in diese Reihe, wie immer noch viele GeschichtsGelerte, die in keinem Verdachte des Bigoterie stehen, glauben. Gleichwol war der HebräerStat keine Theokratie: MICHAELIS Mos. Recht, Th. 1, S. 180 folg.

waren auch nicht von ihr unmittelbar berufen, ſtammten aber von Mohämmed ab, der beide Vorzüge genoſſen hatte.

4. Jeder *Seleuking* brachte das Mal eines Ankers auf dem Arme, mit auf die Welt: alſo — hatten die Götter ſie zu ſyriſchen Kaiſern geſtempelt.

5. Man wußte ausgemachte Zeichen, woran man den Willen der Gottheit in einzelnen kritiſchen Fällen erkennen konnte. (Auguria [2], extiſpicia, Aſtrologie, das Los).

6. Einmal vorausgeſetzt, daß Regierungslaſt für menſchliche Schultern zu ſchwer ſei, und doch kein Gott ſich meldete oder dichten ließ, der ſolche übernähme: ſo *deifici*rten die Menſchen ſelbſt. So die Karaiben (LAFITAU); ſo die chriſtlichen Prieſter ſeit dem 5ten Säculo, durch ihr mit erſtaunlicher Liſt erſonnenes Salben.

7. Selbſt bis auf neuere hellere Zeiten, haben gewiſſe, zufällig aufgekommene Phra-

2. "*Galli* magiſtratus noſtros quotidie regunt, domoſque ipſis ſuas claudunt aut reſeraut: hi faſces Rom. impellunt aut retinent, jubent acies aut prohibent, victoriarum omnium toto orbe partarum auſpices: hi maximo terrarum imperio imperant." PLIN. *Hiſt. nat.* X, 21.

Phrasen (z. Ex. von Gottes Gnaden, Gesalbter des Herrn ꝛc.), suspicionem *divinitatis* erregt. Selbst der unrichtigen Auslegung des biblischen (in abstracto nicht streitigen) Satzes, daß alle Obrigkeit von Gott sei, muß man diesen Vorwurf machen.

Die eingebildete Theokratie hat, für Herrscher und Untertanen, ihre Vorteile und Nachteile. Theokraten tyranniſiren ungestraft; wer wird sich dann dem lieben Gott widersetzen? Folglich ist alles Volk ruhig und still (wie in Polyphems Höle). Aber da sie, als Götter, auch den Elementen gebieten; so berechtigen sie zu grossen Foderungen; und der alte schwedische Heide brannte seinen Drott auf, wenn zu oft Miswachs einfiel.

§. 8. LandesDespotie.

Auch diese RegirArt gehört nicht in die StatsVerfassungsLere, sondern blos in die StatsVerfassungsGeschichte. Sie ist, zur Schande der Menschheit, häufig gewesen, und ist es noch außer Europa, und sollte nie seyn.

Die

Die Geschichte aller Zeiten und Völker in allen ErdTeilen, ist großenteils eine "LeidensGeschichte der, von den verworfensten, oft zugleich stupidesten Bösewichtern (oft Eroberer und Helden genannt), und deren Abkömmlingen, am Narren-Seil herumgefürten Nationen". Die alten, mittleren, und neuen Perser, die Römer unter den Kaisern, die Araber, Türken, und Mongolen, und jetzo noch die Marockaner und Negern, liefern ganz unglaubliche Beispiele davon. Der Forscher dieser GräuelTaten läuft Gefar, daß ihm darüber die ganze Menschheit verächtlich werde. Wer begreift dann, daß sich Millionen Menschen, Mitglieder der mächtigsten Nationen, JarTausende hindurch, von Einzelnen Wütrichen haben schlachten, von Einzelnen Räubern haben plündern, lassen? Die Feigheit dieser Elenden ist noch rätselhafter, als die Unmenschlichkeit ihrer Tyrannen.

Jeder Stat, wo der Herrscher als Eigentümer des Landes und alles Vermögens angesehen wird, wo folglich niemand Testamente machen kan, als auf dessen besondre Vergünstigung ꝛc., gehört auch in

diese

diese unnatürliche Classe von Regirungs-Formen.

Anmerk. Beispiel eines gräflichen Landes (in Deutschland), das nach Eigentums-Recht beherrscht wird: in Pütters Beiträgen zum deutschen Stats- und Fürsten-Rechte, Th. I, S. 140-164. — Braunschweig. Mag. 1792, St. 50, von *Häberlin*.

Die *Tyrans en bel humeur* sind eine Erfindung neuerer Europäischer Cultur; ein Product hochverfeinerter Koch-, Spectacle-, und FinanzKunst ꝛc.

Abschnitt III.

Demokratie, VolksRegirung, AllHerrschaft.

§. 9.

I. Geschichte. Sie ist die natürlichste, aber auch die künstlichste, und daher die seltenste aller RegirungsFormen. Viele der alten griechischen Republiketten hatten sie; jetzo nur noch einige Glieder des SchweizerBundes.

II. Entstehung und Wesen. Schwer gehts dem von Natur freien Menschen ein, fremdem Willen zu gehorchen: fült er, daß er sich, seines eignen Bestens wegen, dazu entschließen muß, so will er wenigstens κοινωνιαν αρχης retten. Bei jeder GemeindeFrage macht er einen Versuch, mit seinem lieben Willen durchzudringen: geht das nicht, so läßt er sich gefallen, nicht was die Klügsten (wer kan diese bestimmen?), sondern was die Meisten, wollen. Wesen also dieser RegirungsForm: a. nichts darf für die Gemeinde, one Vorwissen und MitRat Aller, geschehen (alle meistern); aber b. was einmal die Merheit (⅔ gegen ⅓, oder 51 gegen 50) beschlossen hat, wärs auch noch so ungerecht und albern (*numerantur* vota, non *ponderantur*), ist HerrscherSchluß, den, wenn er einmal ausgesprochen ist, jeder gute Bürger auch für den seinigen erkennen muß.

III. Verschiedene Arten. Es gibt 1. keine reine Demokratie: denn außerdem, daß alle Personen unter 16 Jaren (328: 1000, Süssmilch) natürlich keines StimmRechts fähig sind; so ist überall das ganze weibliche Geschlecht, also die volle

volle Hälfte von den übergebliebenen 772 (=386), von aller öffentlichen Teilnahme ausgeschlossen. Doch nennt man immer noch eine 2. ware Demokratie, wo alle volljärige MannsPersonen zugelassen sind. Aber um die Zal zu mindern, machte man 3. eingeschränkte Demokratien; und endlich im NotFall gar 4. scheinbare, erdichtete, wo der große Hause durch Repräsentanten herrscht, — in der Tat eigentlich gar nicht herrscht, sondern blos seine Herrscher, aus seinem Mittel, abwechselnd, auf bestimmte Zeit, wält, und diese, one oder mit Instructionen (*Cahiers*), aber one Verantwortlichkeit, also in letzter Instanz, alle MajestätsRechte ausüben läßt.

§. 10.

IV. GrundGesetze. Notwendig muß gleich anfangs bestimmt werden, modus imperium

a. *acquirendi* et *continuandi*. Man erhält das StimmRecht durch Geburt und bestimmtes Alter: es haftet auf Personen, Vermögen, Grundstücken. So verewigen sich die AllHerrscher von selbst.

b. *de-*

b. *declarandi.* Zuſammenkunft (Lands-Gemeinde), an gewiſſen Orten, zu beſtimmten Zeiten (nicht zu oft, nicht zu ſelten): unter einem Vorſteher (Sprecher, Speaker, Taleman, DockeMann ꝛc.); deſſen Rechte, vorzutragen oder vortragen zu laſſen, die Stimmen zu zälen, Ordnung und Anſtand bei Strafe zu erhalten: Art des Ratſchlagens und Stimmegebens (Handſcheid, χειροτονια): wie viel Stimmen nötig ſeien: wer im NotFall eine auſſerordentliche Verſammlung rufen dürfe.

c. *adminiſtrandi*, Juſtiz, Polizei, und auswärtige Verhandlungen. Die Beamten werden gewält, öffentlich oder heimlich; nicht auf immer, nicht einmal auf lange Zeit, ſonſt verliert ſich die Gleichheit: ſie haben nichts als vollziehende Macht, und können nur proviſoriſche Geſetze machen.

Anmerk. In keiner RegirungsForm iſt man mit der Juſtiz übler dran, als in dieſer. Sind die Richter inappellable, ſo ſind ſie allmächtig; aber an wen ſoll man von ihnen appelliren? an das Volk, wie weiland in Rom und Schweden?

d. *coërcendi*, im Fall der Uneinigkeit, oder evidenten Zweckwidrigkeit. (La *maille*

der

der Graubündter: jus *differendi* des Areopags, und des weil. StatsRats in Corsica).

§. 11.

Diese RegirungsForm ist möglich und natürlich, so lange die Gesellschaft klein ist. Noch zur Zeit weiß die WeltGeschichte von keinem Beispiel einer auch nur ScheinDemokratie, bei einem großen Volke von mereren Millionen Köpfen.

Sie kan bestehen bei einem kleinen unverdorbnen uncultivirten Volke, das keine andre GemeindeGeschäfte betreibt, als zu denen blos schlichter MenschenVerstand gehört, wo nur so viel RegirungsKunst nötig ist, als "natura omnia animalia docuit". Bei einem großen verfeinerten, d. i. verdorbnen Volke, heilt selbst die ScheinDemokratie die Gebrechen nicht. Immer ist der größere Teil des Volkes unaufgeklärt und eigennützig: und ist dann ein einfältiger oder boshafter Mensch eines vernünftigen Wälens fähig?

Sie ist die despotischste aller Regirungsformen in beiderlei Verstand. Wer kan der Merheit der Fäuste widerstehen? Und

Und da der Pöbel ärgere Launen wie ein Sultan hat: wer zittert nicht, wenn Ehre Gut und Leben des Bürgers, dieser Pöbellaune preis sind?

Die meisten Demokratien sind verkappte Aristokratien oder gar Monarchien. Der große Haufe, durchdrungen vom Gefül, daß er geleitet werden müsse, folgt wie am Kappzaum dem beredten Sprecher, der sich seiner zu bemächtigen weiß, und oft one Einsicht, oft ein verschmißter, leidenschaftlicher, verkaufter *Demosthenes*, ist.

Ihr Tod war von je her Uneinigkeit, oder Bruch des ersten Gesetzes, daß die ruhige Merheit gelte (Ochlokratie); und daraus folgende Auflösung, wenn die unterliegende Minorität, in der Verzweiflung, den Stat an Fremde verrät.

Abschnitt IV.

Aristokratie, Vielherrschaft.

§. 12.

Empörend ist der Gedanke, daß alle regiren sollen; natürlich aber, und für die

Menschheit tröstlich, ist der, daß unter jedem MenschenHaufen sich einige finden werden, welche Geist und Herz zum Regiren tauglich macht. Wol den Uebrigen, wenn sie diesen Ausschuß aus sich herausfinden können.

Die alte und neuere Geschichte hat viele Beispiele dieser RegirungsForm: Rom in seiner 2ten Periode; Florenz, Pisa, im MittelAlter; noch itzo Venedig, Genua, Bern, Zürich, Lucern, Friburg; Nürnberg, Ulm ꝛc.

Sie entsteht, 1. außer der erst angegebenen Betrachtung, auf welche ein nur geringes Nachdenken füren kan, 2. durch Geburt, wenn Völker aus Einer Familie erwachsen (der Anherr war natürlicher Monarch, seine Söne werden Aristokraten); 3. durch Reichtum, der onehin schon die Aermeren abhängig macht, oder dem mer Macht gebürt, weil er mer zum GemeindeBesten beiträgt; und 4. durch Eroberungen, wenn ein Volk das andre bezwingt, aber es nicht ausrottet, sondern sich einverleibt, jedoch one es an der Regirung Teil nemen zu lassen (Generalitätslande).

§. 13.

§. 13.

Wesen. Der Ausschuß (Hoher Rat, Nobili, Adel, Patricier, Bürger) ist wahrer Herrscher, hängt weder von einem andern Stat noch von seinem Volk ab, hat folglich Majestät. Nur gilt dies vom ganzen Corps; denn jeder einzelne Teil, selbst der Präsident, ist wie jeder Untertan vom Corps abhängig. Doch der *esprit de corps* und FamilienComplot macht diese Abhängigkeit leidlich.

Uebrigens geht alles bei diesem Ausschuß, wie in der Demokratie beim ganzen Volke, nach der Merheit durch, die ein Chef (Doge) auf bestimmte oder LebensZeit dirigirt.

§. 14.

Ursprünglich wälte man, oder wält auch nachher noch, diesen Ausschuß,

1. nach erkannter Fähigkeit (Ἄριστοι). Oft kan das Volk Talente, die es selbst nicht hat, an andern entdecken.

2. nach dem Alter, welches Bedachtsamkeit und Erfarung vermuten läßt (Patres, Senatus, Γέροντες, Seigneur, Ober-Alte, Alderman).

3. nach dem Vermögen. Reiche dienen blos für Ehre, §. 12, 3. (Optimates, ricos hombres, reich im AltDeutschen heißt mächtig).

4. Ist schon eine geordnete Religion und ein PriesterStand da: so wält man diesen. Er braucht keine neue Besoldung: und wo sollten die teuern HerrscherRechte besser aufgehoben seyn, als in heiligen Händen?

5. Man läßt Reih um gehen.

6. Die einmal vorhandnen Demokraten beschließen, künftig zwar neue fremde Mitbürger aufzunemen, aber one Anteil an der Regirung (Bern seit 1636).

7. Viele Aristokratien sind fortgesetzte Unterdrückungen (der alte preußische deutsche OrdensStat, Algier, Venedig, Genua).

§. 15.

Arten. Sie sind ausnemend verschieden:

I. in der Macht. Einige haben bekannte Gesetze, auf die sich die Mitglieder unter einander beeidigen; andre haben unbekannte, noch andre gar keine Gesetze (Zürich

(Zürich hat keinen Criminal-Codex). Manche lassen dem Volke doch eine Verneinungs-Stimme (Sparta, Tribuni plebis): einige legen ihm nicht einmal von seinen schweren Abgaben Rechnung ab (Nürnberg).

II. in der Art, sie fortdauernd zu machen.

a. Man wält, 1. auf bestimmte Zeit, oder auf Lebens-Zeit. 2. Die Wal verrichtet das Volk, oder das Corpus selbst. 3. Das Volk wält, entweder aus allen; oder aus bestimmten Familien; oder nach bestimmten Eigenschaften, erfodertem Vermögen in Grundstücken ꝛc. 4. Nicht einmal das ganze Corpus wält, sondern nur einige Glieder desselben (Bern).

b. Erb-Aristokratien haften 1. auf Grundstücken (Meklenburg), 2. auf Familien, die einmal im Posseß sind, one zu fragen, wie sie dazu gekommen sind. Bei letzteren wird die Einschreibung ins goldne Buch wichtig. — Bei eben diesen ist die Zal der Herrscher entweder unbestimmt (Venedig), oder bestimmt (Bern, zwischen 200 und 299). — Im Falle der Unbestimmtheit muß dafür gesorgt werden,

daß keine Oligarchie (Geheime Familien in Friburg) entstehen (Merer in Augsburg).

Anmerk. 1. Die Patriciate in deutschen ReichsStädten waren ursprünglich natürlich; jetzo sind sie widernatürlich. *Cessante causa* &c.

Anmerk. 2. Eine Aristokratie, wo das Volk, wenn gleich aus bestimmten Familien, wält, könnte man eine vermischte nennen.

Anmerk. 3. Bei schwachen Monarchen ist selbst unumschränkte EinHerrschaft Aristokratie (Büreaucratie).

§. 16.

Die unschuldigste Aristokratie ist die, wo das Volk aus Allen, wol gar nur auf bestimmte Zeit, wält: allein diese ist nichts, als ScheinDemokratie (oben S. 126, 4). Der AllHerrscher, unfähig zum Wälen wie zum Regiren, erscheint zu oft in seiner Macht; sein überall größerer Teil, Pöbel genannt, läßt sich durch Geld, Beredtsamkeit, Popularität, (Küsse), bestechen.

Erträglich bleibt sie, wenn das StimmRecht auf Gütern haftet, oder falls es auch ausschließlich bei mereren Familien ist,

ist, wenn das Volk doch wälen kan (Rom unter dem Patriciate).

Unerträglich, allgemein verhaßt, ist die ErbAristokratie in allen andern Fällen. Bei der dermaligen Verbreitung der Cultur, fällt der einzige vernünftige Grund weg, bei dem sie vormals entstand. — Diese unglückliche RegirungsForm hat 3 ewige Feinde, an dem ausgeschlossenen Volke, an den ausgeschlossenen Brüdern (falls die Zal der VielHerrscher bestimmt ist), an sich selbst (Ostraciſmus, Petaliſmus, *ſi quis elucet*). — Sie erhält sich kümmerlich durch 2 entgegengesetzte Maximen, Mäßigung und Strenge.

Um Gleichheit zu erhalten, und Eifersucht abzuwenden, werden in der ErbAristokratie die einträglichen Aemter durchs Los, und nicht auf lange Zeit, vergeben.

§. 17.

Ein ganzer Senat, die Blüte der Nation an Geist und Herz, die ihre Einsichten über das GemeinWol durch gegenseitige Mitteilung berichtigen und erweitern: welch ein ehrwürdiger Herrscher! Aber

Uneinigkeit, Langsamkeit, Untätigkeit, Eigennutz und Sorge für Familien-Interesse statt Patriotism, sind teils natürliche, teils wenigstens sehr häufige Gebrechen dieser RegirungsForm, sonderlich der Erb-Aristokratie.

Abschnitt V.

[Unumschränkte] Monarchie, Ein-Herrschaft, schwed. *Enewälde.*

§. 18.

Ein-Herrscher existirten schon, mit Recht und Unrecht, im Natur- und HausStande. Nun zogen sie sich in eine Gemeinde zusammen, und fülten früh das Bedürfnis eines Stats: was war natürlicher, als nach dem Muster der vorigen Haushaltung die neue StatsHaushaltung einzurichten, Einen als Haupt anzusetzen? — Eine Menge GesellschaftsGeschäfte fodern durchaus Einen zur Ausrichtung (*Dux*, oben S. 74, IV: adde unum, *populus* est; deme unum, *turba* erit, AUGUSTIN.); also gewönte man sich, diesem Einen

Einen auch andre Geschäfte aufzutragen, die allenfalls unter merere hätten verteilt werden können. — Die meisten Staten sind durch Zwang entstanden; Zwang setzt Krieg voraus, und Krieg Einen Herfürer. Der Herfürer blieb auch im Frieden Anfürer; der Suffet ward Richter oder JustizPräsident.

Schon diese 3 Beobachtungen machen es begreiflich, wie diese RegirungsForm, die gefärlichste von allen, gleichwol die allererste, so weit man in der Geschichte hinaufsteigen kan, und die allerhäufigste unter ungebildeten und gebildeten Völkern, geworden ist. Auch konnte sie im Sturm entstehen, und brauchte zu ihrer specielleren Einrichtung nicht so viel Speculationen, wie die beiden andern Reg. Formen.

§. 19.

Der Monarch lebt nichts weniger als in "vollständiger natürlicher Freiheit". Dadurch, daß er übernam, der Hüter der natürlichen Freiheit anderer zu werden, bekam er neue schwere Pflichten. Noch weniger darf er im NaturRecht und der Moral den Monarchen spielen wollen: wo be-

rechtigt ihn der Begriff eines Herrſchers dazu?

Er hat ius *plenum* imperii: d. i. er allein beurteilt, was das Wol des Stats erfodere; ihm allein ſtehet das Erkenntnis über die beſten Mittel, jenes zu erreichen, zu.

Anmerk. Nur ſo lang er lebt, hat er dieſe Allmacht. Modert er, oder iſt er ſchon vermodert, ſo hat er nichts mer zu befelen; ſein Nachfolger iſt ſo gut Monarch, wie er. Einige ruſſiſche Herrſcher des jetztlaufenden JarHunderts, verirrten ſich hier.

Er bekömmt, falls ſein Volk nicht blos aus Tauſenden, nicht blos aus Hundert-Tauſenden, ſondern aus Millionen, vielen Millionen, beſteht, *majeſtatem perſonalem*. Der Anblick und das Gefül ungeheurer in Einem Menſchen concentrirter Macht, macht eine Glorie, einen Nimbus, um ihn her: alles bekömmt einen Schein; ſogar die Sprache ändert ſich, ſein Stul heißt ein Thron, ſeine Domeſtiken heißen HofStat ꝛc.

§. 20.

Die Fortdauer dieſer RegirungsForm geſchieht auf folgende Art.

I. Wal-

I. WalReich. Hier muß bestimmt seyn, wer WalRecht habe, wie viel Stimmen entscheiden, wer wälbar sei, wer die Wälenden rufe; der Ort der Wal, die Dauer derselben; und ein AuskunftsMittel auf den Fall der Uneinigkeit. Einem ZwischenReiche baut man vor, wenn dem Monarchen noch bei seinen Lebzeiten ein Nachfolger gewält wird. Außerdem muß ein für alle male festgesetzt seyn, wer indessen regiren solle, wie weit dessen Macht gehe, ob er dem nachher gewälten Monarchen Rechenschaft abzulegen habe?

II. ErbReich. Eine vollständige SuccessionsOrdnung muß unzweideutig bestimmen, ob beide Geschlechter folgen, ob die Folge secundum *lineas* oder *gradus* geschehe, welche von den SeitenVerwandten den andern vorgehen: sie muß ferner festsetzen, das Alter des Erben, wann er die Regirung antreten dürfe; die Vormundschaft wärend seiner Minderjärigkeit oder solcher Zufälle, die ihn zum Regiren untüchtig machen; welche physische Gebrechen ihn von der ErbFolge ausschließen; endlich ein AuskunftsMittel, um ErbFolgKriege zu vermeiden.

Anmerk.

Anmerk. Oft war ErbRecht anerkannt; doch wurde erst eine neue Genemigung des Volks erfodert: oder das Volk wälte nach Gefallen aus der ErbFamilie. ACHENWALL Diss. de regnis *mixtae successionis*, Gotting. 1763. So in Schweden von 1743-1772: generis virtutumque consensus.

III. PatrimonialReich. Der Monarch wält selbst seinen Nachfolger: entweder einen von seinen Erben, one Rücksicht auf ein ErstGeburtsRecht (so nach den HausVerträgen der Fürsten und Grafen von Wied); oder wenn er will, einen Wildfremden. (Das wollte *Peter* I in Rußland erzwingen, und hatte sogar das Unglück, zu glauben, dies sei ein allgemeines Recht, welches aus dem Begriff eines unumschränkten Monarchen fließe. S. meine histor. Untersuchung über RußlandsReichsGrundGesetze, Gotha, 1777).

§. 21.

Die WalMonarchie hat etwas Gutes: man kan darinn die Feler der vorigen Regirung leichter bessern. Allein, wer wält? doch nicht das Volk? Eine Partei bemächtigt sich dieses Rechts, verkauft ihr Ja durch immer mer erschwerte Capi-

Capitulationen, und verwandelt eine erträgliche Monarchie in die unleidlichste Aristokratie. (So Polen, vordem Ungern: Deutschland macht durch seine ganz eigne Verfassung eine Ausname). Und wie wird gewält? Der Hause wält nach Bestechung, nach Ueberraschung; und man träumt, er wäle nach Verdienst!

Was unzäliche male gegen ErbReiche, stark und witzig, gesagt worden, ist alles war. Aber vorausgesetzt, daß das Volk nicht wälen könne; wer kan gegen ein malum *necessarium* oder doch *minus*? Auch kommen hier 2 Tröstungen, wenigstens Hoffnungen, in Betracht. Der WalHerrscher ist Pächter auf Lebzeit, und schwendet vielleicht das Land zu Gunsten seiner Familie; der ErbHerrscher säet Samen, der erst seinen Enkeln keimt. Und dann wird letzterer warscheinlich aus seinen Erben solche Subjecte erziehen, die zu ihrer schon gewissen Bestimmung taugen.

Aber PatrimonialReiche sind one Ausname gefärlich.

§. 22.

[illegible] einer Begrüßungsform [illegible] [illegible] [illegible]

Daher kennt die ganze WeltGeschichte nicht ein einziges cultivirtes Volk, das sich mit Bedacht und freiem Willen in diese RegirungsForm begeben hätte: überall ist sie durch Ueberlistung oder plumpe Vergewaltigung entstanden.

Freilich "kan ein ungebundner Herrscher schnell gute Anstalten machen [in Einem MenschenAlter mer umschaffen, als 3 gebundne in eben so viel Generationen]: aber eine dunkle Nacht folgt oft auf den raschen Bliz, und oft brennt er mer, als er befruchtet oder leuchtet. [Ein schlechter ungebundner EinHerrscher zerstört das Gute, was 3 gute EinHerrscher vor ihm gebaut hatten]. Wer wollte nicht lieber im sanften MondSchein wonen"?

Die ganze Menschheit vermodelt sich oft bei dieser Reg. Form: alles kriecht, bekömmt TitelSucht, lernt HundesDemut, wird Löwenlecker (Moser). Und säße auch eine Grazie auf einem solchen Thron? — da unten am Thron, von ihr ungesehen, schleicht ein OtternGezücht herum, das in dieser unnatürlichen RegirungsForm so natürlich, wie Gewürm in dem

dem sonst woltätigen Schlamm des Nils, nistet.

Abschnitt VI.

Vermischte RegirungsFormen.

§. 23.

Jeder Princeps *simplex* ist gefärlich (oben S. 113). *)

Die EinHerrschaft ist die natürlichste (§. 18); aber die gefärlichste, wenn sie unumschränkt ist (§. 22). Auch die beiden andern RegirungsFormen haben ihre unverkennbare Nachteile.

Man teile also die HerrscherRechte (§. 3): man mische die RegirungsFormen, wie der Arzt ArzeneiMittel zusammensetzt, um die zu heftige Wirkung des einen durch das andre zu mildern.

Nun entstehen in der Monarchie Stände (Reichs-, LandStände, Repräsentanten,

*) "La liberté est detruite du moment où la Souveraineté toute entiere reside dans un *individu* ou dans un *Corps*. CLERMONT-TONNERRE.

ten (oben S. 126), deren Standschaft entweder auf der Geburt, oder einem Grundstück, oder ihrem Amte, oder auf der freien Wal Andrer, haftet; — die in Dingen, wozu ihre Mitwissenschaft oder Einwilligung erfodert wird (gemeiniglich bei Gesetzen und Auflagen), entweder ein votum *decisivum*, oder blos *consultativum*, haben; — die freies Stimm-Recht genießen, und auf keine Weise von der andern Macht, der sie das Gleich-Gewicht halten sollen, abhängig seyn dürfen; — die endlich zu festgesetzten Zeiten zusammenkommen müssen. Ob dergleichen Stände Mit-Herrscher heißen können, ist eine blos scholastische Frage.

Nun entstehen neue Namen der Regirungs-Formen, wobei die Regel gilt: a *potiori* fit denominatio.

Nun hebt ein (bald heilsamer, bald tödtlicher) Kampf zwischen den 2 oder mereren Mächten an. Jede ist auf die andre eifersüchtig; und unter dem Schein, die andre in den gesetzlichen Gränzen zu halten, sucht jede die ihrigen zu erweitern. Aber — malo *inquietam* libertatem, quam *quietum* servitium. Die Grund-Re-

gel ist nur: der Stat muß durch genugsame GegenGewichte gelastet werden, so daß er sich selbst wieder hebt, wenn er sich zu ser auf Eine Seite geneigt hat (politische Statik).

§. 24.

Aristokratie + Demokratie.

Hier ist ein souverainer Rat, jedoch eingeschränkt durch das in Zünfte, unter Vorstehern (Tribunen, OberAlten), verteilte Volk, welches bei bestimmten RegirungsHandlungen befragt werden muß, und wenigstens eine verneinende Stimme hat.

So Sparta, Rom in seiner 2ten Periode, Zürich, Schafhausen.

Diese RegirungsForm ist unhaltbar. Entweder die schlauen Aristokraten beißen die feigen Demokraten gänzlich aus *. Oder das Volk misbraucht seine physische UeberMacht, und bringt jene allmälich um ihre meisten Rechte: dann bleibt höchstens eine Demokratie + Aristokratie (Rom in seiner 3ten Periode). Oder im

* StatsAnz. LV, S. 252.

im wilden Kampfe zwischen beiden wächst ein Dictator auf (*Sulla*, *Caesar*).

Langsamkeit, Uneinigkeit, Unpatriotism, die Gebrechen beider Regirungs-Formen, vereinen und verdoppeln sich hier oft.

§. 25.

Monarchie + Aristokratie.

So noch jetzo meist Polen, Ungern, Meklenburg, und viele deutsche Bistümer. So gewissermasen Kreta, Sparta, Aragonien, mit ihren 10 Kosmis, 5 Ephoris, und dem Justizia. So im MittelAlter alle Königreiche, wo Hierarchie und LehensSystem, Monarchen und Volk in Fesseln hielten.

Sind die Aristokraten ErbAdel, d. i. Familien, die zur ReichsStandschaft blos durch Geburt, gar one Güter, gelangen; ist das Reich gar ein WalReich, und sie wälen: so geht die Monarchie samt der Nation verloren — allgemeines Unglück der europäischen Menschheit im MittelAlter. Durch capituliren und adcapituliren näherte sich das kale brutale Geburts-Gesindel dem EinHerrscher immer mer,

und in der Masse ward der Abstand zwischen ihm und der Nation länger. Nun versiegten alle Quellen des eigentlichen NationalWolstandes: wer konnte für LandBau, Handel, und Künste, sprechen? Der Bauer blieb oder ward Sklave, der Städter hieß bürgerliche Canaille, das AhnenHäuflein ward alles, und der König nichts.

Umgekert hing sich oft der unterdrückte König an das mit ihm unterdrückte verzweifelnde Volk, und zerschmetterte mit dessen Allmacht das unbekerliche AhnenVölklein; und ward — unumschränkter Monarch, d. i. fürte die Nation von einer Traufe unter die andre (Dänemark 1660, Schweden 1680; eben so war der Grund zur despotischen Monarchie in Frankreich gelegt worden).

§. 26.

Monarchie + Demokratie [WalAristokratie].

So fast alle griechische Republiketten ursprünglich: so alle germanische Horden bei der sogenannten VölkerWanderung: so jetzo noch Wirtemberg, wo kein Erb-

Adel,

Adel, sondern nur Amts Adel und Gewählte, sind.

Gewönlich war auch diese Regirungs-Form nicht haltbar. Entweder wuchs das Volk dem Könige zu Kopf, und vernichtete die Monarchie (so in Griechenland). Oder, da das Volk nie nach festen Grundsätzen handelt, so hatten seine Vorsteher keine Vorsicht gegen einen schlauen Hof, keinen Mut gegen einen unternemenden Hof, und ließen Volks-Rechte einschlafen, ließen Recesse verkommen, bis etwa nach Menschen-Altern, ein unruhiger und gelerter Advocat, sie bei den Reichs-Gerichten wieder ans Tageslicht brachte.

§. 27.

[Erb]Monarchie + [Erb]Aristokratie + [Schein]Demokratie.

Letzter Versuch der armen Menschheit, die einmal einen Stat und eine Stats-Verfassung haben muß, und bei allen bisher hergerechneten, sich erweislich den größten Gefaren aussetzt.

I. Ein Einherrscher, bekleidet mit Macht, um stark und schnell zu wir-

und in der Masse ward der Abstand
schen ihm und der Nation länger.
verstegten alle Quellen des eigentlichen
tionalWolstandes: wer konnte für
Bau, Handel, und Künste, spr
Der Bauer blieb oder ward Skla
Städter hieß bürgerliche Canail
Ahnen-Häuflein ward alles, und
nig nichts.

Umgekert hing sich oft der
re König an das mit ihm unter
zweifelnde Volk, und zersch
dessen Allmacht das unbeke
Völklein; und ward — u
Monarch, d. i. fürte die M
Traufe unter die andre (D
Schweden 1680; eben
für despotischen Monarc
gelegt worden).

(§.
wie
um d
das a

§.

Monarchie + Demo

So fast alle gri
ursprünglich: so all
bei der sogenannte
so jetzo noch Wirr

Adel, sondern nur Amts Adel und Gewähls
sind.

Gewönlich war auch diese Regirungs
um nicht haltbar. Entweder wuchs
Volk dem Könige zu Kopf, und ver
tete die Monarchie (so in Griechen
). Oder, da das Volk nie nach fe
Grundsätzen handelt, so hatten sei
Vorsteher keine Vorsicht gegen einen
n Hof, keinen Mut gegen einen un
enden Hof, und ließen Volks Rech
schlafen, ließen Recesse verkommen,
nach Menschen Altern, ein unru
nd gelerter Advocat, sie bei den
Gerichten wieder ans Tageslicht

§. 27.

Monarchie + [Erb]Aristokratie
+ [Schein]Demokratie.

Versuch der armen Menschheit,
§. 26. inen Stat und eine Stats Ver
n muß, und bei allen bisher
n, sich erweislich den größten
setzt.

Einherrscher, bekleidet
um stark und schnell zu wir

rechtigt ihn der Begriff eines Herrschers dazu?

Er hat ius *plenum* imperii: d. i. er allein beurteilt, was das Wol des Stats erfodere; ihm allein stehet das Erkenntnis über die besten Mittel, jenes zu erreichen, zu.

Anmerk. Nur so lang er lebt, hat er diese Allmacht. Modert er, oder ist er schon vermodert, so hat er nichts mer zu befelen; sein Nachfolger ist so gut Monarch, wie er. Einige russische Herrscher des jetztlaufenden JarHunderts, verirrten sich hier.

Er bekömmt, falls sein Volk nicht blos aus Tausenden, nicht blos aus Hundert-Tausenden, sondern aus Millionen, vielen Millionen, besteht, *majestatem personalem*. Der Anblick und das Gefül ungeheurer in Einem Menschen concentrirter Macht, macht eine Glorie, einen Nimbus, um ihn her: alles bekömmt einen Schein; sogar die Sprache ändert sich, sein Stul heißt ein Thron, seine Domestiken heißen HofStat ꝛc.

§. 20.

Die Fortdauer dieser RegirungsForm geschieht auf folgende Art.

I. Wal-

I. WalReich. Hier muß bestimmt seyn, wer WalRecht habe, wie viel Stimmen entscheiden, wer wälbar sei, wer die Wälenden rufe; der Ort der Wal, die Dauer derselben; und ein AuskunftsMittel auf den Fall der Uneinigkeit. Einem ZwischenReiche baut man vor, wenn dem Monarchen noch bei seinen Lebzeiten ein Nachfolger gewält wird. Außerdem muß ein für alle male festgesetzt seyn, wer indessen regiren solle, wie weit dessen Macht gehe, ob er dem nachher gewälten Monarchen Rechenschaft abzulegen habe?

II. ErbReich. Eine vollständige SuccessionsOrdnung muß unzweideutig bestimmen, ob beide Geschlechter folgen, ob die Folge secundum *lineas* oder *gradus* geschehe, welche von den SeitenVerwandten den andern vorgehen: sie muß ferner festsetzen, das Alter des Erben, wann er die Regirung antreten dürfe; die Vormundschaft wärend seiner Minderjärigkeit oder solcher Zufälle, die ihn zum Regiren untüchtig machen; welche physische Gebrechen ihn von der ErbFolge ausschließen; endlich ein AuskunftsMittel, um ErbFolgKriege zu vermeiden.

Anmerk.

Anmerk. Oft war ErbRecht anerkannt; doch wurde erst eine neue Genemigung des Volks erfodert: oder das Volk wälte nach Gefallen aus der ErbFamilie. Achenwall Diss. de regnis *mixtae successionis*, Gotting. 1763. So in Schweden von 1743-1772: generis virtutumque consensus.

III. PatrimonialReich. Der Monarch wält selbst seinen Nachfolger: entweder einen von seinen Erben, one Rücksicht auf ein ErstGeburtsRecht (so nach den HausVerträgen der Fürsten und Grafen von Wied); oder wenn er will, einen Wildfremden. (Das wollte *Peter* I in Rußland erzwingen, und hatte sogar das Unglück, zu glauben, dies sei ein allgemeines Recht, welches aus dem Begriff eines unumschränkten Monarchen fließe. S. meine histor. Untersuchung über Rußlands ReichsGrundGesetze, Gotha, 1777).

§. 21.

Die WalMonarchie hat etwas Gutes: man kan darinn die Feler der vorigen Regirung leichter bessern. Allein, wer wält? doch nicht das Volk? Eine Partei bemächtigt sich dieses Rechts, verkauft ihr Ja durch immer mer erschwerte Capi-

Capitulationen, und verwandelt eine erträgliche Monarchie in die unleidlichste Aristokratie. (So Polen, vordem Ungern: Deutschland macht durch seine ganz eigne Verfassung eine Ausname). Und wie wird gewält? Der Haufe wält nach Bestechung, nach Ueberraschung; und man träumt, er wäle nach Verdienst!

Was unzäliche male gegen ErbReiche, stark und witzig, gesagt worden, ist alles war. Aber vorausgesetzt, daß das Volk nicht wälen könne; wer kan gegen ein malum *necessarium* oder doch *minus*? Auch kommen hier 2 Tröstungen, wenigstens Hoffnungen, in Betracht. Der WalHerrscher ist Pächter auf Lebzeit, und schwendet vielleicht das Land zu Gunsten seiner Familie; der ErbHerrscher säet Samen, der erst seinen Enkeln keimt. Und dann wird letzterer warscheinlich aus seinen Erben solche Subjecte erziehen, die zu ihrer schon gewissen Bestimmung taugen.

Aber PatrimonialReiche sind one Ausname gefärlich.

§. 22.

§. 22.

Unstreitig ist in keiner RegirungsForm der Verein der Kräfte inniger, der Gehorsam fertiger, als in dieser. Sie hat eigene TriebFedern, die allen andern RegirungsFormen felen. Die Allmacht des EinHerrschers erregt beim Volke suspicionem *divinitatis;* seine Winke wirken mer, als Manifeste eines hohen Rats; durch bloße Blicke teilt er, wie Frauenzimmer, Ehre und Schande, Wonne und Verzweiflung, aus. Auch wenn er Gefül für Ehre hat, wird er tätig seyn: denn Ihm, Ihm allein, und keinem andern, wird alles an- oder abgeschrieben, was geschieht. Aber

ein unumschränkter EinHerrscher über Millionen Menschen, vollends ein ungebundner ErbMonarch, dem man von der Wiege an vorsagt, daß er alles könne, — wer schaudert nicht vor dem bloßen Gedanken zurück! Denn, wie wenn er böses tut (*tyran*)? wenn er nichts tut (*indolent*)? wenn er verkert tut (ne fait rien, et *empeche* de faire)? Wer, was, hintert ihn, wenn er nicht Religion, nicht Cultur, hat?

Daher

Daher kennt die ganze Welt-Geschichte nicht ein einziges cultivirtes Volk, das sich mit Bedacht und freiem Willen in diese Regirungs-Form begeben hätte: überall ist sie durch Ueberlistung oder plumpe Vergewaltigung entstanden.

Freilich "kan ein ungebundner Herrscher schnell gute Anstalten machen [in Einem Menschen-Alter mer umschaffen, als 3 gebundne in eben so viel Generationen]: aber eine dunkle Nacht folgt oft auf den raschen Bliz, und oft brennt er mer, als er befruchtet oder leuchtet. [Ein schlechter ungebundner Ein-Herrscher zerstört das Gute, was 3 gute Ein-Herrscher vor ihm gebaut hatten]. Wer wollte nicht lieber im sanften Mond-Schein wonen"?

Die ganze Menschheit vermedelt sich oft bei dieser Reg.-Form: alles kriecht, bekömmt Titel-Sucht, lernt Hundes-Demut, wird Löwen-Lecker (Moser). Und säße auch eine Grazie auf einem solchen Thron? — da unten am Thron, von ihr ungesehen, schleicht ein Ottern-Gezücht herum, das in dieser unnatürlichen Regirungs-Form so natürlich, wie Gewürm in

dem

dem sonst woltätigen Schlamm des Nils, nistet.

Abschnitt VI.

Vermischte RegirungsFormen.

§. 23.

Jeder Princeps *simplex* ist gefärlich (oben S. 113). *)

Die EinHerrschaft ist die natürlichste (§. 18); aber die gefärlichste, wenn sie unumschränkt ist (§. 22). Auch die beiden andern RegirungsFormen haben ihre unverkennbare Nachteile.

Man teile also die HerrscherRechte (§. 3): man mische die RegirungsFormen, wie der Arzt ArzeiMittel zusammensetzt, um die zu heftige Wirkung des einen durch das andre zu mildern.

Nun entstehen in der Monarchie Stände (Reichs-, LandStände, Repräsentanten,

*) "La liberté est detruite du moment où la Souveraineté toute entiere reside dans un *individu* ou dans un *Corps*. CLERMONT-TONNERRE.

ten (oben S. 126), deren Standschaft entweder auf der Geburt, oder einem Grundstück, oder ihrem Amte, oder auf der freien Wal Andrer, haftet; — die in Dingen, wozu ihre Mitwissenschaft oder Einwilligung erfodert wird (gemeiniglich bei Gesetzen und Auflagen), entweder ein votum *decisivum*, oder blos *consultativum*, haben; — die freies Stimm-Recht genießen, und auf keine Weise von der andern Macht, der sie das Gleich-Gewicht halten sollen, abhängig seyn dürfen; — die endlich zu festgesetzten Zeiten zusammenkommen müssen. Ob dergleichen Stände Mit-Herrscher heißen können, ist eine blos scholastische Frage.

Nun entstehen neue Namen der Regirungs-Formen, wobei die Regel gilt: a *potiori* fit denominatio.

Nun hebt ein (bald heilsamer, bald tödtlicher) Kampf zwischen den 2 oder mereren Mächten an. Jede ist auf die andre eifersüchtig; und unter dem Schein, die andre in den gesetzlichen Gränzen zu halten, sucht jede die ihrigen zu erweitern. Aber — malo *inquietam* libertatem, quam *quietum* servitium. Die Grund-Re-

gel ist nur: der Stat muß durch genugsame GegenGewichte gelastet werden, so daß er sich selbst wieder hebt, wenn er sich zu ser auf Eine Seite geneigt hat (politische Statik).

§. 24.

Aristokratie + Demokratie.

Hier ist ein souverainer Rat, jedoch eingeschränkt durch das in Zünfte, unter Vorstehern (Tribunen, OberAlten), verteilte Volk, welches bei bestimmten RegirungsHandlungen befragt werden muß, und wenigstens eine verneinende Stimme hat.

So Sparta, Rom in seiner 2ten Periode, Zürich, Schafhausen.

Diese RegirungsForm ist unhaltbar. Entweder die schlauen Aristokraten beißen die feigen Demokraten gänzlich aus *. Oder das Volk misbraucht seine physische UeberMacht, und bringt jene allmälich um ihre meisten Rechte: dann bleibt höchstens eine Demokratie + Aristokratie (Rom in seiner 3ten Periode). Oder im

* StatsAnz. LV, S. 252.

im wilden Kampfe zwischen beiden wächst ein Dictator auf (*Sulla*, *Caesar*).

Langsamkeit, Uneinigkeit, Unpatriotism, die Gebrechen beider Regirungs-Formen, vereinen und verdoppeln sich hier oft.

§. 25.

Monarchie + Aristokratie.

So noch jetzo meist Polen, Ungern, Meklenburg, und viele deutsche Bistümer. So gewissermasen Kreta, Sparta, Aragonien, mit ihren 10 Kosmis, 5 Ephoris, und dem Justizia. So im Mittel-Alter alle Königreiche, wo Hierarchie und Lehens-System, Monarchen und Volk in Fesseln hielten.

Sind die Aristokraten Erb-Adel, d. i. Familien, die zur Reichs-Standschaft blos durch Geburt, gar one Güter, gelangen; ist das Reich gar ein Wal-Reich, und sie wälen: so geht die Monarchie samt der Nation verloren — allgemeines Unglück der europäischen Menschheit im Mittel-Alter. Durch capituliren und adcapituliren näherte sich das kale brutale Geburts-Gesindel dem Ein-Herrscher immer mer,

und in der Maſe ward der Abſtand zwiſchen ihm und der Nation länger. Nun verſiegten alle Quellen des eigentlichen Nationalwolſtandes: wer konnte für Land-Bau, Handel, und Künſte, ſprechen? Der Bauer blieb oder ward Sklave, der Städter hieß bürgerliche Canaille, das Ahnen-Häuflein ward alles, und der König nichts.

Umgekert hing ſich oft der unterdrückte König an das mit ihm unterdrückte verzweifelnde Volk, und zerſchmetterte mit deſſen Allmacht das unbekerliche Ahnen-Völklein; und ward — unumſchränkter Monarch, d. i. fürte die Nation von einer Traufe unter die andre (Dänemark 1660, Schweden 1680; eben ſo war der Grund zur despotiſchen Monarchie in Frankreich gelegt worden).

§. 26.

Monarchie + Demokratie [Wal-Aristokratie].

So faſt alle griechiſche Republiketten urſprünglich: ſo alle germaniſche Horden bei der ſogenannten Völker-Wanderung: ſo jetzo noch Wirtemberg, wo kein Erb-Adel,

Adel, sondern nur Amts Adel und Gewählte, sind.

Gewönlich war auch diese Regirungs-Form nicht haltbar. Entweder wuchs das Volk dem Könige zu Kopf, und vernichtete die Monarchie (so in Griechenland). Oder, da das Volk nie nach festen Grundsätzen handelt, so hatten seine Vorsteher keine Vorsicht gegen einen schlauen Hof, keinen Mut gegen einen unternemenden Hof, und ließen Volks-Rechte einschlafen, ließen Recesse verkommen, bis etwa nach Menschen-Altern, ein unruhiger und gelerter Advocat, sie bei den Reichs-Gerichten wieder ans Tageslicht brachte.

§. 27.

[Erb]Monarchie + [Erb]Aristokratie + [Schein]Demokratie.

Letzter Versuch der armen Menschheit, die einmal einen Stat und eine Stats-Verfassung haben muß, und bei allen bisher hergerechneten, sich erweislich den größten Gefaren aussetzt.

I. Ein Einherrscher, bekleidet mit Macht, um stark und schnell zu wir-

ken, umgeben mit äußerem Glanz, damit dem Pöbel, immer doch dem bei weitem größeren Teil einer Nation, der Gehorsam mechanisch werde, — ist unläugbar (§. 22) ein brauchbares Werkzeug zur Ruhe und zum Wol eines Stats. Wenn man nur, für alle kommende Zeiten, — trauen dürfte!

Man darf trauen (sollte man denken), wenn man ihm nur nicht die ganze HerrscherAllmacht zusammen gibt, sondern ihm einige HerrscherRechte vorenthält, und zwar gerade solche, one deren Besitz er auch die übrigen nicht misbrauchen kan.

Einzelne Depositäre oder MitDepositäre dieser dem EinHerrscher nicht allein überlassenen HerrscherRechte, haben ihre Gefaren (§. 25, 26). Wie wenn man ihm beide Arten von Corps (*deux Chambres*) gegenüber stellte? So erst bekäme der Stat die nötige Lastung (§. 23). Diesen Vorteil leisten nicht so sicher Stände, die zwar aus mereren Classen bestehen, aber gegen den EinHerrscher doch nur eine (durch die festgesetzte Merheit erzwungne) Einheit ausmachen. Also

II.

II. Erb Stände, die unmittelbar niemand wält, bei denen folglich die Wal-Cabale (die blind und boshaft zugleich handelt, also schlimmer wie Zufall, der nur blind, nicht boshaft, ist) nicht spielen kan, — mit deren Erb Stimm Recht auch Erb Vermögen verbunden, also Hoffnung da ist, daß sich Cultur bei solchen Familien verewige, — denen aus beiden Gründen das Wol des Vaterlandes teurer seyn muß, — und deren Esprit du corps, welcher durch Generationen fortläuft, Stats Verfassung und Stats Verwaltung in dem seligen *tenor* erhält, der zu deren festen Gründung unentberlich ist, aber bei der steten Abwechslung der Wal Stände unendlich leidet, scheinen, in einem uncultivirten Stat notwendig, in einem hochcultivirten immer noch nüzlich, wenigstens unschädlich, zu seyn.

Aber um Kampf mit dem Ein Herrscher (§. 25), und Insolenz gegen das Volk (§. 16), abzuweren, trete

III. das Volk, die Nation, die nicht *quelque chose*, sondern Tout ist, ein — nicht in Corpore (§. 11), sondern durch Deputirte in Verhältnismäßiger An-

zal; nicht durch Sprecher (δημαγωγες), sondern durch Schreiber. Also

A. WalStände. In einem großen, nicht nur ganz rohen Stat, wo man annemen darf, daß unter 50000 Selen, etwa 5000 fähig zum Wälen, und etwa 100 fähig gewält zu werden, sind, a) wälen jene aus sich, 2, 3, 4 Deputirte zu bemeldtem Behuf. Zwar werden unter diesen 5000 Electeurs noch viele Unaufgeklärte seyn, die sich überreden —, gar Bösewichter, die sich bestechen lassen, um Unwürdige zu wälen: aber hier endet sich alle Sorge für VölkerGlück, ein sichrerer Electeur zur Formirung eines 3ten Corps ist nicht denkbar. b) Sie wälen nicht auf zu lange Zeit, damit, wenn sich die Wäler vergriffen hätten, der Feler beizeiten wieder gutgemacht werden könne: aber auch nicht auf zu kurze Zeit, sonst ist kein tenor bei der StatsVerwaltung. c) Diese Deputirte bleiben nicht nur für ihre Individua, sondern auch das ganze zeitige Corps, irresponsable; aber benachrichtigen müssen sie ihre Committenten von allen ihren Handlungen: sonst läuft der Stat Gefar, "in ihren Händen Constitu-

ſtitutionsmäßig verraten" und aufgezert zu werden.

B. Freiwillige Stände, genannt das Publicum: oder vollbürtige Glieder deſſelben, die ungewält, ungerufen, unbeſoldet, und one Anſpruch auf Entſcheidungs-Stimme, allgemeine Bürger-Pflicht erfüllen, allgemeines Bürger-Recht ausüben (oben S. 108), für ihr eignes und ihrer Mit-Bürger Wol zu ſorgen und zu ſprechen, patriotiſche Teilname an öffentlichen Geſchäften zu bezeugen, Bedrückungen, Misbräuche, und Gebrechen, aufzuſpüren und zu denunciiren, Vorſchläge, denſelben abzuhelfen, anzugeben ꝛc. Dies tun ſie

entweder vereint in Communen, durch Glückwunſch-, Dank-, Klage- ꝛc. Addreſſen (in England):

oder einzeln, durch die — Preſſe, dieſes "göttliche Geſchenk, welches der Zufall erſt in neueren Zeiten dem Genie (und der Freiheit) gemacht; dieſe Kunſt, Copeien mit vorhin unmöglicher Geſchwindigkeit zu verfertigen; dieſes Geheimnis, Ideen zu verewigen, und die Eroberungen der Vernunft ins Unendliche fortzuſetzen; dieſes Zauber-Mittel, das dem in ſeinem

Zimmer unbemerkt Meditirenden, in einem Augenblick hunderttausend Zuhörer und Schüler verschafft" (LINGUET). — Dies tun Schriftsteller, "Ketten-Hunde, die den Hof bewachen, wenn Diebe kommen, und der Haus-Herr und seine Leute schlafen". Also Preß-Freiheit, ein unentberliches Bedürfnis zu einer glücklichen Regirungs-Form, one die selbst Stände [1] eher schädlich als nützlich sind. Dabei muß der Schriftsteller verdeckt bleiben dürfen, damit er furchtloser, und sein Beurteiler unparteiischer [2], sei. Aber Drucker oder Verleger müssen sich angeben, damit die Justiz im Not-Fall einen Aufrürer oder Ehren-Schänder finden und strafen könne: widrigenfalls wird Preß-Freiheit eine ungleich verhaßtere Tyrannei, als die Löwen-Rachen in Venedig.

Bei einer solchen Verfassung läßt sich auch, um den Stürmen des Wälens auszuweichen, mit minderer Gefar Erb-Recht für den Ein-Herrscher einfüren; besson-

1. "La *publicité* sert de frein au magistrat, lorsque sa *conscience* ne lui en sert plus.

2. GELLII *Noctt.* Att. XVIII, 4.

sonders wenn der KronErbe, nach dem Hintritt seines Vorwesers, zwar Krone Thron und Zepter, aber keine Civilliste, vorfindet.

§. 28.

Dieses Ideal einer vorzüglich glücklichen RegirungsForm, ist bekanntlich mer als Ideal: England hat sie wirklich, Rom in seiner 1sten Periode hatte sie zum Teil. Aber nicht Philosophie, nicht *Romulus*, nicht der Graf von *Leicester*, haben sie erfunden; sondern der Zufall, geleitet durch Bonsens, begünstigt durch Conjuncturen.

"Optime constitutam rempubl., quae ex *tribus* generibus illis, *regali*, *optimatium*, et *populari*, modice confusa sit", dachte sich schon CICERO. Fragm. de rep. L. II.

Auch TACITUS sagt: "dilecta ex his et constituta reipubl. forma, laudari facilius, quam evenire, vel si evenit, haud diuturna esse potest". Annal.

Haud diuturna? sie hat sich, in ihrem Wesen, in England bereits länger erhalten, als jede andre RegirungsForm in Rom: und Rom hat fast alle Arten probirt.

Saphir: Polyb. L. VI. conf. Recamontagn, reflections on the ancient republics.

Machiavelli, discorsi sopra la prima deca di T. Livio. I. C. 2.

Recapitulation, und Aphorismen,

zum Teil in Rücksicht auf einige Behauptungen unsrer Tage.

I. "Encore faut-il convenir que les *ruelles* des malades ne sont pas des academies où l'on forme des Hommes d'Etat et des Legislateurs": *Reflexions* sur la *Revolution* de *France* par BURKE, p. 70 (Edit. V). Sollte die StatsKunst nicht eben so viel Studium — Studium nicht nur, sondern auch eben so lange Praxin — erfodern, als die ArzneiKunst? Wer vertraut sich, im hitzigen Fieber, einem Genie vom ersten Rang an, das alles ist, nur kein gelernter Arzt? wer auch dem gelerten Theoristen in dieser Kunst, der aber nie vor ein KrankenBett gekommen ist? Daher liest der bloße Theoretiker (wie mag erst dem Praktiker dabei zu Mute seyn?) so manche neuere DruckSchrift, über MenschenRechte, Freiheit, Gleichheit, und RegirungsFormen, mit eben der Empfindung, wie er Jacob *Böhme's*

Dis-

Discussionen über Schöpfung und Chemie lieſt.

II. Der Stat iſt eine **Maſchine** (oben S. 4), aber darinn unendlich verſchieden von allen andern Maſchinen, daß dieſelbe nicht für ſich fortlaufen kan, ſondern immer von Menſchen, leidenſchaftlichen Weſen, getrieben wird, die nicht Maſchinenmäßig geſtellt werden können. Daher ſind zur beſten StatsVerwaltung auch die beſten Menſchen nötig, ſonſt kan jene unmöglich beſtehen. Und dieſe MaſchinenDirecteure heißen Regenten, collective der Souverain: wer hat das Recht, wer das Geſchick, zum Dirigiren? taugen nicht alle Menſchen dazu, wie findet man die beſten an Kopf und Herz heraus?

III. "Das **Volk** iſt der Souverain, die Herrſchaft oder das RegirRecht iſt beim ganzen Volke". Dieſer Satz hat, in Unbeſtimmtheit, Nonſenſe, und Täuſchung, auffallend viel äuliches mit dem: "die Kirche iſt untrüglich". Man analyſire nur die 3 Begriffe, Volk, souverain ſeyn, und Souverainete ausüben, oder regiren: auch dem gemeinen Manne laſ-

ſen

sen sie sich, wenns Not täte, begreiflich machen.

IV. a. Volk heißt die Summe aller MenschenKinder, die neben und mit einander leben, wonen, und handeln. Das eben geborne Kind gehört zum Volke, hat so gar schon Rechte (droits de l'homme), die ihm andre Menschen schützen müssen. Aber in obigem Satze hat das Wort Volk eine ganz andre Bedeutung; man versteht blos citoyens *actifs* darunter: und von diesen sind ausgeschlossen 1. das ganze weibliche Geschlecht, 2. alle MannsPersonen unter 25 Jaren, 3. alle, die im état de *domesticité* sind, oder 4. nicht so viel an contribution directe bezalen, als der ArbeitsLon von 3 Tagen beträgt. Also von einer Million Menschen sind höchstens etwa 200000 active Bürger: ein unerträglicher Aristokratismus! Hier sind offenbar *privilegiés*, wie ErbAdel und OrdensRitter. Ist das Recht zu regiren (oder nur mitzuregiren) ein unveräußerliches unverjärbares MenschenRecht: warum raubt man es, nicht blos Unmündigen, unter 16 Jaren (hier ist ein vernünftiger Grund), sondern auch andern, wo kein

Rechts-

RechtsGrund denkbar ist? Kan man einem Menschen ein MenschenRecht nemen, weil er ein Weib, ein Bedienter, weil er blutarm, ist? — Gelten aber politische Gründe: so begreift niemand, warum man nicht von 1er Mill. Menschen eben so gut 999000, oder gar 999999, als 800000, auf immer von der Teilname an der Regirung ausschließen könne.

V. b. Souverain seyn, heißt, 1. das Recht haben, sich von keinem andern, wider seinen Willen, etwas befelen lassen zu dürfen. Gewiß ist das ein Menschen-Recht; es ist die natürliche Freiheit (oben S. 43). Es heißt, 2. das Recht haben, andern zu befelen. Dieses Recht erhält kein Mensch anders, als durch ausdrückliche oder präsumirte Einwilligung: so commandirt der Sehende den Blinden, der Wegweiser den Irrenden, der Arzt den Kranken, der Herrscher den Bürger, jeder in seinen *resp.* Bestimmungen. 3. Tausend active Bürger treten in die Stats-Gesellschaft zusammen. Will jeder das Recht behalten, sich von keinem andern befelen zu lassen? Also könnte nichts, als per unanimia, geschehen; d. i. es würde

nur

sind, diese in ihrem ganzen Umfang auszuüben.

VIII. Kan ein ganzes Volk in einem State one alle Religion bestehen? Unsere Nachbarn machen hierüber das allererste Experiment: denn so weit meine VölkerKunde reicht, kenne ich kein einziges, weder barbarisches noch cultivirtes Volk, das sich one Religion hätte regiren lassen. Auch grauft mir wirklich vor einer Million *Sansculottes*, die in dieser Welt nichts zu verlieren haben, und in jener nichts hoffen, nichts fürchten. Und die Zeit muß leren, ob nicht *Dupont* seiner feurigen, leichtsinnigen Nation, den einzigen Zaum abgestreift hat, der sie noch von Bestialitäten zurückhalten konnte.

IX. "Reformen, aber keine Revolution"! LosungsWort des bedächtigen Deutschen, so gut wie des immer klagenden, und doch ruhigen Britten.

Wie ein deutscher Mann, der 1. nicht nur den bisherigen Auftritten bei der französischen Revolution, denkend zugesehen hat, sondern auch 2. viele andre Revolutionen von der Art, wiewol minder gräßliche, aus der Geschichte kennt; der 3. nächst-

nächstdem nur die nothdürftigsten Kenntnisse von StatsWissenschaft besitzt, und dabei 4. etwas zu verlieren hat, es sei nun Haus und Hof und Weib und Kind, oder auch nur Ehre: — wie ein solcher deutscher Mann, ein so genannter unruhiger Kopf seyn, d. i. Revolutionen herbeirufen, oder sie doch, nach dem Mas seiner *resp.* Kräfte, begünstigen könne, ist mir von je her unbegreiflich gewesen. Daher ist mir auch unbegreiflich, wie ein solcher Mann nur in einen solchen Verdacht geraten könne.

a. Im Ganzen ist unsre deutsche Verfassung zu VolksGlück angepaßt [1]. b. Ihre Feler [2] hat sie einzeln: wer erfrecht sich, das zu läugnen? Es gibt keine RegirungsForm, so wie keine Religion, die sich nicht im Lauf der Zeiten, beim ewigen Kampfe selbstsüchtiger SchlauKöpfe mit guten frommen SchwachKöpfen,

1. *Häberlin* über die Güte, der deutschen StatsVerfassung: in dem Braunschweig. Magazin, 1792, St. 40—42.

2. "Wir haben in Deutschland zwar merere gute StatsVerwaltungen, aber wenig gute StatsVerfassungen". *Hugo* juriſt. Encyklopädie, S. 15.

fen, verschlimmerte; wo nicht Misbräuche entstünden, die, wenn sie lange ungerügt blieben, am Ende wolerworbene Rechte, gar BestandTeile der Constitution [3], hießen. Folglich c. sind auch in Deutschland Reformen nötig. Manche sind bereits geschehen, merere stehen noch bevor. Wo ist ein Land in allen 5 ErdTeilen, wo ware Aufklärung höher gestiegen, und vorzüglich unter den Herrschern allgemeiner verbreitet wäre, als in Deutschland?

Nimrode, die durch ParforceJagd und andre WaldTeufeleien, weiland deutsche Menschen unmenschlich behandelten, gibts schon nicht mer. EinHerrscher, die weiland die Einkünfte ihrer Länder, one Not, im Auslande verpraßten, gibts eben so wenig mer. Leibeigenschaft und PreßZwang ist bereits in allen Gegenden gemildert, in einigen ganz aufgehoben.

Restirt nur noch etwa folgendes: so realisirt unser KaiserReich, noch mer wie die Insula *fortunata*, romantische Ideale von

3. Daher die giftige Wendung, daß, wer blos gegen evidente Misbräuche spricht, die Constitution angreife, folglich ein Aufwiegler, UnruheStifter ꝛc. sei.

von Menschenbeglückenden StatsVerfassungen; und allgemeine Zufriedenheit wird auf nie zu unterdrückendes Murren folgen. — Kein Herrscher neme Abgaben von seinen Bürgern, one ihnen alljärlich darüber öffentlich Rechnung abzulegen. — Kein EinHerrscher regire one Stände: er stelle sie her, wo sie durch Tyrannei oder Zufall unterdrückt worden; er erschaffe sie, wo sie nie gewesen sind. — Diese Stände seien auf gehörige Art organisirt: der überwiegende Teil von ihnen sei vom Volke, nach einem Fehlerfreien RepräsentationsSystem, gewält; und alle ihre Verhandlungen geschehen mit legaler Publicität, one die kein GemeinGeist, kein Zutrauen des Volks zu seinen Repräsentanten, denkbar ist [4]. — Jeder Herrscher sei an Moral und Religion gebunden, und begehe nicht selbst öffentlich Verbrechen, die in seinem Namen an andern hart gestraft werden. — Eine *Habeas-corpus*-Acte schütze allgemeiner die persönliche Sicherheit. — Der GeburtsAdel werde geduldet; nur nicht Ca-

4. *Mösers* patriotische Phantasien, III, S. 86.

Casten, die Steuerfrei seyn, und zu gewissen Aemtern ein ausschliesliches Recht haben wollen. Endlich und überhaupt — zere niemand auf Kosten des Stats, wenn er ihm nicht dient; und seine Belonung sei seinem Dienste angemessen.

In devotestem Vertrauen auf deutschen MenschenVerstand, auf immer steigende ware Aufklärung, und im Not-Fall auf unsre, mit der Aufklärung unsrer Tage sichtbar fortrückende deutsche Reichs-Gerichte, läßt sich in Deutschland alles, was geschehen muß, blos von sachten Reformen, one Revolution, über kurz oder über lang, sicher erwarten [5]. Wo-

zu

5. "Kurz, mein Lieber, unsre Stunde ist noch nicht gekommen; sie wird aber noch kommen, und alles was wir in diesem Fache bereits haben, sind dankwürdige Materialien zu einem festern, schönern, und dauerhaftern Gebäude. Was würde sich ein *Luther* unter den Theologen, ein *Conring*, ein *Forstner*, unter den StatsGelerten, freuen, wenn sie zu ihren Tagen auch nur das Licht von Kenntnissen erlebt hätten, in dem wir schon jetzo wandeln! Die Welt ist eine große ErziehungsAnstalt; in allem, was zur Bildung einzelner MenschenClassen und ganzer Völkerschaften gehört, müssen wir also mit unserm Blick die ganze Masse der Menschheit umfassen, wenn sie gleich in ihren Teilen, in Ansehung des ErkenntnisVermögens und dessen Wachstums, manch-

zu auch Revolutionen, deren Ausgang immer ungewiß ist, und die gewönlich ihren Unter-

manchfaltige Abstufungen erleidet. So wie in der ganzen Summe der Menschheit, immer Kind, Jüngling, Mann, und Greis, nach verschiedenen Fähigkeiten und Kräften zu gleicher Zeit leben: eben so auch einzelne größere und kleinere Nationen. Anders bildet sich aber das Kind [der Walache ꝛc.], und der Jüngling [der Däne ꝛc.]; anders denkt und handelt der schon reife Mann [der Deutsche ꝛc.], und der seine Zeit überlebende Greis [der Römer]. Gewiß ist aber, daß nach der ganzen Beschaffenheit des Natur- und GeisterReichs, nach den ewigen Gesetzen der immer erschaffenden, zerstörenden, ergänzenden, und verwandelnden Natur, es auch in der intellectuellen Kraft der Menschheit, nicht immer nur beim Alten bleiben kan.

"Unsre Stunde wird schlagen, und die MorgenRöte des kommenden Tags nähert sich schon wirklich. Wir bedächtlichere Deutsche werdens zwar nicht machen, wie die von dem philtro der FreiheitsMilch berauschten Franzosen, und die Welt zum Fenster hinauswerfen. Wir werden unser *ça ira* denken, one es zu singen, aber unsrer Zeit nemen, als die NationalVersammlung der Franzosen, und keine 1000jährige Verfassung zerstören, um das Vergnügen zu haben, sie gegen eine von Pappdeckel einzutauschen.

"Wir können und wollen nicht läugnen, daß der Stat auch bei uns, zugleich Lazaret und Patient sei; daß wir eine gründliche Cur höchlich bedürfen; daß viele unsrer Aerzte selbst großenteils an Verstand und Willen krank liegen; daß die aus den politischen Apotheken geholten und verordneten Mittel, oft gewagter und gefärlicher

Unternemern verderblich sind? Sind wir doch der Gegenwart wenigstens eben so viel, als der Zukunft, schuldig!

sind, als die Krankheit selbst. Wir wollen uns aber des weisen Ausspruchs von *Tissot* erinnern, da er sagt: "es können keine Mittel den Kranken stärken, als diejenigen, welche die Krankheit schwächen". Zwischen krank seyn und gesund werden, zwischen gesund seyn und stark werden, ist aber eine große Kluft. Darinnen haben es die französischen Gesetzgeber versehen: laßt uns an ihrem Beispiel weise werden! Lieber, wenns ja nicht anders seyn kan, uns noch mit einem ermattenden kalten Fieber schleppen, als im Paroxysm eines hitzigen, zum Fenster hinaus stürzen, und den Hals brechen.

"Unsrer Gesetzgebung, unsrer Regirungs-Kunst, unsrer LänderPolizei, so gar unsrem KriegsWesen, steht eine gewisse, heilsame, und woltätige Reform bevor: wenn wir nur nichts übereilen, dem Gang der Natur nicht vorlaufen, das Eile mit Weile uns nicht dauren lassen, uns in die Zeit schicken, weil wirklich böse Zeit ist, und vor allen Dingen die Menschen nicht nemen, wie sie bisher waren, und wie man hie und da gern hätte, daß sie ferner bleiben möchten, sondern wie sie nun einmal in diesem Jarzehend sind, und höchstwarscheinlich noch weiter schreiten werden . . . . .

"Zur Abgötterei bringens unsre Herrn nicht wieder; man sieht durch den sie umhüllenden Schleier durch. Aber zu Liebe, Vertrauen, Verehrung, und einem raisonnablen Gehorsam ihres größern und kleinern Volks, können sie's bringen: und billig sollten sich unsre Herrscher daran genügen lassen. Auf diesem MittelWeg würden beide wol faren; und dahin wird es

auch,

auch, wie ich hoffe glaube und wünsche, eben so gewiß noch kommen, als es gewiß ist, daß wir seit 40, 50 Jaren, durch einen großen Teil von Deutschland, *Chaussëen* haben, wo unsre Vorfaren in Schlamm versunken sind. Der Fürst kan Fürst, Herr, Schutzherr seiner Untertanen, Oberhaupt seines Stats, bleiben; one Despot oder Tyrann zu werden; und der Bauer kan, darf, und soll, mit allem Genuß einer vernünftigen Freiheit, Bauer seyn und bleiben, one von Gleichheit der Stände zu träumen, oder sich den Kopf durch Fratzen von VolksMajestät verrücken zu lassen.

Neues patriot. Archiv vom Freihrn. von *Moser*, B. I, S. 393 — 398.

Inhalt.

S.

I. Einleitung in die StatsGelersamkeit, §. 1-7 — — — 1

II. Politische Encyklopädie, §. 1-9 9

S.

Metapolitik — 29

Abschn. 1. Homo *solitarius*, §. 2— — 32
2. Homo *socius*, §. 8—12 — 38
3. Häusliche Gesellschaft, deren 3 Arten, §. 13—16 — — 52
4. Bürgerl. Gesellschaft, §. 17—22 63

StatsRecht — 79

Geschichte desselben — — 81
Abschn. 1. Wesen und Zweck des Stats, §. 1—4 — — 93
2. Rechte und Pflichten des Herrschers, §. 5—6 — 100
3. Pflichten und Rechte der Unterthanen, §. 7—10 — 103
Uebergang zum folgenden, §. 11 — 110

StatsVerfassungslere, oder von den RegirungsFormen — 112

Abschn. 1. Verschiedenheit der RegirungsFormen, §. 1—5 — 112
2. Uneigentlich so genannte RegirungsFormen, StatenSystem, Theokratie, LandesDespotie, §. 6—8 — — 117
3. Demokratie, §. 9—11 — 124
4. Aristokratie, §. 12—17 — 129
5. (Unumschränkte) Monarchie, §. 18—22 — — 136
6. Vermischte RegirungsFormen, §. 23—28 — — 144

Recapitulation, und IX Aphorismen, zum Teil in Rücksicht auf einige Behauptungen unsrer Tage — 156

Anhang.

Allgemeines StatsRecht,

nach Grundsätzen des "großen deutschen Manns"

(StatsAnz. Heft XI, S. 283),

der, seit dem J. 1759,

— *primus* direxit brachia contra
Torrentem; qui *civis* ERAT, qui libera posset
Verba animi proferre — —
(StatsAnz. l. cit. S. 282),

des Freihrn. Friedr. Carl v. MOSER:

aus dessen

Neuem patriotischen Archiv, B. I,
(Mannheim, 1792, 8, 568 S.)

Il entre tant de *fiel* dans l'ame des *Dévots* !

I.

Vorstehende 10 Bogen dieses meines Hand-Büchleins, waren längst abgedruckt, als ich erst, unmittelbar durch einen meiner hiesigen Hrn. Collegen, und mittelbar von Hannover her, das Daseyn vorbemeldeten *Moser*schen N. patriot. Archivs erfur.

Man wird sogleich ersehen, daß ich unverzeihlich würde gehandelt haben, wenn ich nicht, von den Ideen eines Mannes, der seit bald 30 Jaren, als einer der importantesten Männer unter allen deutschen politischen Schriftstellern im historischen Fache, durchaus anerkannt ist, — von Ideen, die nicht blos Kleinigkeiten, wie z. Ex. mich persönlich, sondern erhabene Gegenstände, wie die GrundLere vom HerrscherRecht (das Wesentlichste in diesem Compendio), nächstdem die PreßFreiheit, und namentlich die gesegnete Göttingsche PreßFreiheit, betreffen, eilig und lernbegierig Notiz genommen hätte.

Ich freue mich herzlich, daß ich diesen ausgezeichneten Mann, der in der politischen DenkArt in Deutschland ware Epoche gemacht, der uns Deutschen die HundesDemut (sein kraftvolles FavoritWort) abgewönt, der unsern in der ersten Hälfte dieses JarHunderts

fast

fast völlig erstorbnen FreiheitsSinn wieder auferweckt, und gerade für uns, alles das wirklich Gute wirklich gestiftet hat, was *Montesquieou*, *Rousseau*, *Voltaire*, und *Raynal*, andern Nationen nur zubereitet hatten, oben S. 91, in der kurzen Geschichte des allgem. StatsRechts, nicht nennen durfte: denn — er lebet noch, und sichtbar war mein Plan dort, nur von Verstorbenen zu reden.

Minder freue ich mich, daß ich meine obige Behauptung S. 92, Z. 4, als wäre der dort genannte Gelerte, der letzte von Belang, der die *orig. maj. a Deo* verteidige, zurück nemen muß.

Und die Art, wie der Freihr. v. Moser diese Grille gegen mich in Schutz nimmt, schmerzt mich, seinen innigsten Verehrer, aufrichtig, seiner, des großen Mannes Ehre wegen.

Hontheim widerrief, was Febronius, der katholische Luther, geschrieben hatte. *Semler*, der Reformator der protestantischen Dogmatik, widerrief auch, und machte Gold. Beide zeigten sich schwach, aber sie waren in einer Art von Not; sie zeigten sich nicht verächtlich, höchstens nur Mitleidswürdig; sie widersprachen sich nicht selbst im Augenblicke des Widerrufs; sie machten sich keines Undanks gegen ein ganzes Corpus schuldig; und beleidigten kein Individuum, das sie nie beleidigt hatte.

2.

Die kirchlichen Kätzermacher werden immer seltner, und weniger gefärlich. Die ware Aufklärung, welche "leuchtet, nicht zündet", scheint unsern christlichen ErdTeil allmälig ganz und gar von diesen Unholden zu befreien; so wie ihn der Gebrauch des Linnens statt Wolle vom Aussatz, und Quarantainen von der Pest, gesäubert haben.

Aber die politischen Kätzermacher werden häufiger, und hie und da fürchterlich. Rügt man die auffallendsten Misbräuche; so sagen sie, man wolle die Constitution umstoßen. Betet man ihnen gewisse Sätze nicht nach, bei denen weder sie noch sonst jemand etwas denkt, die aber in ihrem politischen Katechism stehen; so schreien sie von UnruheStiften und Hochverrat. S. StatsAnz. H. 71, S. 315. Nach den Zeitungen hat die preiswürdige schwedische Justiz einen abgedankten Officier, *Laurbeck*, der dadurch Fortune machen wollte, daß er unschuldige würdige Leute als *Jacobins* denunciirte, onlängst auf 2 Stunden an den Pranger, auf 28 Tage zu Wasser u. Brod, und auf 10 Jare zum Vestungsbau, verurteilt.

Coalisiren sich beide Classen von Kätzermachern, oder der AufrursSchreier macht zugleich den Frömmler, und winselt über BibelVerachtung und Irreligion: dann ist Beklagter — geborgen! Denn Frömmeln frommt in unsern Tagen nicht mer; und wer sich noch in diese abgetragne Kutte steckt, macht sich lächerlich, widerlich, und zugleich verhaßt.

3.

3.

Man lieſt im N. patriot. Archiv, S. 536-539, wie folget; — und ich ſetze, zur abgend-igten Vertheidigung meines Compendii, meine Zweifel unten hin, wie ebenfalls folget:

"Von dem göttlichen Recht der Könige, vom Urſprung der Landesherrlichen und Obrigkeitlichen Gewalt, und von der Natur und den Gränzen des Gehorſams.
(Vom Dec. 1791 und Jan. 1792).

"Die Träumereien und Grübeleien [1] von Entſtehung der bürgerlichen Geſellſchaft,

1. Ueber jeden Gegenſtand, er ſei wichtig oder unwichtig, laſſen ſich a. Unterſuchungen, b. Grübeleien, und c. Träumereien, anſtellen. Die benannten Gegenſtände unterſuchte *Locke*; *Jean-Jaques* grübelte, und Anacharſis *Cloots* träumte darüber: bei hundert andern Materien von höchſter Importanz, der Natur der Luft, der Gifte, der Leidenſchaften ꝛc., gilt wol ein gleiches. Unterſcheidet der Freiherr dieſe 3 Arten von Behandlung Eines Sujets nicht? Es ſcheint ſo, da er gleich nachher Unterſuchung nennt, wo er vorhin Grübeleien und Träumereien nannte. Sind ihm die Unterſucher *Locke*, *Montesquieou* ꝛc., und alle die angeſtellten Lerer der Politik, die die tiefgeſchöpften Ideen jener Unterſucher ihren Zuhörern erklären, nichts wie Grübler u. Träumer? Grübeleien und Träumereien ſollten gar nicht ſeyn; aber der Unterſuchungen können nicht zu viel werden. Oder will der Freiherr gar keine Unterſuchung über die benannten Gegenſtände, weil Chriſtum lieb haben beſſer iſt, als alles Wiſſen? Die Behauptung wäre eines Schwärmers

schaft, von dem angeblichen [2] Gesellschafts Vertrag, von dem Ursprung der Landesherrl. und Obrigkeitl. Gewalt, greifen epidemisch immer weiter um sich; sie stecken helle und stumpfe Köpfe an, wie ein russischer Schnupfen *Influenza*, und verdienen diesen Namen mit der Tat.

Unläugbar ist, an den bisherigen Untersuchungen dieser Art, manch wares und gutes [3], Es kan nicht zu oft und zu stark

mers aus den Zeiten des BauernKriegs, nicht *Mosers*, würdig. Freilich glänzt Er seit 30 Jaren, als politischer Schriftsteller, nur im historischen Teile der StatsGelersamkeit: aber der philosophische wird ihm doch nicht ganz verächtlich seyn?

2. Warum angeblicher GesellschaftsVertrag? Weiß der Freihr. a. eine andre Art, wie einer rechtmäßig des andern Untertan wird, als durch ausdrücklichen oder vermuteten Consens? und b. wird einer diesen Consens geben, wenn es nicht sein eigner Vorteil ist?

3. Nur manch wares und gutes? Träumereien enthalten gar nichts wares und gutes, Grübeleien nichts brauchbares; aber Untersuchungen dieser Materien sind, zum Glücke der Welt, notwendig. Millionen russischer, brittischer, und französischer Menschen mußten (die letzten müssen noch) Untersuchungen darüber anstellen, um zu wissen, ob Peter III, Catharina II, oder Pugatschev, ob Stuart oder Georg, ob der Con-

ſtark geſagt werden, daß die Könige und Fürſten um der Menſchen, und nicht die Menſchen um ihrentwillen, da ſeien. Es iſt betrübt genug, daß ſolches den Fürſten nicht oft und laut genug geſagt, und noch weniger von ihnen geglaubt, empfunden, und beherzigt, ſondern vielmer ihre Würde und Gewalt zu immer mererm Druck der Menſchen misbraucht, worden. Sie haben zum Teil ſchwer genug dafür gebüßt, und manchen ſteht eine wolverdiente Züchtigung noch bevor.

Der Misbrauch kan aber den rechtmäßigen Gebrauch [4] niemals aufheben. Soll

vent oder Louis XVII, ihre Obrigkeit ſei; um zu wiſſen, wie weit die Gränzen des Gehorſams (eine äußerſt delicate Materie, an die der Frhr. in der Folge ſich ſelbſt wagt) gehen. Hierinn beſteht das Ware, das Gute, das Importante, das durchaus Notwendige, jener Unterſuchungen; aber nicht darinn, daß man daraus beweiſen müßte, daß Herrſcher der Völker wegen da wären, nicht umgekert. Dieſes Beweiſes ſind wir jetzo, dächte ich, im ganzen menſchlichen Europa überhoben: raſende Fürſten aber (daß es dergleichen gebe, erſehe ich aus dem patr. Archiv, B. VII, S. 381) ſind keiner Belerung über den Contrat ſocial fähig.

4. "Die Unterſuchungen über die Entſtehung der Obrigkeit meren ſich; ſie haben was gutes, denn

Soll man die Weinberge ausrotten, damit sich niemand in Wein mer berauschen könne? Soll man kein Geld mer münzen, um Verschwender desto besser im Zaum zu halten? Soll man one Licht im Dunkeln sitzen, damit aus Unvorsichtigkeit keine FeuersBrunst entstehe?

So lange wir noch Christen [5] sind, so lange wir noch an eine göttliche Offenbarung

denn sie beweisen, daß Herrscher der Völker wegen da sind; aber der Misbrauch hebt den rechten Gebrauch nicht auf, dies leret Wein, Münze, und Licht; und Paulus spricht, Jedermann sei untertan ꝛc." Kan hier jemand einen Zusammenhang finden? ich nicht —. Was wird gebraucht und gemisbraucht? a. Die Lere von Entstehung der Obrigkeit? Dann läge der gescheute Sinn darinn: "gesetzt, es zögen einige auch falsche Sätze aus diesen Untersuchungen, so sind die Untersuchungen doch an sich nicht verwerflich". Oder b. die HerrscherMacht? Aber das liegt in des Verf. GedankenReihe nicht; und hebt dann jene Lere die HerrscherMacht auf? Nicht doch, sie zeigt ihren Ursprung, ihre Notwendigkeit, und bestimmt ihre Gränzen.

5. Gesetzt auch, die Bibel wäre zugleich ein *compendium politices*: so wären ihre Sätze one Beweis, doch nur für Christen verbindlich. Nun aber sind nur die allerwenigsten Menschen auf Gottes ErdBoden Christen: woraus soll man die vielen übrigen allgem. StatsRecht leren?

barung glauben; so lange es der Könige und Fürsten eigenes höchstes Interesse erfodert, aus ihren Untertanen keine Heiden werden zu lassen; so lange wir noch Kirchen und Prediger haben, und Herrn Bürger und Bauern jene besuchen, und diese hören: so lange haben wir ein Wort, das für Herrn und Untertanen gleich sicher stellend, gleich stark und verbindlich, ist:

> Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit, one von Gott; wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott geordnet. Wer sich nun wider die Obrigkeit setzt, der widerstrebt Gottes Ordnung; die aber widerstreben, werden über sich ein Urteil empfahen. So seid nun aus Not untertan, nicht allein um der Strafe willen, sondern auch um des Gewissens willen. Pauli Brief an die Römer XIII, 1–5.

Dies ist der ware *contrat social* [6]; vom titulo der Gewalt ist hier keine Frage [7]: aber,

6. Moral und Politik sind verschieden: jene lert die Bibel in Sentenzen; diese lert sie so wenig als Alchymie, die doch die Rosen-Kreuzer darinn gesucht haben sollen. — Röm. XIII gehet "blos auf die Verordnung der Providenz,"

aber, Gott hats befolen! Er legts auf das Gewiſſen der Menſchen! Laſſen wir dieſen Faden los, laſſen wir dieſen Glauben, die Obrigkeit iſt von Gott! dem Volk verdächtig und zweifelhaft machen, wol

denz", ſ. *Michaelis* Moral, Th. II, S. 318, vergl. mit deſſen Noten zu ſeiner Ueberſetzung des N. T., und ſeiner Einleitung in das N. T. — Auffallend iſt der Einfall, in einer ſchönen kurzen Ermanung eines ehrwürdigen Moraliſten, über die Pflichten gegen die Obrigkeit, die ganze Lere vom *contrat ſocial* zu finden. Ein junger Mann, der mit der Lere ſeiner guten Mutter, "lieber Son, füre dich gut auf, und ſei hübſch fleißig", die Univerſität bezieht, braucht der weiter keine Wiſſenſchaft, Moral genannt, zu ſtudiren?

7. Die Leute, an die Paulus ſchrieb, waren NeuChriſten; die Chriſten vermengte man damals allgemein noch mit den Juden; und alle Juden waren im Verdacht, Revolutionnaires zu ſeyn. In Rom regirte damals das Ungeheuer *Nero*. Da wars doch in Warheit nicht ratſam, daß irgend einer aus dem kleinen verdächtigen ChriſtenHäufslein, Unterſuchungen über den *titulum* juris Neroniani angeſtellt hätte! Ein Deutſcher, der eben jetzo einen Son in Paris hätte, würde ihm vermutlich ſchreiben: "komm allem dem aufs genauſte nach, was die jetzige Regirung (*Robespierre, Barrere* &c.) in Paris befielt; du ſtämmſt dich unſinnig gegen die Providenz, wenn du nicht gehorchen wollteſt; ἀναγκη ὑποτασσεσθαι.

wol gar aus dem Herzen reißen: so ist kein andres menschliches Band stark genug, das man nicht wegphilosophiren, wegraisonniren, wegdemonstriren kan; dann ists um die Sicherheit der Thronen, um die rechtmäßige [8] Gewalt der Fürsten, um das Ansehen der Obrigkeit, um Ruhe und Sicherheit der ganzen menschlichen Gesellschaft, geschehen; dann haben wir hohe VolksMajestät mit LaternenPfälen, statt Scepter hohe VolksJustiz mit MetzgerMessern [9], und alle die Gräuel, wovon uns

8. Aber woher erfährt man denn, ob die Gewalt eines Fürsten rechtmäßig sei, oder nicht? Die Bibel bestimmt dieses so wenig, als die Gränzen der Gewalt: beides muß also anderswo untersucht werden; d. i. es gibt eine Wissenschaft, StatsGelersamkeit genannt. Kan die historische StatsGelersamkeit, so gar insofern sie chronique *scandaleuse* der oft unmenschlichen Menschen wird, die die "Obrigkeit von Gott" ausmachen, neben der Lämmleins-Theologie bestehen: so vergönne der Freiherr doch auch der philosophischen ein Plätzchen neben derselben.

9. Es scheint, der Freihr. hat gar keinen Gedanken davon, wie himmelweit die 3 Sätze, I. die Obrigkeit ist von Gott, II. Origo *majestatis* a Deo, und III. Jus divinum *regum*, von einander verschieden sind. Eben so wenig mag er wissen, daß der Satz, die Obrigkeit ist von Gott, im Munde des Fanatikers einen ganz andern Sinn habe,

uns Frankreich so schreckliche Beispiele darstellt; dann seien nur Cromwells[10], um Fürstenköpfe springen zu machen, Thomas

habe, als in dem jedes vernünftigen Theologen und Politikers. Erkläre der Freihr. vor allen Dingen, ob und was Er bei diesem Satze denkt? Dann kan ihm mit leichter Mühe alle Furcht vor MetzgerMessern ꝛc., benommen werden. Daß die Ruhe der Völker nicht gefärdet werde, wenn man sich gleich in Parlemens und auf Canzeln gegen jenen Satz in der SchwärmerBedeutung sträubt, lert das Beispiel von England. So wie auch alle unsre würdige Capläne, noch eben die Achtung, wie vorhin, genießen, ungeacht man sie nicht mer an vocationem *divinam* glauben läßt. Auch der Musketier parirt seinem Fändrich one diesen Glauben.

10. Meines Wissens hat kein Mensch je den Satz, daß die Obrigkeit von Gott sei, stärker gelert, als *Cromwell*; weit davon, daß die Verläugnung desselben, den Buben zu seinen Gräuel-Taten gebracht hätte. Erzwang er sich nicht eben dadurch, daß er sich, für von Gott unmittelbar zu seinem Werke berufen, ausgab, den blindesten Gehorsam seiner Bande? Folglich — kan man den Satz in der unsinnigst-fanatischen Bedeutung annemen, und doch seinen König morden (wenn der Schwärmer nämlich die Frage aufwirft, w e r von Gott zur Obrigkeit bestimmt sei); — so wie man umgekert, von dieser Schwärmerei frei, der ruhigste Bürger seyn kan, im lebendigen Gefül, daß 1. kein MenschenGlück one Obrigkeit denkbar, folglich 2. Obrigkeit Wille und Befel der Vorsehung, und gerade 3. dieses Individuum, oder diese Individua, rechtmäßige Obrigkeit seien.

Thomas Münzer und Schneider-Johann, um die schaudernden Scenen voriger Jarhunderte zu erneuern.

4.

In meinen StatsAnz. XXXVI, S. 503, hatte ich die Frage de *origine majestatis* a Deo, für eine scholastische Grille erklärt, die sich nicht mer ins 18de Säculum schicke, wo man auch nicht mer de *haecceitate* et *quidditate* disputirt. Hr. v. *M.* l. cit. S. 539 nennt diese Frage eine "äußerst delicate petitorialFrage, und versichert, ich hätte durch jene Behauptung, nicht weislich, nicht menschenfreundlich, nicht patriotisch (von Religion und Christentum wolle er nicht einmal sprechen) gehandelt", Hr. v. *M.* kan, von den ungeheuer vielen Schriften, die über diese Materie gewechselt worden (oben S. 89 und 91), nicht Eine studirt haben: sonst müßte er wissen, daß der Satz, entweder ein wares *plicriplactri* one Sinn sei, oder etwas sage, was nie ein vernünftiger Mensch geläugnet hat, oder etwas, was weder aus der Bibel noch aus dem StatsRecht erweislich ist. In keinem Falle hätte sich der Freihr. zu obigen Ausdrücken sollen hinreißen lassen: er, der (patr. Arch. VII, S. 381) die Herrscher ridiculisirt, die nur Gottes Statthalter zu seyn wänen.

5.

5.

In dem berüchtigten **Bruchsaler Volks-Katechism** (der im *N. patr. Archiv* S. 322 wieder ganz abgedruckt ist) steht S. 20 und 21 mit dürren Worten: "man müsse auch den **bösen Fürsten** gehorchen, selbst wenn der Untertan einigen Verlust an seinen Gütern dabei leiden müßte. Ursache: 1. S. **Petrus** befele es; 2. es sei zur Wolfart des Landes notwendig".

In meinen **StatsAnz.** H. XXXVI, S. 504, **Anmerk.** 12, bemerkte ich, 1. S. **Petrus** spreche nicht von **Untertanen**, sondern von **Sklaven**, heut zu Tage Neger genannt (δοῦλοι, οἰκέται); und 2. "schwer werde es dem gemeinen Manne eingehen, diesen Satz zu begreifen, daß es zur Wolfart des Landes notwendig sei, daß man Einen Einwoner dieses Landes, genannt **LandesHerr**, die Wolfart der übrigen Einwoner, seiner Mitbürger, nach seiner Laune, ungehintert stören lasse".

MOSER wiederholt mir diese Stelle (*loc. cit.* S. 540), gleich hinter seinem Urteil über meinen Ausdruck von **scholastischer Grille** (*num.* 4); und sagt voran, in jener Stelle "spöttelte ich über das **göttliche** Amt der Obrigkeit, mit einem unter der Würde eines ernsten Mannes stehenden versalzenen Witz, und hätte diese Stelle in den Tag hinein geschrieben".

Arg genug! Aber was der Heilige nun noch weiter für Gift haucht S. 540 und 541! "Durch

"Durch solche [11] Stellen streue man den Samen politischen Unglaubens in die Welt hinein, werde Aufhetzer, Verfürer, eines friedlichen, und (wenns auch wäre) seinen Druck in Geduld und mit Vertrauen auf Gottes Hilfe tragenden Volks [12] ... mache politische Abenteurer. Wie ich mich in meinem Gewissen damit trösten könne, wenn ich, durch Verbreitung solch übertriebner Sätze, wirklichen Aufrur veranlaßte, ein ganzes Land ... unglücklich machte, und dadurch Leute ihre Köpfe, seien's denn auch nur Schwindelköpfe, verlören" [13]!

Noch

11. "und noch hundert änliche Stellen", setzt hier der Freihr. bei. Aus Schonung für ihn, nenne ich von diesem Zusatz keine Notiz: denn wer jemanden schreckliche Verbrechen Schuld gibt, muß notwendig, bei Strafe, sonst für einen Pasquillanten gehalten zu werden, jedes Factum einzeln syllabisiren.

12. Trug Er, der friedliche Freiherr, dann seinen Druck? wandelte Er in Geduld, und mit Vertrauen auf Gottes Hilfe, nach der Vestung? Nicht doch, er ging nach Wien! — viele Jare früher, als ich meine "verfürende" Note hatte drucken lassen.

13. Urteile jeder Leser, der eines Urteils fähig ist: I. ist es möglich, daß jene, oben oft und deutlich angefürte beide Sätze, einen Menschen, so lang er bei Sinnen ist, zum Aufrürer machen, um den Kopf bringen, können? II. Und ereignete sich der Fall bei einem Unsinnigen; muß ich dafür haften? Wenn ein Prediger, durch eine rürende Vorstellung von den Freuden des Himmels, in dem verbrannten Gehirn eines Melancholici, den Trieb zum Selbstmord erzeugte: hat das der Prediger zu verantworten?

III.

Noch setzt Er seinem litterarischen Gift-Tränklein S. 541 Ein Ingrediens zu: "wenn ich *Curator* einer solchen Universität [wo oberwänte Stellen gedruckt würden] wäre: so würde ich es . . . für meine größte Pflicht halten, eine solche Freiheit [der Presse], nie in Unfug ausarten zu lassen".

6.

Hier brechen Ihre Beleidigungen, Freihr. v. *M.*, gegen mich ab: sie treffen anderswohin. — Also in Göttingen, wird Preß-Unfug getrieben? — Und unsre *Curatoren* versäumen ihre Pflicht, ihn zu verweren? — In welcher unglücklichen, vielleicht podagrischen Laune, schickten Sie diese 5 Zeilen in die Druckerei? Ob Sie nicht damit

A. die Delicatesse des Hofmanns verletzten, die man doch, meine ich, von Ihnen fodern dürfte? darf ich nicht beurteilen: Sie haben mir es im patr. Archiv, XI, S. 547, liebkosend untersagt. Aber sie handeln nicht, wie

B. deut-

III. Nicht zu gedenken, welch eine erbärmliche, oft malicieuse Logik es sei, wenn man Cajo ein Unglück imputirt, das one dessen, wann gleich völlig erlaubte Handlung, nicht geschehen wäre. Wenn der Hr. v. *M.* sein Dach decken läßt, und sein Dachdecker stürzt, und bricht den Hals: ist Er Mörder? Wenn einem Mann seine Frau in den Wochen stirbt: ist der Mann WeiberMörder? Louis XVI lebte noch, wären nicht die Deutschen bis *Menehoud* vorgedrungen.

B. deutſcher Patriot. Die Göttingſche PreßFreiheit iſt, ſeit 56 Jaren [14], HimmelsGeſchenk, nicht blos für die deutſche Menſchheit; auch Schweden, Dänen, Livländer, Ungern, ſegnen ſie, weil auch ſie ihre woltätige Einflüſſe empfunden haben. Immer aber war ſie eine planta *ſenſitiva*; vorzüglich iſt ſie es zu unſrer Zeit, denn es iſt böſe Zeit (ſchlimmer, als wie Sie frei zu ſchreiben anfingen)! Greife ſie doch ja niemand mit plumpen Tatzen an!

C. Sie

14. HEYNE in ſeiner Rede am *Jubilaeo* 1787. "Melior fuit fortuna ordinis *philoſophici*, qui cum inde a primis annis ſtatum ſuum firmiter teneret, celebritate ſua Academiam in primis illuſtravit. Omninoque hujus ordinis merita ſunt plura, cum in aevum illud Academiae imbecillum, tum ad omnes literas & ad omnem poſteritatem. Primis enim eius auctoribus magna ex parte debetur *palladium* hoc *Academiae noſtrae*, ſentiendi ex animo de rerum divinarum humanarumque veritate libertas, qua, ſi qua alia re, Gottinga ad tantam dignitatem & auctoritatem eſt evecta, aliisque Academiis & terris facem praetulit, ad literarumque converſiones, quas noviſſimis annis vidimus, tantum momenti illa habuit. Quod ſi enim primi philoſophi ſectae condendae aut aliunde inferendae ſtuduiſſent, nec liberaliter ipſi eſſent philoſophati, optima quaeque undecumque probando: iacta ſemel rerum principia diverſa diverſum rerum ordinem fuiſſent adductura, ita ut nec facile a philoſophicis & theologicis quaeſtionibus ad alias diſciplinas, inprimisque ad *libertatis publicae* facem, *hiſtoriam*, *ad politicen*, & *jus publicum*, inprimis Germaniae, deduci illa *libertas* potuiſſet &c.

C. Sie sind ein Undankbarer! Wem hat dann die Göttingsche PreßFreiheit mer wolgetan, wie Ihnen? — Wenn ein *Curator* verbieten muß, will, und kan, daß Sätze, wie die beiden obigen, nicht gedruckt werden: so wird er noch weit mer, aus raisons de *politique* (denn *justice* ließe sich hier nicht denken), verbieten müssen, wollen, und können, daß, "wenn ein Minister von seinem Herrn, einem mächtigen ReichsFürsten, schwer angeklagt und gestraft wird, wenn ein ganzes Land den Spruch des Fürsten für gerecht erklärt, und dem Minister flucht, der Minister aber an ein ReichsGericht geht, und von solchem vorteilhaft scheinende Urteile erhält" —, letztere Urteile nicht auf eine solche Art weiter publicirt werden, die das Publicum zur Teilnemung an der Sache bewegen, es für den leidenden Schwächeren einnemen, und am Ende gar einen, sei's auch nicht eingestandenen Einfluß, in den Ausgang des Handels haben dürfte.

Und wo hat dies kein *Curator* gehemmt? und wo hat man das gewagt, und wagen dürfen? — in Göttingen. Nennen Sie mir, unter den 100en von deutschen Journalen, nur 2, wo alles Ihnen Vorteilhafte, so treu, so eilig, zur allgemeinen Publicität gebracht worden wäre (StatsAnz. Heft VI, S. 223; XIV, 223; XVIII, 263; XXIII, 367; XXIX, 49; XLI, 77; XLIII, 257; XLVIII, 511)? Wie ser Sie durch dieses Göttingsche Betragen vormals gerürt waren, haben Sie schriftlich (1782, 23 Nov., 1783, 2 Febr., bis 1788,

Geiſte der Nation bewirkte, war, daß er die Chronique *ſcandaleuſe* von den Höfen, bei uns in Cours brachte. Alle ſeine Schriften wimmeln von Anekdoten, an denen der Mann, bei ſeiner großen Lectüre und WeltErfarung, unerſchöpflich iſt. Dieſe Anekdoten, vorzüglich ſeine ſogenannte CabinetsStücke, wurden von ſeinen deutſchen Leſern verſchlungen, und gewönten ſie, Tauſende von ſogenannten Göttern der Erde oder Geſalbten des Herrn, in und außer Deutſchland, große und kleine, alte und neue, mit und one Namen, einige als Böſewichter zu verwünſchen, andre als SchwachKöpfe zu verachten. Denn Er erzälte nicht blos in einem eindringenden Styl, ſchon dieſes wirkte mächtig; er machte Noten und Remarquen, durch die er wie mit HöllenStein beizte. Nichts, nichts, ſchonte der dreiſte Mann: "goldne KönigsKronen achtete er nicht mer, als die SchilfKrone eines Faunus"; ärmliche Miniſter, die er an GeiſtesKraft und Tätigkeit tief unter ſich fülte, behandelte er wie HundeJungen; die HeckenCabinete, die ReichsGerichte, die MenſchenRace Profeſſoren genannt, wie unbarmherzig geiſſelte er auf alle los! Soll ich Beiſpiele zum Beweis anfüren? — Ein *Eſprit* de *Moſer*, eine Sammlung der anzüglichſten Anekdoten, in deſſen vielen Schriften im piquantſten Ton erzält, und ſyſtematiſch angeordnet, würde für das hiſtoriſche wie für das bösartige Publicum, eine hinreißende Lectüre ſeyn. Mir fällt ſo eben ſein Commentar über das Schreiben eines alten

Für-

Fürsten an seinen Son, und die Bauern-Politik (beide im patriot. Archiv, VII, 1787, S. 373 – 428), in die Augen. Sollte man nicht denken, der nun sel. *Custine* habe, zu manchen seiner Mainzer Manifeste, Stoff und Ausdruck aus diesen Noten und Dialogen genommen?

Der deutsche Leser staunte anfangs über diese, lange nicht mer in Deutschland erhörte brittische Freimütigkeit, gewann sie aber bald lieb, und — amte sie nach. Auch mich weckte das große Beispiel: dankbar wiederhole [15] ich hier dieses Geständnis öffentlich. Leute von altem SklavenSinn schalten darüber auf den Freiherrn; doch ist mir niemand bekannt, der ihn dafür einen UnruhenAnzettler, einen Hoch-Verräter ꝛc., gescholten hätte.

"LandesBeschwerden, um öffentlichen Gebrauch davon zu machen", habe ich freilich in meinem Journal *collectirt*. Aber 1. darf dann

15. In einem PrivatSchreiben vom 5 März 1780 tat ich es schon: hier meine Worte (denn ich copire alle meine Briefe). "Die mir ausnemend schmeichelhafte Zufriedenheit, die Ewr. Hochgeb. Excellenz über meinen Briefwechsel zu äußern geruhen, weiß ich mir auf keine andre Weise zu erklären, als daß Dieselben vielleicht, aus mereren ser kenntlichen Stellen desselben, bemerkt haben mögen, wie emsig ich, mich nach Ewr. unsterblichen deutschpatriotischen Schriften zu bilden, wenigstens bemühr gewesen, und noch täglich bemüht bin; daß also jene Zufriedenheit nur eine Art väterlicher Zuneigung wäre."

dann das ein frommer Christ nicht tun? Tun das nicht alle Advocaten, die die Not ganzer Communen an die ReichsGerichte bringen? 2. Hat dann das nicht der Hr. v. *Moser* selbst, seit 33 Jaren, getan? Jede Erzälung von bösen Herrscher- oder MinisterHandlungen (z. Ex. die Müller-*Arnold*schen Geschichte) ist eine LandesBeschwerde, und kan, publicirt, eben die gute und böse Wirkung haben, wie eine LandesBeschwerde in forma. Und 3. wer hat mich zur "Collectirung von LandesBeschwerden" feuriger aufgemuntert, als Hr. v. *M.* selbst? Wer hat mir interessantere Beiträge von der Art geliefert, als Er selbst [16]? Auch hiefür wiederhole ich hier meinen devotesten Dank. Nie würde mein Journal, one jene Beiträge, all das Gute gestiftet haben, was es, nach Seiner eigenen, mermali-

16. Noch besitze ich sogar einige, die ich, Göttingscher Professor, damals nicht einmal zu publiciren wagte; ungeacht ich denken konnte, ein damals wirklicher Minister müsse wissen, was ein Professor one Gefar publiciren dürfe. Der Freiherr selbst verzieh mir meine Blödigkeit, und schrieb mir huldreich den 4 April 1780: "Aufgeschoben ist ja aber nicht aufgehoben, und bei einem so Archivmäßigen Institut ist gratia novitatis nicht allemal HauptVerdienst". (Hier falle aber niemand auf das berüchtigte Bessunger *Parforce*JagdStück; dieses hatte ich, weder unmittelbar noch mittelbar, von ihm). — Gott verzeih's dem Freiherrn, daß er mich zur Bekanntmachung solcher alten PrivatSachen zwingt! Aber was tut man nicht, was darf man nicht tun, um sich der Beschuldigung des HochVerrats zu erweren?

maligen, öffentlichen, und PrivatAussage, im deutschen Vaterlande gestiftet hat.

O Moser also! — Gracchus de seditione querens! — Und noch in eben diesem Neusten Teile seines patriot. Archivs, wie wird *Josef* II "der Papst in Uniform und Degen" (S. 552), wie wird der Hr. FBischof von Speier über seinen VolksKatechism, gehudelt!

8.

Das zweite HauptMittel, wodurch der Freiherr seine glückliche Revolution im Geiste der deutschen Nation, wenigstens der deutschen politischen Schriftsteller, erzwang (das erste s. oben S. 191, Z. 2 v. u.), war folgendes.

Bis auf Ihn, hatte sich der Deutsche, bei seiner RealHundesDemut, auch eine kriechende Sprache mit und von den sogenannten Großen seiner Erde angewönt, die er "schuldigster massen respectuös" [17] nannte. Der Hohe durfte

17. Oder auch Urbanität: noch neuerlich gab es Deutsche, die SklavenSinn unter dieser Larve verstecken wollten. "Urbanität hat nur unter gewissen Umständen statt. Wird der Verf. wol urban bleiben, wenn er sieht, daß ein Bandit einen LaternenPfal an das Haus seines MitBürgers schlägt, um ihn daran zu hängen"? StatsAnz. IX, S. 436. — Merkt dann niemand, wie unendlich viel der dermalige Pariser *Convent* dadurch für sich gewinnt, daß er, gleichsam nach einer festgesetzten Terminologie, alle Könige *tyrans*, ihre Heere *hordes*, und alle seine LandsLeute, die ihm widerstehen, *brigands*

 nennt?

te die niedrigste Handlung begehen, so sollte doch immer, mit Ehrfurcht nach Standes-Gebür, von ihm gesprochen werden; und Junker Israelchen, wenn er wärend des Essens unter dem Tisch herumkroch, und den bürgerlichen Officiern in die Stiefel pißte, hies nur ein loses junges Herrchen.

MOSER erschien, — lernte von *Gellerts* Amtmann, wie man, um Gehör zu finden, und Eindruck zu machen, sprechen müsse mit Bauern, oder mit und von Leuten, die Bauern an Harthörigkeit und Insolenz gleichen, — und sprach seitdem, derb wie *Luther*, sarkastisch wie *Voltaire*, oft wild wie *Raynal*, und nannte Scapham Scapham, und schalt Buben und Schelmen SternenTräger wie Sansculottes ꝛc. Auch diese Neuerung, diese seine originelle Kraft-Sprache, fand eben so Beifall und Nachamer, wie seine reizende Anekdoten und beizende Remarquen; und beides, verbunden mit einander, hob ihn zur Würde eines LieblingsSchriftstellers unsrer Nation. Man applaudirte dem freimütigen Deutschen nicht nur, daß er sich, mit woltätigem Erfolg, über Urbanität im Skla-

nennt? Brauchten unsre ZeitungsSchreiber gerechte repressailles; sagten sie "der *Convents* . . . . N. N." (den kräftigst-derben Ausdruck wird MOSER angeben können), anstatt des anscheinlich ehrwürdigen "der Deputirte zum Convent N. N.": — sie würden das ganze niedere deutsche Publicum (und ist uns nicht auch etwas an diesem gelegen?) umstimmen. Die in solchen Fällen urbanen Leute, die Verteidiger des "in *verbis* simus faciles", sind in Warheit keine MenschenKenner.

SklavenSinn, wegsetzte; man verzieh ihm sogar, wenn er in seinem FeuerEifer, CabinetsTeufel, große Schelmen von fürstl. CabinetsRäten, SchweineStall und Abtritt ꝛc., nannte, öfter als es Not tat, und da, wo ihm minder schmetternde, und minder riechende Ausdrücke, zu Gebote standen.

Und dieser Mann, ein MenschenAlter hindurch Antipode der Urbanität, wird jetzo, mir, — UrbanitätsPrediger!

Ich hatte besondre Veranlassung, meine schon oben (*num.* 5) gerechtfertigte Bemerkung über eine ser gefärliche Stelle im BruchsaleR VolksKatechism, in StatsAnz. Heft 45, S. 118, zu wiederholen, und deutlicher auszudrücken. Böse Fürsten (so falsch übersetzte man σκολιοι δεσποται, Besitzer von Sklaven), sollten ihre Untertanen wie Sklaven quälen dürfen, weil dieses "zur Wolfart des Landes notwendig" sei! Böse Fürsten, "d. i. wenn sie DummKöpfe, oder Schurken, oder beides zugleich, sind", setzte ich diesmal hinzu, um den Unsinn und das Menschenfeindliche der Behauptung fülbarer zu machen.

Diese Worte hebt mir der Freiherr S. 316 aus [18], und spricht von Schimpfen, von grober

18. — Und spielt dabei einen kleinen *tour de passe passe*, — und schreibt, ich spräche vor dem Publico von fürstlichen (Schwabacher gedruckt) DummKöpfen und Schurken. Mir schwebten natürlich, bei jenem in der weitesten Erstreckung genommenen Ausdruck, *Caligula*, *Claudius*, *Nero*, *Hakem*, *Mulej-Ismail*, und *Kerim*-Chan &c. &c.

der akademischer Censur, von sich zur Sprache des Pöbels erniedrigen ꝛc. Moser, Urbanitäts-Prediger! ... Reinke, Klausner, in der Mönchs-Kutte (S. 17 der Gottschedschen Ausgabe)!... Wer hat, Reichskündiger massen, seit 33 Jaren, one alle höfische Ziererei, Sachen und Personen mer bei ihren rechten, sels auch unfeinen Namen, genannt, als Moser? Und Moser, der *Augur*, stellt sich gegen einen andern, auch im *Augur*-Collegio Bedienstelten, als kenne er, in der langen Reihe von Herrn

ꝛc., vor: diese verliert der Leser des N. patr. Arch., auf Mosers feinen Wink, aus dem Gesicht, und meint, ich hätte namentlich von deutschen Reichs-Fürsten gesprochen, an die mein Herz nicht dachte; wiewol ich auch, erfoderlichen Falls, deutsche Beispiele von der Art, aus den *Moser*schen Schriften, in Menge aufzufinden mir getraute.

Wer sich *tours de passe passe* erlaubt, wirft sich auch zu kleinen *Unfacks*, auf Andrer Kosten, weg. — Nach S. 315 soll ich fälschlich vorgegeben haben, als stünde keine Jarzal auf dem von mir Heft 36, S. 581, rubricirten Bruchsaler Volks-Katechism. Nein! es steht keine darauf! Hier liegt das Büchlein vor meinen, und eines jeden Augen, der es sehen will. — Nach S. 316 soll der Hr. FBischof von Speier "so viel an ihm gewesen, mich seine Rache auf eine unangenehme Weise haben empfinden lassen": Auch davon weiß ich nichts, so wenig als von der eben bemeldten Jarzal. Auch der Freiherr sollte wissen, daß einen Göttingschen Professor, der unter *Georgs* III Schutze, unter Seines Ministerii Aufsicht, und unter der Aegide "Tu recht und scheu niemand" schreibt, "Niemand seine Rache auf eine unangeneme Art empfinden lassen könne.

Herrschern, von *Nimrod* dem Jäger an, bis auf die Unholde, die eben jetzo noch in Marokko wüten, keinen, keinen, der den Namen Schurke, Dummkopf, und noch weit ärgere Namen, verdiene? ...

9.

Inconsequenzen, Widersprüche in Worten und Handlungen, genug, in die der weyl. große Mann verfiel, um mir, im J. 1792, von Ludwigsburg aus, durch einen öffentlichen giftigen Angriff, die seligen Stunden zu verbittern, die mir ebenderselbe, von 1780 bis 1790, von Darmstadt, Zwingenberg, Wien, und Mannheim aus, durch schriftliche, mündliche, und gedruckte Beweise seiner ausgezeichneten Huld, gemacht hatte. Hat er damit mir eine Niederlage, oder seinen noch immer wachen Feinden einen neuen Triumph, zubereitet? Seine HandlungsArt ist allzu inconsequent! Hier der chronologische Beweis.

Im Mai 1783 mußte ich (StatsAnz. H. II, S. 281) den *Moser*schen Brief drucken lassen, worinn mein Journal eins der wichtigsten und fruchtbarsten Institute unsrer Zeit ... ich kan mich nicht überwinden, die folgenden mir in *Mosers* unnachahmlichem KraftStyl ertheilten Elogen, hier nochmals abdrucken zu lassen ... hies.

Im Decemb. 1786 erschien in meinem Heft 36, meine erste Bemerkung über die gefährliche Stelle des Bruchsaler VolksKatechismus.

Im Jun. 1788 erschien in Heft 45, meine zweite Bemerkung über ebendieselbe.

Im J. 1790 (den Monat weiß ich nicht) erschien des Freiherrn patriot. Archiv, B. XI. Hier, im 54sten CabinetsStück S. 547, "erkannte er mir, von Reichs wegen, jährlich einen RömerMonat für meine Bemühung zu; hier hies ich der in seiner Art einzige Warheits-Professor, der öffentlich, und noch weit mer im Stillen und Verborgnen, bereits unendlich viel Gutes gestiftet; von dem Eine Note oder Ein Nötgen oft mer gewirkt habe, als die BußPredigten der ReichsGerichte, die Vorstellungen der Collegien, und die Suppliken der LandStände und Untertanen".

Im Dec. 1791 und Jan. 1792 (Neues patr. Arch. S. 536) ward mir, wegen meiner obigen ersten Bemerkung vom Dec. 1786, vom Freihrn. mein jährlicher RömerMonat eingezogen (*lucrum cessans*), meine Noten und Nötgen für HöllenSteinBeize, und ich für UnChrist, Aufhetzer, Verfürer des Volks, HochVerräter —, folglich der Gebrauch, den ich von der Göttingschen PreßFreiheit gemacht, für PreßUnfug, erklärt (*damnum emergens*).

Vor dieser chronologischen Darstellung, werden alle Leser geglaubt haben, ich hätte ehedem des Freiherren Zufriedenheit verdient, hätte aber nachher das Unglück eines Rückfalls aus dem Stande der Gnade erlitten. Aber Heft 36 und 45 existirten schon A. 1790; gelesen hatte sie der Freihr. erweislich damals, wie er sich so ausgezeichnet günstig für die-